

Jahresübersicht

Der Themen des

Thomé Newsletter

Gesammelte Werke des von 2019

Thomé Sonder-Newsletter 01/2019 vom 01.01.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen uns und Euch ein gutes, kämpferisches und erfolgreiches Jahr 2019 und fangen dieses direkt mit einem Sondernewsletter an.

In dem geht es um die angekündigte

Onlineumfrage zur Anhörung beim BVerfG wegen Sanktionen im SGB II

Am 15. Januar 2019 findet vor dem Bundesverfassungsgericht eine Anhörung statt. Es geht um die Frage, ob Sanktionen nach dem SGB II mit der Verfassung vereinbar sind. Tacheles e.V. ist als sogenannter sachverständiger Dritter geladen. Für das Bundesverfassungsgericht wird die Frage, welche Wirkungen Sanktionen nach dem SGB II erzielen, voraussichtlich eine große Rolle spielen. Das ist keine rechtliche Frage, sondern eine Frage nach Erfahrungen.

Wir haben uns daher entschlossen, diese Umfrage durchzuführen, um möglichst viele Erfahrungen aus der Praxis zusammenzutragen.

Zielgruppen der Umfrage sollen sein:

- Berater und Beraterinnen, Anwält*innen, Betreuer*innen, Verbandsvertreter*innen, Sozialarbeiter*innen die Betroffene in allen möglichen Lebenslagen unterstützen,
- Die Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB III, ungesichert Beschäftigte und ehemaliger Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II
- Mitarbeiter*innen eines Jobcenters, eines kommunalen Trägers oder eines anderen Sozialleistungsträgers

Die Ergebnisse der Umfrage wollen wir in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 15.1.2019 einbringen.

Die Umfrage ist anonym, sie dauert ungefähr 5 Minuten.

Die Umfrage ist ab sofort (31.12.) bis zum 10. Januar 2019 freigeschaltet.

Ich möchte daher alle Newsletterleser und –leserinnen bitten, an der Umfrage rege teilzunehmen, die Umfrage in euren Netzwerken bekannt zu machen und zur Teilnahme aufzufordern.

Auf diese Weise könnt ihr konkret eure Meinung zur Sinnhaftigkeit und Wirkung von Sanktionen dem Bundesverfassungsgericht mitteilen.

Hier nun der Link zu der Onlineumfrage:

<https://www.umfrageonline.com/s/Sanktionsumfrage>

Die Ergebnisse der Umfrage können ein kleinwenig die Diskussion um Sanktionen in Karlsruhe und für zukünftige Änderungen beim Gesetzgeber beeinflussen.

Die Diskussion über die Reform der Hartz IV-Gesetze kommt in Fahrt, Hubertus Heil kündigt für 2019

„Hartz-IV-Reformen an – „Überzogene Sanktionen müssen weg“, Welt 31.12.19:
<https://www.welt.de/politik/deutschland/article186338426/Hubertus-Heil-Hartz-IV-Reform-soll-2019-kommen.html>

Mit der Bitte um rege Verbreitung und Beteiligung

und herzlichen Neujahrsgrüßen!

Mit besten und kollegialen Grüßen

Harald Thomé

Thomé Newsletter 02/2019 vom 06.01.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Aufruf zur Beteiligung an der Onlineumfrage zu Sanktionen anlässlich der Anhörung beim BVerfG zu den Sanktionen im SGB II am 15. Januar

Am 15. Januar 2019 findet vor dem Bundesverfassungsgericht eine Anhörung zu den Sanktionen im SGB II statt. Vom Grundsatz her geht es dabei um die Verfassungskonformität der Sanktionen im SGB II.

Das Verfassungsgericht hat auch den Verein Tacheles als sogenannter sachverständiger Dritter zur Anhörung geladen. Um die Wirkungen und Folgen von Sanktionen dem Verfassungsgericht umfangreich vorlegen zu können haben wir die Umfrage gestartet. So können wir möglichst viele Erfahrungen aus der Praxis zusammenbringen und vorlegen:

Zielgruppen der Umfrage sind:

+ Berater und Beraterinnen, Anwalt*innen, Betreuer*innen, Verbandsvertreter*innen, Sozialarbeiter*innen die Betroffene in allen möglichen Lebenslagen unterstützen,

+ Die Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB III, ungesichert Beschäftigte und ehemaliger Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II

+ Mitarbeiter*innen eines Jobcenters, eines kommunalen Trägers oder anderer Sozialleistungsträger

Durch die Teilnahme könnt Ihr/Sie konkret eure Meinung zur Sinnhaftigkeit und Wirkung von Sanktionen im SGB II dem Bundesverfassungsgericht mitteilen.

Ferner beinhaltet die Umfrage ein Feld für Rückmeldungen: Wir haben dort tausende von Rückmeldungen erhalten. Die dort kommenden Meldungen sind absolut eindrucksvoll, erschreckend und berührend.

Wir haben uns entschlossen, diese Rückmeldungen redaktionell aufzuarbeiten und dann komplett (und anonymisiert) dem Verfassungsgericht vorzulegen. Das Gericht soll so authentische Meinungen zu den Folgen und Wirkungen des Sanktionsregimes im SGB II erhalten.

Normalerweise wird nur über die Hartz IV-Bezieher*innen geredet, wir wollen sie mit der Veröffentlichung selbst zu Wort kommen lassen und sie selber reden lassen und dies dem Gericht vorlegen.

Die Umfrageergebnisse können ein klein wenig die Diskussion um Sanktionen in Karlsruhe und für zukünftige gesetzgeberische Änderungen in Bezug auf Sanktionen beeinflussen.

Daher rufen wir zur weiteren aktiven Teilnahme auf. Aktueller Stand sind 7.527 Antworten. Die Umfrage ist bis zum 10. Januar 2019 freigeschaltet. Sie ist anonym, sie dauert ungefähr 5 Minuten.

Hier nun der Link zu der Onlineumfrage:

<https://www.umfrageonline.com/s/Sanktionsumfrage>

Wir als Vorbereitungsteam, freuen uns auf Teilhabe und Weiterverbreitung in Euren/Ihren Netzwerken!

Wir werden die Ergebnisse hinterher selbstverständlich der interessierten Öffentlichkeit vorlegen. Denn es kommen eine Reihe spannende und auch für uns unerwartete Antworten.

2. Kundgebung in Karlsruhe am 15. Januar

Von verschiedenen Gruppen und Einzelkämpfer*innen wird es am 15. Januar in Karlsruhe eine Protestkundgebung vor dem Verfassungsgericht geben. Diese

**beginnt um 9:00 Uhr,
gegenüber dem Eingang, rund um den Schlosspark in Karlsruhe.**

Ich möchte die Betroffenenorganisationen, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Parteien und alle die sich gegen das Hartz IV-Sanktionssystem positionieren aufrufen auch nach Karlsruhe zu kommen und vor dem Gericht Euren Protest zum Ausdruck zu bringen.

Am 15. Januar auf nach Karlsruhe!

Hier ein Flyer der zu der Veranstaltung aufruft: <https://tinyurl.com/y8c6d3g7>

3. Französische Regierung führt zum Jahresbeginn scharfe Sanktionen für Arbeitslose ein

Hartz IV, besonders das Sanktionsregime als Exportmodell für Europa. Präsident Macron provoziert erneuten Protest.

„In Frankreich gab es zum Jahreswechsel eine Überraschung, die der Regierung wahrscheinlich weitere Minuspunkte einbringt. Es geht um eine Verordnung, die Verpflichtungen und Rechte von Arbeitssuchenden neu regelt. Verabschiedet wurde das übergeordnete Gesetz zur “Wahlfreiheit bei der beruflichen Zukunft” Anfang August vergangenen Jahres im Parlament nach zwei Monate lang andauernden Debatten mit der Mehrheit der Regierungspartei gegen die Stimmen der rechten und linken Opposition. Seit dem 30. Dezember 2018 ist das dazugehörige Dekret über Verpflichtungen und Rechte von Arbeitssuchenden im Gesetzesblatt Journal Officiel veröffentlicht, womit es in Kraft getreten ist. Nun zeigt sich zur Überraschung der Öffentlichkeit, dass in der nun erlassenen Verordnung härtere und drastischere Sanktionen für Arbeitssuchende aufgeführt werden, als sie die Regierung bei den Debatten zu ihrem Gesetzesentwurf vorgestellt hatte“, so das labournet.de dazu.

Mehr dazu in labournet.de: <https://tinyurl.com/yb2ue58r> und im Tagesspiegel: <https://www.tagesspiegel.de/politik/frankreich-sanktionen-fuer-arbeitslose-rufen-bei-gewerkschaften-heftige-kritik-hervor/23824972.html>

4. Ankündigung für den neuen Leitfaden ALG II/Sozialhilfe

Der neue Leitfaden ALG II/Sozialhilfe liegt in den letzten Zügen und kommt aller Voraussicht Ende Feb./Anfang März 2019 raus.

Der Leitfaden Alg II / Sozialhilfe von A-Z erscheint in der **30. Auflage** und wird **ca. 820 Seiten** haben **und 16,50 €inkl. Versand** innerhalb Deutschlands kosten.

Der Leitfaden erscheint mit einem erweiterten Autorenteam. Die Autor*innen sind **Matthias Butenob**, LAG Schuldnerberatung u. RA, Hamburg / **Georg Classen**, Flüchtlingsrat Berlin, Berlin / **Volker Gerloff**, RA, Berlin / **Helge Hildebrand**, RA, Kiel; **Annette Höpfner**, RAin, Halle / **Frank Jäger**, Tacheles und Dozent für Sozialrecht, Wuppertal / **Lars Johann**, RA, Wuppertal / **Dr. Uwe Klerks**, RA, Duisburg / **Claudia Mehlhorn**, Dozentin für Krankenversicherungsrecht, Berlin / **Volker Mundt**, RA, Berlin / **Sylvia Pfeiffer**, Dozentin für Sozialrecht, Berlin / **Joachim Schaller**, RA, Hamburg / **Sven Schumann**, RA, Stein; **Harald Thomé**, vom Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e.V. in Wuppertal / **Claudius Voigt**, GGUA, Münster.

Näheres dazu demnächst auf der Tachelesseite.

5. Rechtsprechungsübersicht: Sozialleistungen für Unionsbürger*innen; Gesetzentwurf: Kindergeldverweigerungsgesetz für Unionsbürger*innen

Dann gibt es wieder eine aktualisierte Rechtsprechungsübersicht zu Ansprüchen auf existenzsichernde Leistungen für Unionsbürger*innen. Stand 3.1.2019:

https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/rechtsprechung_Unionsbuerg er.pdf

Derweil bereitet die Bundesregierung die nächste europafeindliche Gemeinheit zum Ausschluss unerwünschter, da wirtschaftlich nicht verwertbarer, Unionsbürger*innen vor: Das sozialdemokratisch geführte Bundesfinanzministerium plant in [einem Referentinnenentwurf](#), Unionsbürger*innen in vielen Fällen von einem Kindergeldanspruch vollständig auszuschließen. Dies soll gelten für Unionsbürger*innen

- in den ersten drei Monaten, soweit sie in dieser Zeit keine inländischen „Einkünfte“ erzielen (also nicht erwerbstätig sind),
- während des Freizügigkeitsrechts zur Arbeitsuche,
- mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 und
- wenn kein materielles Freizügigkeitsrecht besteht (also Nicht-Erwerbstätige ohne ausreichende Existenzmittel).

Zum Referentenentwurf „Kindergeldausschlussgesetz“:

https://ggua.de/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/BMF_Referentenentwurf_002_.pdf

Stellungnahme der GGUA dazu:

https://ggua.de/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/Stellungnahme_Kindergeld-Verweigerungsgesetz.pdf

Die ganzen Infos verpackt in einer Infomail von Claudius Voigt v. 3.1.2019: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2018/Claudius_Mail_03.01.2019.pdf

6. Neue Einkommens-Freibeträge ab 01.01.2019 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Mit Wirkung zum 01.01.2019 hat nicht nur der Bundesgesetzgeber die bundesweit (fast einheitlich) gehandhabten Regelsätze, sondern auch der Stadtrat von München seine bundesweit höchsten Regelsätze angehoben. Damit konnte auch die Anpassung der PKH-Freibeträge erfolgen.

Weitere Infos mit Berechnungsbögen hier: <https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-einkommens-freibetraege-ab-01-01-2018-fuer-die-beratungs-und-prozesskostenhilfe/>

Thomé Newsletter 03/2019 vom 20.01.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Sanktionen vor dem Bundesverfassungsgericht

Am 15. Jan. 2019 war nun die mündliche Verhandlung zum Thema Sanktionen vor dem

BVerfG. Der Verein Tacheles war dort als sachverständige Dritter vom BVerfG bestimmt worden und wir haben, so glaube ich, unsere Sache dort sehr gut gemacht. Ein wirklich wichtiges Instrument war unsere Onlinebefragung, an der immerhin über 21.000 Teilnehmer*innen mitgemacht hatten und die auch auf das Gericht viel Eindruck gemacht hat. Mein Kollege Roland Rosenow und ich haben dort den Verein Tacheles vertreten und präsentiert. Ich habe von der Verhandlung meine persönlichen Eindrücke geschildert, diese könnt ihr hier finden: <https://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2463/>

Ich erzähle dort atmosphärisches, inhaltliches und verlinke auf weitere Seiten.

Noch ein Radiointerview von Roland Rosenow in Radio Dreieckland der in Karlsruhe absolut taff die Interessen der Erwerbslosen als Tachelesvertreter vertreten hat: <https://rdl.de/beitrag/zwei-welten-prallen-aufeinander-hartz-iv-sanktionen-vor-dem-bundesverfassungsgericht>

Dazu gibt es noch den Beitrag der Lokalzeit Bergisch Land, also Wuppertaler Lokalsender dazu: <https://www.facebook.com/wdrlokalzeitbergischesland/videos/1989470534440936>

Dann möchte ich noch auf die Ergebnisse der Umfrage hinweisen, diese sind hier veröffentlicht: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2461/>

Ferner haben wir noch eine Pressemitteilung zu den Umfrageergebnissen erstellt, in der wir die Ergebnisse in zusammengefassten Zahlen pragmatisch zusammengefasst haben: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/tickerarchiv/d/n/2462/>

Es ist absehbar, dass durch das Verfahren in Karlsruhe die Sanktionen ganz oder teilweise zur Disposition stehen werden und das ist überfällig!

Wir haben auf jeden Fall das Bestmögliche beim Verfassungsgericht hin bekommen, die Befragung und die Resonanz darauf hat ihren Teil dazu beitragen, für dieses Mandat, das Vertrauen und die Unterstützung möchte ich mich herzlich bedanken!

2. Alles auf einen Blick /BA Eckwerte 2019 / Leistungen nach AsylbLG

Hier nun nochmal eine korrigierte Version (Warmwasser war falsch) von alles auf einen Blick, als Worddatei, damit jede Beratungsstellen die damit arbeiten will, die örtlichen KdU Werte etc. selber eintragen können: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Alles_auf_einen_Blick_1-2019_Version.rtf

Dann noch die „Wesentliche Eckwerte zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für das Jahr 2019“ der BA: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/BA_Eckwerte_2019.pdf

Das Ganze mit Regelbedarfe im AsylbLG, Zusammensetzung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG von der GGUA:

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Arbeitshilfe_SGB_II-Regelsaetze_2019.pdf

Und auch noch eine aktualisierte farbige Übersicht „Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für Aufenthaltstitel“, die gibt es hier:

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_LU-Sicherung.pdf

3. Und wieder ein bedauerlicher Einzelfall im Jobcenter Wuppertal

Und wieder ein Fall von vom Jobcenter Wuppertal produzierter Gefahr der Obdachlosigkeit. Jobcenterleiter Thomas Lenz kennt den Sachverhalt und handelt nicht.

Tacheles hatte versprochen, in der Zukunft solche "bedauerlichen Einzelfälle" wie Jobcenter Leiter Thomas Lenz das immer ausdrückt, also Fälle die es nach seinem Bekunden eigentlich gar nicht gibt, nunmehr jeweils öffentlich zu thematisieren und dokumentieren.

Wir wollen die unverantwortliche und rechtswidrige Verwaltungspraxis des Jobcenters Wuppertal für jeden prüfbar und nachvollziehbar darstellen. Der neueste Fall aus unserer Beratungspraxis:

Es geht um eine alleinerziehende junge schwangere Frau, mit zwei kleinen Kindern, der unzulässig das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft mit ihrem Freund unterstellt wird. Was, neben anderen Fehlern, zu einer Nichtzahlung von Regelbedarfen und Mehrbedarfen von rd. 320 EUR monatlich führt. UND: seit Oktober – also seit vier Monaten – wird die Miete/Heizung und die Kautions nicht gezahlt.

Existenzsichernde Leistungen sind immer zu zahlen, diese sind unverfügbar (JC Chef Thomas Lenz hätte mal nach Karlsruhe kommen sollen, denn diese Problematik wurde da sehr deutlich von den Richtern erörtert) und die Miete und Heizung ist erst recht zu zahlen. Normalerweise führt eine viermonatige Nichtzahlung zu einer fristlosen Kündigung, Räumungsklage, Anwaltskosten in beträchtlicher Höhe UND wir reden hier von der Situation einer Familie mit zwei kleineren Kindern und einer hochschwangeren Frau.

Details hier <https://www.njuuz.de/beitrag46350.html> oder in Facebook mit Schriftverkehr direkt:

https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=1045405325638704&id=1019523434893560&

4. Broschüre: Aufenthaltssicherung für weitergewanderte Flüchtlinge - Eingeschränkte Freizügigkeit oder irreguläre Sekundärmigration?

Dazu hat der DPWV in Zusammenarbeit der GGUA eine Broschüre erstellt, diese gibt es hier: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/A4_aufenthaltssicherung-2018_web.pdf

5. Grundlagen Schuldnerberatung: Lohnpfändung und Lohnabtretung

"Warum gehe ich eigentlich arbeiten? Es wird ja doch alles weggepfändet." Diese bittere Äußerung einer überschuldeten Angestellten können viele Betroffene nachvollziehen. Eine Lohnpfändung oder die Einbehaltung der pfändbaren Einkommensanteile aufgrund einer offengelegten Lohnabtretung sollte aber nicht einfach hingenommen werden, sondern gründlich geprüft werden. Es besteht zudem bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, dass die Pfändungsfreigrenze angehoben wird.

Dahingehende Infos hier: <https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/lohnpfandung-und->

[lohnabtretung/](#)

6. Nachfrage Sachstand PC Beantragung und Schulbedarfe?

Ich würde gerne Rückmeldungen erhalten zum Sachstand bezüglich der Beantragung von zusätzlichen Schulbedarfen und PC's bei Jobcentern und Sozialämtern. Ich höre immer wieder mal, dass da was bewilligt wurde, wenn ja wären Rückmeldungen sehr hilfreich. Noch hilfreicher wäre die Übersendung von Bescheiden, Urteilen und Beschlüssen. Ich sage gleich, über Ablehnungen will ich nicht informiert werden, es ist mir klar, dass die in den überwiegendsten Fällen erfolgen.

7. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Dann werden von uns die bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT) veröffentlicht. Hier möchte ich alle NewsletterleserInnen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind und wenn ja, mir diese bitte zu übersenden. Auch cool wäre, wenn diejenigen die ein bisschen Zeit haben, mal eine Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist hier: <http://harald-thome.de/oertliche-richtlinien/>

Thomé Newsletter 04/2019 vom 26.01.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Geplantes Gesetzesvorhaben: „Starke-Familien-Gesetz“

Die Bundesregierung hat den Entwurf des "Starke-Familien-Gesetzes" beschlossen. Der Kinderzuschlag soll neu gestaltet werden:
Zum 1. Juli 2019 soll sich der Kinderzuschlag von 170 Euro auf 185 Euro pro Kind erhöhen und die dazugehörigen Formulare vereinfacht werden. Einkünfte des Kindes, wie zum Beispiel Unterhaltszahlungen, sollen weniger angerechnet werden und Bewilligungen sollen zukünftig 6 Monate gelten. Weiter soll sich das Schulbedarfspaket von 100 Euro auf 150 Euro erhöhen, ein Verkehrsticket für Kinder umsonst sein und der Eigenanteil am Schulesen ganz wegfallen.

Diese Regelungen gehen an der Realität der Kinderarmut vorbei, die meisten Regelungen kommen bei den über 2 Mio. von Hartz IV lebenden Kindern noch nicht einmal an. Familienstärkung ist in dem Gesetz nicht zu erkennen, allenfalls Statistikmanipulation. Familienstärkung wäre eine eigenständige Kindergrundsicherung von mind. 650 EUR zzgl. besonderer Belastungen und einmalige Bedarfe.

Die Änderungen beim Kinderzuschlag sollen in zwei Schritten zum 01.07.2019 und 01.01.2020 in Kraft treten, die Neuerungen beim Bildungs- und Teilhabepaket zum 01.08.2019. Zunächst müssen aber Bundestag und Bundesrat noch zustimmen.

Weitere Informationen hier: www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/bundeskabinett-beschliesst-entwurf-fuer-starke-familien-gesetz/131328

Gesetzesentwurf:

<https://www.bmfsfj.de/blob/132190/e02e1de60f6221ec71b6bef7bcb0bcdf/gesetzesentwurf-der-bundesregierung-starke-familien-data.pdf>

Ein passender Kommentar von Stefan Sell dazu, besonders zum semantischen Höhepunkten einer (scheinbar) „Nah an den Leuten“-Wortwahl des Gesetzstitels:

<https://tinyurl.com/yayxujen>

DV dazu: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-27-18_starke-familien-gesetz.pdf

Den Vogel abgeschossen hat die SPD mit ihrer Werbung zu dem Gesetz: „Jedes Kind in unserem Land soll glücklich und unbeschwert aufwachsen können – frei von Sorgen, ob das Geld für das Notwendige ausreicht ...“

Die SPD also zum **Kinderarmutsglückgesetz**: <https://www.spd.de/aktuelles/starke-familien-gesetz/>, muss man gelesen haben.

2. Bedauerliche Einzelfälle im Jobcenter Wuppertal – oder wie das Mobcenter rücksichtslos obdachlos macht

Diese Rubrik wird es leider immer wieder im Newsletter geben müssen. Es geht dieses Mal um eine junge Frau, alleinerziehend mit zwei kleineren Kindern und schwanger, die rechtswidrig seit vier Monaten keine Miete erhält, bei der die Kautions noch nicht gezahlt wurde, monatlich werden ihr ein paar 100 EUR an Leistungen vorenthalten und es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann die fristlose Kündigung kommt und das Jobcenter Wuppertal die Familie durch seine Spielchen obdachlos macht.

All diese Punkte sind wieder mal krass und absolut typisch für das Wuppertaler Job- und Mobcenter. Dessen Vorgehen ist rechtswidrig und einfach nur krass. Im vorliegenden Fall ist der Amtsleiter Thomas Lenz sogar darüber informiert, hat aber inhaltlich damit keine Probleme, wie er in Erwiderung auf eine Beschwerde geschrieben hat.

Wir allerdings schon: das Risiko des Wohnungsverlustes, willkürliche und offen rechtswidrige Praxis kommen bei der Wuppertaler Sozialverwaltung immer häufiger vor. **Das darf nicht sein und ist nicht tolerabel.** Neben den notwendigen rechtlichen Schritten gehört das an die Öffentlichkeit. Daher dokumentieren wir diesen und weitere Fälle auf Facebook auf der Seite: "bedauerlichen Einzelfälle des Jobcenters Wuppertal". Hier der Link:

<https://www.facebook.com/Bedauerliche-Einzelfälle-im-Jobcenter-Wuppertal-1019523434893560/>

3. Geplantes Auslaufen der NRW Landesförderung für „Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren“ zum 31.12.2020

Die Landesregierung plant das Landes-ESF-Programm „Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren“ nach Auslaufen der aktuellen Bewilligungen Ende 2020 einzustellen. Zurzeit werden durch das Programm 73 Erwerbslosenberatungsstellen und 79 Arbeitslosenzentren in NRW gefördert.

Mit dieser viel zu geringen Förderung wird eine halbwegs

behördenunabhängige Beratungsstruktur in NRW aufrecht erhalten. Diese Finanzierung darf nicht eingestellt, sie muss vielmehr deutlich ausgeweitet werden.

Denn: wenn das Geld nicht stimmt, Leistungen wegen rechtswidrigem Handeln oder unzureichender Behördenberatung nicht stimmen, müssen sich die Menschen an unabhängige Beratungsstellen wenden können. Das ist unabdingbar.

Die Förderung muss aber nicht ESF finanziert sein, sie kann sich auch unmittelbar aus § 17 Abs. 3 SGB I herleiten lassen.

Daher, lasst uns in NRW für eine größere, weniger bürokratische Finanzierung einer unabhängigen Sozialberatung streiten.

Hier mal ein altes, aber immer noch in weiten Teilen aktuelles Positionspapier von Tacheles dazu: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/1475/>

4. Bund und betroffene Länder einigen sich auf Lösung für Flüchtlingsbürgen

Die Bundesländer Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben sich heute über eine Lösung in der Frage der finanziellen Inanspruchnahme von Flüchtlingsbürgen mit dem Bund geeinigt.

Mit der vorliegenden Einigung werden die Jobcenter zukünftig bei der Heranziehung aus im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme abgegebenen Verpflichtungserklärungen die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (2016) besonders gelagerte Situation berücksichtigen. Das hat zur Folge, dass bei der Ermessensausübung bestimmte Kriterien wie zum Beispiel Irrtümer und

finanzielle Überforderung zu beachten sind.

Der Rest in einer Mail von Claudius Voigt vom 24.1.2019: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Claudius_24.1.2019.pdf

5. Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG)

Dazu eine Information des MI an die nds. Ausländerbehörden mit Anlagen weiter. Angehängt sind

1. eine Veröffentlichung des Bundesverwaltungsamt zum inländischen Prüfablauf und zur Auswahl der Anträge

von Angehörigen subsidiär Schutzberechtigten,

2. die - vielen schon bekannte - Rundmail des BMI zur "Neuregelung des Familiennachzugs" vom BMI,

3. ein (den Vorgaben des Bundesverwaltungsamts entlehntes) Prüfschema für die Ausländerbehörden.

Dazu wieder eine Mail vom Claudius Voigt vom 24.1.2019: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Claudius_24.01.2019-2.pdf

6. Neue Weisungen der BA

Es gibt neue Weisungen zum SGB X von der BA

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201812010_ba029363.pdf

Analyse der Kundenbestände der gE für die neue Förderleistung § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) im Rechtskreis SGB II

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201812004_ba027361.pdf

7. Fortbildung zum Versammlungs- und Polizeirecht für Versammlungsleiter*innen am 04./05. Mai 2019 in Wuppertal

Der Verein Tacheles bietet eine zweitägige Fortbildung zum Versammlungs- und Polizeirecht an.

Diese Fortbildung richtet sich an Veranstalter*innen, "Anmelder*innen" von Versammlungen und Versammlungsleiter*innen die in der sozialen-, umwelt-, antirepressions- und antifaschistischen Bewegung aktiv sind und für das Versammlungsrecht auf der Straße eintreten und eintreten wollen.

In der Fortbildung werden die Grundlagen des Versammlungsrechts, aus der Perspektive von "Anmelder*innen" und Versammlungsleiter*innen dargestellt und von da aus unmittelbar angeknüpft, am jeweiligen Thema die praktischen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und besprochen.

Zudem werden typische Strategien und Arbeitsweisen von Versammlungsbehörden bzw. Polizeieinsatzleitungen dargestellt und die jeweiligen Interventionsmöglichkeiten, vor Ort, bis zum gerichtlichen Eilrechtsschutzes unmittelbar vor Versammlungen als auch die nachträgliche gerichtliche Feststellung rechtswidriger Verfahrensweisen durch die Polizei aufgezeigt.

Referenten: RA Rasmus Kahlen, Göttingen u. RA Christian Woldmann, Hamburg Kosten: 50 €zzgl. Verpflegung

Weitere Details und Anmeldebögen gibt es hier: <http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/fortbildungen-von-tacheles/>

Thomé Newsletter 05/2019 vom 03.02.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Neue Weisungen der BA

Die BA hat nun die „fachlichen Weisungen“ zur **Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung** – § 16e SGB II und § 16i SGB II - **Teilhabe am Arbeitsmarkt**

herausgegeben. Der O-Ton Arbeitsmarkt setzt sich damit sehr kritisch auseinander und merkt an, doch kein Tariflohn?, mehr hier: <http://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/o-ton-news/grosser-spielraum-am-sozialen-arbeitsmarkt-fuer-die-jobcenter>

Die Weisungen gibt es hier: <https://tinyurl.com/y7gm6djg>

2. Dokumentation von systematischen Menschenrechtsverstößen durch Sanktionen im SGB II nun ganz offiziell Teil des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht

Tacheles hatte bei der mündlichen Verhandlung um die Sanktionen im SGB II dem BVerfG die Ergebnisse der Befragungen zu Folgen und Wirkungen der Sanktionen im SGB II vorgelegt. Mit diesen Befragungsergebnissen ist es gelungen, das Geschwafel der Sanktionsbefürworter mit fundiert ermittelten Fakten und belastbaren Aussagen zu widerlegen. Das BVerfG hat nun offiziell die Ergebnisse unserer Onlinebefragung in das Gerichtsverfahren um die Sanktionen eingeführt, damit kann es sich auch auf die dortigen Ergebnisse berufen.

Im Übrigen hatten wir auch Herrn Scheele, BA-Chefe, im Gerichtssaal einen Reader mit unseren Befragungsergebnissen persönlich überreicht. Das Gefühl war, er wird den Reader nicht mit der Kneifzange anfassen. Dieses Gefühl veranschaulicht auch ganz gut die Stimmung im Gerichtssaal des Verfassungsgerichtes.

Hier sind die Befragungsergebnisse zu finden: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2461/>

Hier die Mitteilung über die Einführung durch das BVerfG: <https://www.facebook.com/harald.thome.3/posts/1089780521182429>

Sanktionen in der schweizerischen Sozialhilfe: dazu noch die Info zu einer Studie zu materiellen Kürzungen in der schweizerischen Sozialhilfe.

Aus der PM der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe vom 8. Januar 2019:

„Der Grundbedarf in der Sozialhilfe ist schon heute sehr knapp bemessen: „Dies zeigt eine von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in Auftrag gegebene wissenschaftliche Analyse, die heute an einer Medienkonferenz vorgestellt wurde. Bei weiteren Kürzungen würde die Existenzsicherung gefährdet – und damit die Chance auf eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt verschlechtert“.

Das System in der Schweiz ähnelt sehr dem Deutschen, und daher sind die Ergebnisse auch für Deutschland vergleichbar.

Mehr dazu:

<https://skos.ch/medien/medienmitteilungen/artikel/skos-medienkonferenz-weniger-sozialhilfe-ist-zu-wenig/>

3. Sozialrecht Justament von Bernd Eckardt zum Rausfall von Kindern aus der BG

Die aktuelle SJ enthält einen wichtigen Tipp, wie mithilfe von Kinderwohngeld das Problem nicht anerkannter Kosten der Unterkunft im SGB II elegant gelöst werden kann. Das funktioniert allerdings nur, wenn Kinder neben dem Kindergeld ein weiteres Einkommen (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsvergütung, BAföG, Waisenrente) haben. Das ist in der Regel bei Alleinerziehenden der Fall (Unterhaltsvorschuss ist dann auch ohne Einkommen des alleinerziehenden Elternteils bei Kindern ab 12 Jahre möglich). Alles weitere hier: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/1-2019-Sozialrecht_Justament.pdf

4. Herbe Schlappe für Analyse und Konzepte - das BSG kippt alle strittigen Konzepte der Hamburger Firma

Kurzzusammenfassung von RA Sauer: Am 30.01.2019 haben die Richter in Kassel entschieden, dass die von der Firma Analyse und Konzepte für die Landkreise Börde, Harz, Segeberg und Salzlandkreis erstellten Konzepte nicht schlüssig sind. Hintergrund hierfür ist zum einen die jeweils fehlerhafte Vergleichsraumbildung. Darüber hinaus darf eine Bildung von Wohnungsmarktypen gar nicht stattfinden, da es "an einer sie rechtfertigenden sachlichen Herleitung mangelt". Die Jobcenter haben vom BSG die Möglichkeit eröffnet bekommen, die Vergleichsräume, die man erweiternd definiert hat, ordnungsgemäß zu bilden und darauf basierend die Konzepte nachzubessern. Die Frage, wie Vergleichsräume rechtmäßig zu bestimmen sind, ist jedoch - aus Sicht als Praktiker - völlig unbeantwortet geblieben. Neu ist, dass die Instanzgerichte nicht mehr verpflichtet sind, eigene, schlüssige Konzepte zu erstellen. Im Gegenteil: den Gerichten ist sogar die eigene Bildung von Vergleichsräumen untersagt. Dies bedeutet, dass keine Nachbesserung durch die Gerichte erfolgen muss. Stattdessen ist bei einer Unschlüssigkeit des Konzepts von Spruchreife auszugehen.

Ebenso haben die Richter in Kassel entschieden, dass eine rückwirkende Anwendung eines Konzepts (sofern es schlüssig sein sollte) nicht zulässig ist.

NTV hat dazu einen guten Übersichtsartikel gemacht: <https://www.n-tv.de/ratgeber/BSG-kippt-Mietobergrenzen-vieler-Jobcenter-article20837301.html>

Hier die Infos auf der BSG Seite:

https://www.bsg.bund.de/DE/Presse/Verhandlungstermine/verhandlungstermine_node.html

5. Der Brexit und seine aufenthaltsrechtlichen Folgen

Wenn es keine Vereinbarung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gibt, wird das Königreich ein Drittstaat, mit entsprechenden Folgen, die nachfolgend mal skizziert sind: <https://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/der-brexit-uns-seine-aufenthaltsrechtlichen-folgen.html>

6. Bayerisches Familiengeld: Bund und Freistaat erzielen Einigung

Im Streit über die Anrechnung des bayerischen Familiengeldes auf ALG II haben sich Bund und Freistaat geeinigt. Das Bayerische Familiengeld Gesetz werde geringfügig geändert. Damit werde jetzt im Interesse der Familien Rechtssicherheit geschaffen, so das Bayerische Sozialministerium. Das Familiengeld werde nicht mehr auf Grundsicherungsleistungen angerechnet. Die Änderung des Familiengeldgesetzes soll laut rückwirkend in Kraft treten. Die Jobcenter würden, soweit sie das Familiengeld bislang angerechnet haben, entsprechende Nachzahlungen veranlassen.

Mehr: <https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Hartz-IV-Empfaenger-erhalten-Familiengeld-vom-Bund-zurueck-id53345456.html>

7. Schülerstreiks fürs Klima: Bildungsministerium von Sachsen-Anhalt sieht den Bildungsauftrag in Gefahr und droht mit Geldbußen

An Freitagen bleiben europaweit immer wieder tausende SchülerInnen dem Unterricht fern und gehen stattdessen auf die Straße. „Warum sollen wir unseren Job machen, wenn ihr euren nicht macht?“, lautet das Motto. Adressiert an die PolitikerInnen auf allen Ebenen, die nach Meinung der SchülerInnen in der Klimapolitik versagt haben.

Das Bildungsministerium von Sachsen-Anhalt hat nun die Schulen angewiesen, Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht schwänzen, zu melden, damit Geldbußen und „Zwangsgeldverfahren gegen Erziehungsberechtigte“ durchgeführt werden können.

Ich kann dazu nur sagen, **ich bin stolz auf die SchülerInnen**, sie machen genau das Richtige, es ist ihre und unsere Zukunft und sie nehmen die Situation in die Hand!
Lasst uns Ministerien, die so vorgehen mit Protestnoten, Telefonanrufen, Faxen, Emails überschütten!

Mehr dazu: <https://www.taz.de/Archiv-Suche/!5569721/>

Thomé Newsletter 06/2019 vom 10.02.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Newsletter Einträge

Ich werde immer wieder gebeten, KollegInnen in den Newsletter einzutragen. Dazu einfach mal die Info, das könnt Ihr auch selbst. Hier sind die Links zu Ein- und aus Austragen:

<https://harald-thome.de/newsletter/>

Bitte macht das selbst, ich muss ja nicht wirklich für eine Eintragung angemailt werden....

2. Neues aus dem Hause Seehofer: Kriminalisierung von Unterstützer*innen und unbefristetes Aushungern von Geflüchteten

Zweck aller Maßnahmen ist die umfassende Entrechtung ganzer Bevölkerungsgruppen und die technische und ausländerrechtliche Optimierung von Säuberungsaktionen in Form von effizient zu organisierenden Deportationen. Gesellschaftliche Teilhabe und das Schaffen von Bleibeperspektiven sollen für die Überflüssigen und Unerwünschten mit nahezu allen Mitteln verhindert werden. Das Bundesheimatministerium hat sich dem Ziel verschrieben, unter allen Umständen zu verhindern, dass Deutschland zur Heimat für nicht gewünschte Bevölkerungsgruppen wird.

Massive Kriminalisierung der Geflüchtetenunterstützer*innen: Das BMI möchte zudem all diejenigen mit bis zu drei Jahren Haft oder Geldstrafe bestrafen, die Abschiebungen veröffentlichen, stören oder versuchen zu verhindern.

Es geht um die geplanten Änderungen in einem zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) des BMI vom Januar 2019

Mail mit Links hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Claudius_Mail_vom_06.2.19.pdf

3. Materialien für die Flüchtlingsberatung

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat hat eine hervorragende Übersicht über verschiedenste Materialien und Links zu den verschiedenen Aspekten des Asyl- und Aufenthaltsrechts.

Auf diese möchte ich explizit hinweisen: <https://www.nds->

4. Verbraucherinsolvenzen: Schnellere Restschuldbefreiung kommt auch in Deutschland

Seit langem wird die Verkürzung der Laufzeit von Verbraucherinsolvenzen gefordert. Nun gibt es eine Einigung auf europäischer Ebene: Auch in Deutschland wird die Restschuldbefreiung **in drei** anstatt in sechs **Jahren** zu erreichen sein.

Das berichtete Alexander Bornemann, Regierungsdirektor im Bundesjustizministerium, auf der 36. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV) in Berlin. Hintergrund ist eine Einigung auf europäischer Ebene.

Die entsprechende gesetzliche Regelung des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im Juni 2019 vorliegen. Anschließend haben die EU-Mitgliedstaaten maximal drei Jahre Zeit, die Richtlinie umzusetzen.

Mehr unter: <http://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2019/verbraucherinsolvenzen-schnellere-restschuldbefreiung-kommt/>

5. Stefan Sell kommentiert die aktuellen Entscheidungen des BSG zu den KdU

Auf der einen Seite wird die Nichtzulässigkeit von Sanktionen im SGB II beim BVerfG diskutiert, auf der anderen Seite wird ständig und ebenfalls in existenzvernichtender Höhe durch die Nichtanerkennung der tatsächlichen KdU sanktioniert, dazu hat durchaus das BVerfG durch vergangene Entscheidungspraxis beitragen.

Das dröselte Stefan Sell in seinem Beitrag auf: <http://aktuelle-sozialpolitik.de/2019/02/01/die-jobcenter-und-die-angemessenen-kosten-der-unterkunft/>

6. Publikation: „Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln – Ein Reader für die Strafjustiz“

Das deutsche Menschenrechtsinstitut hat den genannten Reader herausgegeben, dieser greift die Herausforderungen auf, denen sich die Strafjustiz beim Erkennen und Verhandeln rassistisch motivierter Straftaten gegenüber sieht und geht in Hintergrundbeiträgen verschiedener Autor_innen auf die Füllung des Begriffs der rassistischen Tatmotivation in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB, auf den Begriff Rassismus aus sozialwissenschaftlicher Sicht und auf die psychologische Situation der Opfer rassistischer Taten vor Gericht ein. Hinzu kommen Handlungsanregungen für den Berufsalltag und Hinweise für eine diskriminierungssensible Sprache vor Gericht. Den Reader gibt es hier: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Praxis_Staerkung_Strafjustiz.pdf

7. Fortbildung zum Versammlungs- und Polizeirecht für Versammlungsleiter*innen am 04./05. Mai 2019 in Wuppertal

Der Verein Tacheles bietet eine zweitägige Fortbildung zum Versammlungs- und Polizeirecht an.

Diese Fortbildung richtet sich an Veranstalter*innen, "Anmelder*innen" von Versammlungen und Versammlungsleiter*innen die in der sozialen-, umwelt-, antirepressions- oder antifaschistischen Bewegung aktiv sind und für das Versammlungsrecht auf der Straße eintreten und eintreten wollen.

In der Fortbildung werden die Grundlagen des Versammlungsrechts, aus der Perspektive von "Anmelder*innen" und Versammlungsleiter*innen dargestellt und von da aus, unmittelbar angeknüpft, am jeweiligen Thema die praktischen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und besprochen.

Zudem werden typische Strategien und Arbeitsweisen von Versammlungsbehörden bzw. Polizeieinsatzleitungen dargestellt und die jeweiligen Interventionsmöglichkeiten, vor Ort, bis zum gerichtlichen Eilrechtsschutzes unmittelbar vor Versammlungen als auch die nachträgliche gerichtliche Feststellung rechtswidriger Verfahrensweisen durch die Polizei aufgezeigt.

Referenten: RA Rasmus Kahlen, Göttingen u. RA Christian Woldmann, Hamburg Kosten: 50 €zzgl. Verpflegung

Weitere Details und Anmeldebögen gibt es hier: <http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/fortbildungen-von-tacheles/>

Thomé Newsletter 07/2019 vom 17.02.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. 25 Jahre Widerstand gegen Verarmung, Entrechtung und Rassismus - Tacheles e.V. wird 25 – und ist heute notwendiger denn je!

Am 24. Februar wird Tacheles 25 Jahre alt. Das ist eine ganz schön lange Zeit und sehr viel ist in den Jahren passiert. Leider ist die Arbeit auch weiterhin notwendiger denn je.

Für den 16. Juni 2019 planen wir anlässlich dieses Jubiläums ein großes "Fest der Solidarität" rund um den Loher Bahnhof. Special guest wird die Gruppe Microphone Mafia & Esther Bejarano (eine deutsch-jüdische Überlebende des KZ Auschwitz-Birkenau) sein.

Wer mal ein paar alte und aktuelle Fotos rund um die Tacheleshistorie schauen will, kann das hier machen: <https://www.facebook.com/harald.thome.3/posts/1099332780227203>

Über Grußbotschaften zum Jubiläum würden wir uns sehr freuen, also schickt diese gerne.

Ich persönlich, als Mitgründer von Tacheles, sehe, was wir in den letzten 25 Jahren alle auf die Beine gestellt haben, das war einiges. Leider sind wir nicht überflüssig geworden, unsere Arbeit ist notwendiger denn je. Also machen wir weiter und freuen uns auf die nächsten 25 Jahre!

2. Sozialstaatsdiskussion: Reform von Hartz IV oder auch nicht

Frau Nahles, SPD, möchte mit dem „Sozialstaatskonzept 2025“ Hartz IV hinter sich lassen und umtaufen, substantziell soll Hartz IV aber erhalten bleiben. So soll es weiterhin Sanktionen geben, lediglich die Sanktionen für U-25'er und der Kosten der Unterkunft sollen verändert werden. Allerdings wird diese wohl sowieso das BVerfG kippen, insofern ist das kein großer Schritt in die richtige Richtung sondern reine Notwendigkeit. Die grade noch verfassungskonformen Hungerregelleistungen sollen nicht verändert werden, eine „Respektrente“ ist geplant, aber nur für Menschen die mindestens 35 Jahre Einzahlung in die Rentenkasse erbracht haben. Zu den SPD Konzepten ist zu sagen, so läuft keine Erneuerung. Zusammengefasst: Für viele Arbeitslose ändert sich nichts.

Eine Kritik von Stefan Sell: https://www.deutschlandfunk.de/spd-plaene-zum-buergergeld-sozialwissenschaftler-fuer-viele.769.de.html?dram:article_id=440782

Fast schon lustig: Christoph de Vries, CDU-Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestags dazu: Es sei „unglaublich“, dass sich die SPD von Hartz IV distanzieren, die SPD setze die „Grundprinzipien der sozialen Marktwirtschaft außer Kraft“ und die SPD-Reformpläne seien ein „Anschlag auf die soziale Marktwirtschaft“. Der Mann ist echt gut, das ist das Niveau von Ex-Verfassungsschutzpräsident Maaßen der von "linksradikalen Kräfte in der SPD welche den Koalitionsbruch provozieren wollen" fantasiert. Hier zu nachlesen: https://www.deutschlandfunk.de/de-vries-cdu-zu-spd-reformplaenen-anschlag-auf-die-soziale.694.de.html?dram:article_id=440745

Auch die CDU setzt der SPD eigene Reformvorschläge zu Hartz IV entgegen, nur in eine völlig andere Richtung:

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/hartz-iv-cdu-praesentiert-eigenen-vorschlag-zur-reform-der-grundsicherung-a-1253147.html>

Auch die BA hat eigene Vorschläge zur Reform von Hartz IV:

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/hartz-iv-die-internen-reformpapiere-der-bundesagentur-fuer-arbeit-a-1253394.html>

Die Diskussionen über Sozialstaatsreformen sind voll am Laufen, das BVerfG wird seinen Teil dazu tun.

3. Zusätzliche Schulbedarfe im SGB II

Schulisch erforderliche PCs und Schulbücher, die nicht lernmittelfrei sind, sind gegenwärtig nicht von den Bildungs- und Teilhabe-Leistungen erfasst (vgl. die Gesetzesbegründung zu Schulbedarf gem. § 28 Abs. 3 SGB II: „Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).“, BT-Drs. 17/3404). Wenn dafür Darlehen wegen eines unabweisbaren einmaligen Bedarfs erbracht werden (§ 24 Abs. 1 SGB II), müssen diese aus den Regelleistungen zurückgezahlt werden. Dagegen entwickelt sich eine progressive Rechtsprechung, die Ansprüche auf Zuschüsse feststellt – meist als Mehrbedarf.

Dazu gibt es eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags, dieser kommt in seiner Ausarbeitung zwar zu keinem abschließenden Ergebnis, gibt aber einen nützlichen Überblick über wichtige aktuelle Sozialgerichtsentscheidungen und die juristische Debatte dazu. Sie ist hier veröffentlicht:

<https://www.bundestag.de/blob/583154/0611d961f74622454fb73d61b94cc51a/wd-6-122-18-pdf-data.pdf>

Hier der Link zur Tacheleskampagne mit Musterschriftsätzen zur Beantragung von Schulbedarfen: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2426/>

Wer dazu noch aktuelle Urteile/Beschlüsse hat bitte übersenden!

4. Die Linke lotet die Möglichkeiten für ein Verbot von Stromsperren aus

Die Linksfraktion lotet die Möglichkeiten für ein Verbot von Stromsperren aus. In einer Kleinen Anfrage (19/7517) möchten die Abgeordneten wissen, welche Chancen die Bundesregierung für ein solches Verbot sieht. Sie fragen auch nach Maßnahmen, um Stromsperren zu verhindern. Nach Angaben der Fragesteller drohte 2017 insgesamt 4,8 Millionen Haushalten ein Abschalten des Stroms, weil Zahlungen nicht beglichen worden waren.

Hier geht es zur Anfrage: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/075/1907517.pdf>

5. Stellenausschreibungen der AfD sind nicht sanktionsbewehrt

Bei der Bundesagentur für Arbeit ist eine Stelle bei der AfD ausgeschrieben. Um auf Nummer sicher zu gehen, haben wir nachgefragt, ob man sich als Erwerbsloser auf diese Stelle bewerben muss, wenn man keine Sanktionen oder Sperrzeiten befürchten will.

Die Regierung meint dazu: Kein Erwerbsloser ist gezwungen, sich auf dieses Jobangebot bei der AfD zu bewerben, es gibt keine Sanktions- oder Sperrzeitenandrohung.

<https://www.katja-kipping.de/de/article/1526.muss-man-sanktionen-bef%C3%BCrchten-wenn-man-sich-nicht-bei-der-afd-bewirbt.html>

6. Weil die Regelleistungen zu niedrig sind: Schulden beim Jobcenter

Die Jobcenter gewährten Hartz-IV-Empfänger*innen 2017 Darlehen in Höhe von insgesamt 73 Mio. Euro für Ausgaben in Notsituationen. Damit sank das Volumen der Darlehen. Außerdem verschuldeten sich erneut weniger Menschen, das aber mit immer höheren Beträgen.

Diese Schulden beim Jobcenter entstehen insbesondere durch die zu geringen Regelleistungen im SGB II. In seinem Urteil vom 23. Juli 2014 (BVerfG, 1 BvL 10/12) hat das Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass die Regelbedarfe im SGB II grade noch verfassungskonform sind und sich aber an der Grenze zum Verfassungsbruch befinden. Genau eben diese grade noch verfassungskonformen Regelbedarfe sind zentrale Ursache dafür dass immer mehr SGB II-Beziehende sich beim Jobcenter verschulden müssen. In unserer Beratung bekommen wir immer wieder Menschen mit die tausende von EURO Schulden beim Jobcenter haben. Daher ist ein gesetzlicher Schuldenschnitt, entsprechend der Regelungen zum Überbrückungsdarlehen bei Erhalt der ersten Rente in § 37a Abs. 2 S. 1 SGB XII auch im SGB II einzuführen. Dort ist geregelt, nach Zahlung von ½ des Eckregelsatzes, derzeit 212 EUR, gibt es keine Forderungen mehr gegen den aufstockend SGB XII – Leistungen beziehenden Alters- oder Erwerbsminderungsrenten Beziehenden.

Mehr zur Verschuldung im SGB II unter: www.o-ton-arbeitsmarkt.de/o-ton-news/hartz-iv-empfaenger-machen-73-millionen-euro-schulden-bei-den-jobcentern

7. Fortbildung zum Versammlungs- und Polizeirecht für Versammlungsleiter*innen am 04./05. Mai 2019 in Wuppertal

Der Verein Tacheles bietet eine zweitägige Fortbildung zum Versammlungs- und Polizeirecht an.

Diese Fortbildung richtet sich an Veranstalter*innen, "Anmelder*innen" von Versammlungen und Versammlungsleiter*innen die in der sozialen-, umwelt-, antirepressions- oder antifaschistischen Bewegung aktiv sind und für das Versammlungsrecht auf der Straße eintreten und eintreten wollen.

In der Fortbildung werden die Grundlagen des Versammlungsrechts, aus der Perspektive von "Anmelder*innen" und Versammlungsleiter*innen dargestellt und von da aus, unmittelbar angeknüpft, am jeweiligen Thema die praktischen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und besprochen.

Zudem werden typische Strategien und Arbeitsweisen von Versammlungsbehörden bzw. Polizeieinsatzleitungen dargestellt und die jeweiligen Interventionsmöglichkeiten, vor Ort, bis zum gerichtlichen Eilrechtsschutz unmittelbar vor Versammlungen als auch die nachträgliche gerichtliche Feststellung rechtswidriger Verfahrensweisen durch die Polizei aufgezeigt.

Referenten: RA Rasmus Kahlen, Göttingen u. RA Christian Woldmann, Hamburg Kosten: 50 €zzgl. Verpflegung

Weitere Details und Anmeldebögen gibt es hier: <http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/fortbildungen-von-tacheles/>

Thomé Newsletter 08/2019 vom 24.02.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Heute, am 24. Februar, wird Tacheles 25 Jahre

25 Jahre Widerstand gegen Verarmung, Entrechtung und Rassismus – und Kampf um und für Menschenrechte!

Dazu haben wir eine Pressemitteilung rausgegeben, diese gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2477/> dort wird auch auf ein paar Fotos verlinkt. Für die, die mal gucken wollen.

Ich möchte mich an dieser Stelle auch einmal **bedanken**, bei all den Menschen, die sich auf verschiedenste Art und Weise an den 25 Jahren Kampf beteiligt haben. In 25 Jahren waren und sind das schon ganz schön viele Menschen gewesen, die mitgestritten und für das Gelingen gesorgt haben. Viele sind dann einen anderen Weg gegangen, krank geworden, weg gezogen, haben sich beruflich anders orientiert, mit manchen sind wir auch im Konflikt auseinander gegangen. Leider sind auch schon ein paar ehemalige Mitsstreiter*innen

gestorben. Ich möchte mich im Namen vom Tacheles e.V. für eure Arbeit, Kraft und Initiative an dieser Stelle einfach mal bedanken.

Ich möchte mich insbesondere bei Gine, meiner Frau, bedanken, die mit mir seit fast 20 Jahren das „Kind Tacheles“ betreut und diese enorme Belastung mitträgt, weil es ihr eine Herzensangelegenheit ist. Und bei unseren fünf Kindern, die wegen unserer intensiven Beschäftigung mit unserem „sechsten Kind“ immer wieder mal zu kurz gekommen, aber trotzdem ganz gut gelungen sind. Bedanken möchte ich mich auch bei meinem Kollegen und Freund Frank Jäger, der seit über 15 Jahren mitstreitet und einen ganzen Teil Verantwortung trägt. Ein ganz dickes Dankeschön an unser aktuelles Berater*innen-Team, ihr macht verdammt gute Arbeit. Und, last but not least, ein Riesen-Dankeschön an unseren Olly, der die gute Seele an der Theke und am Telefon ist, eine echte Bereicherung für alle. Ihr alle habt euren Teil beigetragen, dafür **DANKE**. Nur mit euch waren diese 25 Jahre möglich. Ihr wart und seid jede*r für sich großartig!

Zum Jubiläum ein Artikel in ND: <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1112966.sozialhilfeverein-tacheles-wir-sind-ein-kleiner-verrueckter-haufen.html>?

2. LSG NRW macht zum Leistungsausschluss von EU-Bürgern Vorlagebeschluss zum EuGH

Das LSG hat am 14.02.2019 beschlossen, ein Verfahren, in dem es um SGB II-Leistungen für Unionsbürger geht, dem EuGH vorzulegen (Az. L 19 AS 1104/18), es geht um ein **abgeleitetes Aufenthaltsrecht des Vaters wegen Ausbildung der Kinder**.

Das beklagte Jobcenter Krefeld verweigerte dem polnischen Kläger diese Leistungen. Da er sich lediglich zum Zwecke der Arbeitsuche in Deutschland aufhalte bzw. nur über ein von demjenigen seiner Kinder zu Ausbildungszwecken abgeleitetes Aufenthaltsrecht verfüge, sei er nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c) SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Demgegenüber ging bereits das Sozialgericht Düsseldorf davon aus, dass dieser Leistungsausschluss gegen europäisches Recht verstoße und verurteilte den Beklagten zur Erbringung der begehrten Leistungen.

Das LSG hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Der Kläger habe ein aus den Aufenthaltsrechten seiner Kinder i.S.v. Art. 10 VO (EU) 492/2011 - FreizügigkeitsVO - abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Er sei vor und während ihres regelmäßigen Schulbesuchs als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen und habe die elterliche Sorge für diese tatsächlich wahrgenommen.

Weiter:

https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse_weitere/PresseLSG/22_02_2019_/index.php

3. Manipulationen der Sanktionsbefürworter zum Umfang der Sanktionen beim Bundesverfassungsgericht

Diese Sanktionskleinrechnung haben bei der Verhandlung am 15. Januar dargestellt, dass nur „3,1%“ aller Hartz IV-Beziehenden sanktioniert worden, daher, handelt es sich nur um ein verschwindend kleines Problem.

Katja Kipping von den Linken wirft Hubertus Heil nun ein „Kleinrechnen der

Sanktionsbetroffenheit bei Hartz IV“ vor. Berechtigt. Vielmehr sei die reale Sanktionsbetroffenheitsquote 8,3 %.

Hier die Kipping Veröffentlichung dazu: <https://www.katja-kipping.de/de/article/1531.wie-viele-menschen-sind-wirklich-von-hartz-iv-sanktionen-direkt-betroffen.html?>

Die Junge Welt spricht vom „Amt für Täuschung“ und davon, dass „seit Jahren wird das wahre Ausmaß der Hartz-IV-Sanktionen verschleiert“:

<https://www.jungewelt.de/artikel/349647.bestrafungspädagogik-amt-für-täuschung.html>

Die Vorwürfe der Kleinrechnung der Sanktionsbetroffen sind richtig und zutreffend. Es ist schon ein starkes Stück, dass der Chef der BA und der Arbeitsminister derart das Verfassungsgericht und die Öffentlichkeit belügen.

Dann ein umfassender Bericht vom Deutschen Sozialgerichtstag zum Sanktionsverfahren und auch zur Kleinrechnung der Sanktionszahlen:

http://94.186.214.5/sixcms/media.php/891/2019-02-17_Bericht_BVerfG_15012019.pdf?

4. Sozialrecht Justament 2/2019 zur Nicht-Anrechnung von dem bayrischen Familiengeld

Bernd Eckardt zu: Familiengeld wird nicht auf SGB II-Leistungen angerechnet. Bereits angerechnetes Familiengeld wird rückwirkend erstattet.

Hier das SJ zum Download: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/2-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

5. Neuer Referent*innen-Entwurf zum "Geordnete Rückkehr Gesetz"

Es gibt seit dem 13. Februar einen neuen Referent*innen-Entwurf zum „Geordnete Rückkehr-Gesetz“ aus dem Hause Seehofer: Referent*innen-Entwurf 13. Februar

Dazu gibt es von der GGUA eine Lesehilfe.

Ein besonders dramatischer von vielen dramatischen Punkten wäre nach dem Entwurf (wie auch schon im ersten Entwurf) die dauerhafte, systematische Entrechtung von Menschen, die aus Sicht der ABH irgendwann einmal etwas „falsch“ gemacht haben oder auch nur aus dem falschen Herkunftsland kommen – selbst wenn noch weitere, „nicht selbst zu vertretende“ Abschiebungshindernisse hinzutreten oder das „Fehlverhalten“ lange korrigiert ist: Sie sollen einen Status unterhalb der Duldung erhalten (eine „BÜVA“) und ausdrücklich von jeglichen „Integrationsmaßnahmen und Angeboten, die zur Aufenthaltsverfestigung führen können“ ausgeschlossen werden, einem dauerhaften Arbeits- und Bildungsverbot unterliegen und dauerhaft nur um 60 Prozent gekürzte Leistungen erhalten.

Georg Restle von MONITOR hat das Ganze völlig zutreffend kommentiert: „Seehofer schafft einen neuen Menschentypen: Den Rechtlosen.“

<https://www.facebook.com/tagesschau/posts/10157250390564407>

Hier eine Mail von Claudius Voigt vom 20.2.2019, in dem er das näher aufdröselst:

https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Mail_Claudius_20.2.2019.pdf

6. Eine großartige und wirklich bewegende Rede von Sea-Watch-Kapitänin Pia Klemp

Dann möchte ich auf eine großartige und wirklich bewegende Rede von Sea-Watch-Kapitänin

Pia Klemp hinweisen. Eine Rede die aus dem Herzen spricht und ich denke, ja, das sollten sich alle zu Herzen nehmen, jeden Tag und immer wieder.

„Lasst uns nicht vergessen: Menschenrechte sind nicht bloß zu unserem persönlichen Vorteil da. Sie sind eine Verpflichtung. Mit jedem Ertrinkenden im Mittelmeer stirbt ein Stück der Würde Europas“.

Die Rede ist hier zu sehen und zu hören: <https://www.youtube.com/watch?v=1p8yo1UkJp4>

Meine Hochachtung vor Pia und ihren KollegInnen!

7. Änderung bei Anzeigen im Newsletter

In diesem Newsletter können, zu Gunsten des Vereins Tacheles, Anzeigen geschaltet werden. Der Newsletter richtet sich an 65.000 Adressaten bundesweit. Durch eine Anzeige können z.B. kurzfristig Veranstaltungen und Kurse beworben werden, Hinweise auf Bucherscheinungen erfolgen oder es können Stellenanzeigen für neue MitarbeiterInnen geschaltet werden.

Dazu gibt es ab sofort eine neue Preispolitik, eine **kleine Anzeige** bis 500 Zeichen kostet **150 €** und eine **große Anzeige** bis 1.000 Zeichen **300 €**, jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

Ihr/Sie sollen die Preise kennen und so wissen, dass im Bedarfsfall immer eine Anzeige, auch kurzfristig, geschaltet werden kann.

Die Erlöse der Anzeigen gehen zu 100 % an den Verein Tacheles.

Kontakt für Anzeigen: info@harald-thome.de

Thomé Newsletter 09/2019 vom 02.03.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Der neue „Leitfaden Alg II / Sozialhilfe von A-Z“ für 2019/2020 ist raus und erhältlich

Der neue Leitfaden ist nun fertig. Die nun 30. Ausgabe leuchtet in einem herrlichen Rot. Der Ratgeber beruht auf vielen Jahren Beratungs- und Schulungspraxis und einem bewährten Konzept, das im Laufe von 38 Jahren "Leitfadenarbeit" entwickelt wurde.

Autoren dieser Ausgabe: + Matthias Butenob, LAG Schuldnerberatung und RA, Hamburg + Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, Berlin + Volker Gerloff, RA, Berlin + Helge Hildebrandt, RA, Kiel + Annette Höpfner, RA'in, Halle + Frank Jäger, Tacheles e.V. und Dozent für Sozialrecht, Wuppertal + Lars Johann, RA, Wuppertal + Uwe Klerks, RA, Duisburg + Claudia Mehlhorn, Dozentin für Krankenversicherungsrecht, Berlin + Volker Mundt, RA, Berlin + Sylvia Pfeiffer, Dozentin für Sozialrecht, Berlin + Joachim Schaller, RA, Hamburg + Sven Schumann, RA, Stein bei Nürnberg + Harald Thomé, Tacheles e.V. und

Dozent für Sozialrecht, Wuppertal + Claudius Voigt, Sozialarbeiter, GGUA Flüchtlingshilfe, Münster

Er kann jetzt bestellt werden! Die Auslieferung dauert aber ein paar Tage. Der neue Leitfaden hat 770 Seiten und kostet 16,50 € inkl. Versand innerhalb Deutschlands.

Bestellung ausschließlich über den Verlag mit folgendem Link: <http://www.dvs-buch.de/>

Hinweis: Bitte nicht ungeduldig werden, der Verlag kriegt jetzt Unmengen von Bestellungen, das wird eine Zeit dauern bis die alle bearbeitet werden können!

2. Ausbildungsförderung in Bezug auf SGB II / BAföG / WoGG

Rechtsanwalt Joachim Schaller (Hamburg) hat wieder mal sein geniales und umfassendes Skript zum Thema Ausbildungsförderung in Bezug auf SGB II / BAföG / WoGG aktualisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Das Skript ist ein Muss für alle die mit der Existenzsicherung von Auszubildenden beschäftigt sind. Das Skript vom 06.02.2019 gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2395/>

3. Öffentliche Anhörung zu den KdU im Sozialausschuss des Bundestag am 18. März

Die Unterkunftskosten sind einer der großen Probleme im SGB II. Im Jahr 2016 wurden bundesweit fast 600 Mio. Euro nicht von den Jobcentern übernommen. Dazu gibt es eine bundesweite Aufstellung wie viel KdU in welchem Ort und in welchem Bundesland nicht übernommen wurden. Diese gibt es hier:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/030/1903073.pdf>

Um Lösungen zu erarbeiten gibt es nun am 18. März eine öffentliche Anhörung zu den KdU, die Unterlagen dazu gibt es hier: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/a11#>

4. Beitragsschulden im Krankenkassenrecht

Die Kollegin Claudia Mehlhorn hat ihren Fachaufsatz: Beitragsschulden im Krankenkassenrecht aufgrund verschiedenster wichtiger Änderungen ab 2019 aktualisiert und stellt diese hier zur Verfügung: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2358/>

5. Jobcenter geben 60 Millionen Euro aus, um 18 Millionen einzutreiben

Also ein Euro zurückzufordern kostet also 3,33 EUR. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 18 Millionen Euro an Kleinbeträgen bis 50 Euro zurückgefordert. Gekostet aber hat das rund 60 Millionen Euro.

Das berichtet Henrike Roßbach von der SZ auf der Basis von Daten der Bundesagentur für Arbeit, die der CDU-Bundestagsabgeordnete Kai Whittaker erfragt hat.

Roßbach dazu: Dass Kleinvieh auch Mist macht, ist das Lieblingssprichwort der Sparsamen. Besonders zur Sparsamkeit angehalten ist hierzulande natürlich die Verwaltung; schließlich arbeitet sie nicht mit eigenem Geld, sondern mit dem der steuer- und gebührenzahlenden Bürger. Allerdings ist es eine zweischneidige Sache, in Behörden immer auch den Pfennig zu ehren: Denn es kostet Geld, sich ums Kleingeld zu kümmern - manchmal sogar mehr, als es bringt und kommt in einem Kommentar zum Ergebnis: Schluss mit der Millionen-

Verschwendung!

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Die SZ dazu: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/jobcenter-rueckforderung-zahlen-kosten-1.4345680> , die Tagesschau: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/jobcenter-rueckforderungen-101.html>

6. Neue Einkommens-Freibeträge ab 01.01.2019 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Mit Wirkung zum 01.01.2019 hat nicht nur der Bundesgesetzgeber die bundesweit (fast einheitlich) gehandhabten Regelsätze, sondern auch der Stadtrat von München seine bundesweit höchsten Regelsätze im SGB XII angehoben. Da die Münchner Anhebung dem BMJV erst nachträglich bekannt wurde, musste am 21. Februar 2019 eine zweite Anpassung der PKH-Freibeträge erfolgen, die rückwirkend in Kraft trat.

Die 2. PKH-Bekanntmachung 2019 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist im Bundesgesetzblatt vom 27.02.2019 veröffentlicht (BGBl. 2019, 161) und bringt folgende Veränderungen:

Infoblatt zum Download: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Info_PKH-Rechenbogen_2019-PKHB.pdf

Berechnungsbogen zum Download: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/PKH-Rechenbogen_2019-Endfassung-a.pdf

7. Änderung bei Anzeigen im Newsletter

Im Newsletter können, zu Gunsten des Vereins Tacheles, Anzeigen geschaltet werden. Er richtet sich an 65.000 Adressat*innen bundesweit. Durch eine Anzeige könnten z.B. kurzfristig Veranstaltungen und Kurse beworben werden, Hinweise auf Bucherscheinungen erfolgen oder Stellenanzeigen für neue Mitarbeiter*innen geschaltet werden.

Dazu gibt es ab sofort eine neue Preispolitik, eine **kleine Anzeige** bis 500 Zeichen kostet **150 €** und eine **große Anzeige** bis 1.000 Zeichen **300 €**, jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

Ihr/Sie sollt die Preise kennen und so wissen, dass im Bedarfsfall immer eine Anzeige auch kurzfristig geschaltet werden kann.

Die Erlöse der Anzeigen gehen zu 100 % an den Verein Tacheles.

Kontakt für Anzeigen: info@harald-thome.de

Thomé Newsletter 10/2019 vom 10.03.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Sanktionen im SGB II: Um etwaige rückwirkende Ansprüche zu sichern bitte

Überprüfungsanträge einlegen!

In absehbarer Zeit ist zu erwarten, dass das BVerfG zu den Sanktionen im SGB II eine Entscheidung trifft. Auch ist zu erwarten, dass das BVerfG Sanktionen zumindest in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Im SGB II hat der Gesetzgeber mit Sonderrechtsregeln dafür gesorgt, dass nach der BVerfG Entscheidung kein Überprüfungsantrag für Zeiten vor der BVerfG Entscheidung mehr möglich ist (§ 40 Abs. 3 S. 1 SGB II).

Er hat aber auch klargestellt, dass für den Fall dass Rechtsfragen „mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht [...]ist“ die Leistungen vorläufig zu gewähren sind (§ 41a Abs. 7 Nr. 1 SGB II). Von dieser Kann-Entscheidung der vorläufigen Leistungsgewährung bei Sanktionen macht die BA keinen Gebrauch.

Daher ist zu empfehlen, dass gegen alle Sanktionen nach § 31a SGB II Überprüfungsanträge gestellt werden um so ggf. im Falle einer positiven Entscheidung des BVerfG zu profitieren und Gelder zurückgezahlt zu bekommen. Das ist aber nur möglich für Zeiträume bis Januar 2018 (§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II).

Einen Musterüberprüfungsantrag gibt es hier: https://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/Sanktions_UE-Antrag_SGB_II3-20216.rtf

Für aktuelle Sanktionen, bei denen noch Rechtsmittel offen sind, sollte mit entsprechend modifizierter Begründung Widerspruch eingelegt werden.

2. Artikel zum 25-Jährigen von Tacheles e.V.

Zum 25-jährigen Bestehen von Tacheles e.V. möchte ich auf zwei Interviews hinweisen. Erst einmal in der Jungen Welt, »Wir haben gezeigt, dass man sich wehren kann und muss«, hier zu finden: <https://www.jungewelt.de/artikel/350513.25-jahre-tacheles-in-wuppertal-wir-haben-gezeigt-dass-man-sich-wehren-kann-und-muss.html>

Und im Neuen Deutschland: <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1112966.sozialhilfeverein-tacheles-wir-sind-ein-kleiner-verrueckter-haufen.html?sstr=tacheles>

3. SchülerPC's und das wenig hilfreiche SG Berlin

Aufgrund der massiven Unterdeckung der Regelleistungen überhaupt und erst recht mit Bildungskosten gibt es seit Herbst letzten Jahres eine Kampagne zur zuschussweisen Bewilligung von einmaligen Bildungskosten wie Schulbüchern, Taschenrechnern und Computern. Details zur Kampagne hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2426/>

Nun vertritt das SG Berlin die Auffassung: Für Schüler-Computer ist die Schule zuständig. Siehe PM des SG Berlin:

<https://www.berlin.de/gerichte/sozialgericht/presse/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.788243.php>

Dieser Argumentation ist entgegenzutreten. Ein Computer gehört zu den Bildungskosten, diese gehören zu den Regelbedarfen. In den Regelleistungen für Kinder und Jugendliche sind für 0-6-Jährige 72 Cent, für 6-14-Jährige noch 53 Cent und für 14-18-Jährige „stolze“ 23 Cent für den Bereich Bildung enthalten. Da die Schulbedarfe zur Regelleistung dazu gehören, besteht ein Anspruch auf bedarfsdeckende Regelleistungen oder auf einmalige zusätzliche

Leistungen. Da es hier deutliche Defizite gibt, hat das BVerfG in seinem Regelsatzurteil von 2014 aufgefordert, die Bedarfsunterdeckung bis zur abschließenden Klärung verfassungskonform auszulegen. Dies auch weil „Internet von zentraler Bedeutung für die Lebensführung“ ist, so der BGH mit Urteil v. 24.1.2013 - III ZR 98/12.

Dieser Anspruch lässt sich nur verwirklichen, wenn für solche zusätzliche Lernbedarfe eine zusätzliche Anspruchsgrundlage geschaffen wird.

Daher ist die Richtung des Berliner Sozialgerichts zwar nicht falsch, aber eben auch nicht richtig und deswegen wenig hilfreich.

4. Neue Weisungen der BA und Dolmetsch- und Übersetzungskosten

Von der BA gibt es zwei neue Weisungen, einmal den „Leitfaden Kundenreaktionsmanagement“ und den „Leitfaden zum Mindestlohngesetz“, früher hieß das Arbeitshilfe. Diese ist jetzt in Neudeutsch in "Leitfaden" umgetauft worden:

Den „Leitfaden Kundenreaktionsmanagement“ gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/BA_FH/Leitfaden_KRM.pdf

Den „Leitfaden zum Mindestlohngesetz“ hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/BA_FH/Weisung-201901007-Anlage.pdf

Dann möchte ich noch auf die Weisungen zu **Dolmetsch- und Übersetzungskosten im SGB II und im Sozialrecht überhaupt hinweisen.**

Die BA hat in dem internen Handbuch für den Dienstbetrieb zur „Inanspruchnahme von Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten“ Weisungen zum Übernahmeanspruch dieser veröffentlicht. Alle, die mit dieser Fragestellung zu tun haben, können die Weisungs- und Rechtslage daran klären. Den Handbuchhinweis: „Inanspruchnahme von Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten“ gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2018/HID14bersetzungsdienste.pdf

5. Weisung der BA zum Umgang mit älteren Verpflichtungserklärungen bei der Aufnahme vor allem syrischer Geflüchteter

Die Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum Umgang mit älteren Verpflichtungserklärungen bei der Aufnahme vor allem syrischer Geflüchteter ist nunmehr hier verfügbar:

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201903003_ba039560.pdf

Die Nachrichtenagentur EPD schreibt dazu:

Arbeitsagentur: Die meisten Flüchtlingsbürgen müssen nicht zahlen Bielefeld/Nürnberg (epd). Flüchtlingsbürgen sollen von staatlichen Rückforderungen von Sozialleistungen in den meisten Fällen verschont werden. Das geht aus einer Weisung der Bundesagentur in Nürnberg an die gemeinsam mit den Kommunen betriebenen Jobcenter hervor, die dem Evangelischen Pressedienst (epd) vorliegt. Danach sei bei Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang von Landesaufnahmeprogrammen für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz abgegeben wurden, durchweg «von einer Heranziehung» der Bürgen abzusehen.

6. VG Münster: Bestattungsvorsorge von 10.500 € bei Pflegewohngeld angemessen

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Münster muss eine Pflegeheimbewohnerin ihre Bestattungsvorsorge nicht auflösen, um Pflegewohngeld zu erhalten. Die beklagte Behörde darf eine entsprechende Verwertung nicht verlangen

https://www.aeternitas.de/inhalt/aktuelles/meldungen/2019_01_15_12_18_04-Bestattungsvorsorge-von-10500-Euro-angemessen/show_data

Zum Urteil:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2018/6_K_4230_17_Urteil_20181221.html

7. Fortbildung zum Versammlungs- und Polizeirecht für Versammlungsleiter*innen am 04./05. Mai 2019 in Wuppertal

Der Verein Tacheles bietet eine zweitägige Fortbildung zum Versammlungs- und Polizeirecht an. **Es sind nur noch wenige Plätze vorhanden.**

Diese Fortbildung richtet sich an Veranstalter*innen, "Anmelder*innen" von Versammlungen und Versammlungsleiter*innen, die in der sozialen-, umwelt-, antirepressions- oder antifaschistischen Bewegung aktiv sind und für das Versammlungsrecht auf der Straße eintreten und eintreten wollen.

In der Fortbildung werden die Grundlagen des Versammlungsrechts, aus der Perspektive von "Anmelder*innen" und Versammlungsleiter*innen dargestellt und von da aus, unmittelbar angeknüpft am jeweiligen Thema, die praktischen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und besprochen.

Zudem werden typische Strategien und Arbeitsweisen von Versammlungsbehörden bzw. Polizeieinsatzleitungen dargestellt und die jeweiligen Interventionsmöglichkeiten vor Ort bis zum gerichtlichen Eilrechtsschutzes unmittelbar vor Versammlungen als auch die nachträgliche gerichtliche Feststellung rechtswidriger Verfahrensweisen durch die Polizei aufgezeigt.

Referenten: RA Rasmus Kahlen, Göttingen u. RA Christian Woldmann, Hamburg Kosten: 50 €zzgl. Verpflegung

Weitere Details und Anmeldebögen gibt es hier: <http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/fortbildungen-von-tacheles/>

Thomé Newsletter 11/2019 vom 17.03.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.
Dieser zu folgenden Themen:

1. RAV Forderung: Mietendeckel ist nötig und möglich

Der Republikanische Anwaltsverein hatte zu einem Fachgespräch »Mietendeckel, geht das?« eingeladen. In der dreistündigen Debatte wurden die Möglichkeiten einer landesrechtlichen Regelung zur Miethöhe kontrovers diskutiert und Modelle einer Umsetzung vorgestellt. In der Debatte wurde intensiv über eine Mietbegrenzungen diskutiert und festgehalten, dass diese über landesrechtliche Regelungen möglich ist. Das soziale Mietrecht des BGB und ein öffentlich-rechtlicher Mietendeckel sind also zwei unterschiedliche Regelungsmaterien, die sich zwar überschneiden können, sich aber in Zweckrichtung und Wirkweise unterscheiden. Eine öffentliche Mietpreisbindung dient, anders als das soziale Mietrecht, allein der Bewahrung bezahlbaren Wohnraums und lässt Mietverträge in ihrem Bestand unberührt.

Diese Fragen sind Teil der juristischen Diskussionen, wie die nicht mehr bezahlbaren Mieten mit Gesetzgebungsmitteln gedeckelt werden können.

Mehr dazu unter: <https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/mietendeckel-ist-noetig-und-moeglich/cfdc9ec115bd1eca81b51941c109cdf8/>

Die zentrale Auseinandersetzung läuft aber auf der Straße, erst wenn öffentlicher Druck entsteht, sehen sich Politiker genötigt zu handeln! Zu handeln hat dann die Landespolitik.

2. NRW: Verzicht auf Erstattung bei Verpflichtungserklärungen auch in kommunalen Jobcentern / Erlass des MAGS

Die BA hatte Anfang März eine Weisung veröffentlicht, nach der in den meisten Fällen von Verpflichtungserklärungen, die vor August 2016 abgegeben worden sind, auf die Erstattung erbrachter Leistungen nach dem SGB II verzichtet werden soll:

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201903003_ba039560.pdf

Jetzt hat auch das MAIS mit einem Erlass für die Optionskommunen in NRW nachgezogen, den gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/20190307_MAGS_Verpflichtungserklaerungen.pdf

3. Bundestagsdebatte über unseriöses und überteuertes Inkasso

Im Bundestag wurde am 14. März ein Gesetzentwurf zum Thema „Schutz von Verbrauchern vor unverhältnismäßigen Inkassoforderungen“ nach erster Lesung zusammen mit einem Antrag mit dem Titel „Unseriöses und überteuertes Inkasso eindämmen“, beraten und dann in den federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen. Hier tut sich was und das ist gut so, daher möchte ich auf den Vorgang

hinweisen: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw11-de-inkassoforderungen-595202>

4. BA: Jede dritte offene Stelle in der Leiharbeit

Obwohl weniger als 3 % aller Beschäftigten in der Leiharbeit tätig sind, entfielen im Jahr 2018 rund 32 % der bei der BA und somit bei den Jobcentern gemeldeten offenen Stellen auf die Leiharbeitsbranche. Die regionalen Unterschiede sind dabei erheblich. In manchen

Gegenden sind sogar 50 % aller Stellenangebote ein Leiharbeitsverhältnis.
<http://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/newsletter/bundesagentur-fuer-arbeit-jede-dritte-offene-stelle-in-der-leiharbeit-3>

Damit wird das vom Ex-Kanzler Schröder formulierte Ziel des Aufbau eines Niedriglohnssektors mit der Agenda 2010 punktgenau zum Ausdruck gebracht: prekäre Beschäftigung, Zeitarbeit, Hungerlöhne, Elend und die stetige Bedrohung mit Sanktionen.

5. NRW ALZ Treffen: Fachveranstaltung zur Zukunft der Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen

Die schwarz-gelbe Landesregierung NRW möchte die Finanzierung von Erwerbslosenberatung streichen. Dagegen regt sich Protest. Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege NRW setzt sich für den Erhalt der landesgeförderten Infrastruktur von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren ein. Dazu veranstaltet sie am Montag, den **17. Juni 2019 in der Jugendherberge Köln-Deutz einen großen Fachtag für alle landesgeförderten Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren** in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen. Daraus könnte sich eine Kampagne zu deren Erhaltung entwickeln.

Zum Fachtag am 17. Juni sind alle beruflich und ehrenamtlich Engagierten in Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen eingeladen. Wir bitten Sie herzlich, den Termin jetzt schon fest in Ihren Kalendern zu reservieren!

Über Details werde ich informieren. Gegen die Streichung der Förderung für eine behördenunabhängige Sozialberatung!

6. Voreingenommenheit bei Umweltfragen vom CDU-Petitionsausschussvorsitzenden – Aufforderung eine Petition zu Tempolimit jetzt erst recht zeichnen!

Die Evangelische Kirche Mitteldeutschland hat eine Eingabe beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags eingereicht, mit der ein generelles Tempolimit auf deutschen Autobahnen von 130 km/h gefordert wird. Dafür wurde sie vom CDU Ausschussvorsitzenden heftig öffentlich angegriffen. So zB: „Kirche sollte keine Tagespolitik machen, sondern sich um eigene Themen sowie grundsätzliche gesellschaftliche Fragen kümmern.“

Die Linke dazu: „Es geht nicht, dass der Vorsitzende eine Petition, die ihm inhaltlich nicht passt, in dieser Form öffentlich zurückweist und die Petenten belehrt. Das schadet dem Ansehen des Petitionsausschusses in der Öffentlichkeit und ist unangemessen für das Amt des Vorsitzenden. Auch wenn ihm der Inhalt einer Petition nicht gefällt, muss er solche Aussagen unterlassen.“

Ich denke hier sind die „**parents for future**“, **also wir**, gefragt und sich **jetzt erst recht an der Petition zu beteiligen**. Nach solch vollkommen unpassenden Angriffen umso mehr.

Hier ein Bericht der Linken mit Link zur

Petition: <https://www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/vorsitzender-des-petitionsausschusses-cducusu-kritisiert-oeffentlich-petenten/>

Hier geht es zur Petition direkt:

https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2019/01/09/Petition_89913.mitzeichnen.html

Thomé Newsletter 12/2019 vom 25.03.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.
Dieser zu folgenden Themen:

1. Jugendhilfe sollte sich mit »Fridays For Future« solidarisieren oder „Government is in solidarity with Fridays For Future“

Ich möchte mal auf die **Grundzüge des Jugendhilferechts** hinweisen:

- „Jeder junge Mensch **hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung** und auf Erziehung zu einer **eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**“ (§ 1 Abs. 1 SGB XIII)
- „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge **Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern** und dazu beitragen, **Benachteiligungen zu vermeiden** oder abzubauen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB XIII).
- „Jugendhilfe soll dazu beitragen Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB XIII).
- „**Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen** und ihre Familien sowie **eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten** oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB XIII).

Wer die Grundzüge des Jugendhilferechts ernst nimmt, hat die Jugend bei ihrem und unseren berechtigten Anliegen auf „Erhalt einer kinder- und familienfreundliche Umwelt“ mit Fridays For Future zu unterstützen. Ergänzend dazu hat es zu heißen „Government For Future“ oder „**Government is in solidarity with Fridays For Future**“. Auch **hat sich die Jugendhilfe schützend vor die Jugend zu stellen, wenn sie von Rassisten und deren Hetze angegriffen wird.**

2. Die März-Ausgabe von SOZIALRECHT.JUSTAMENT

Diese Ausgabe mit einem spezifisch bayerischen Thema und zwar den **Unterkunftskosten bleibeberechtigter MigrantInnen**, die in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften Bayerns leben. Seit Sommer letzten Jahres werden von diesen, aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses, keine Gebühren erhoben. Eine neue Gebührenordnung kann aber rückwirkend zu erheblichen Nachforderungen führen.

Außerdem Thema: die **Änderungen beim Kinderzuschlag**. Die Regierung geht davon aus, dass nur 35% der Leistungsberechtigten den Kinderzuschlag in Anspruch nehmen werden. Hier besteht erheblicher Beratungsbedarf.

Das SJ gibt es hier: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/3-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

3. Saarland: Notfallfonds gegen Stromsperren geplant

Die saarländische Landesregierung plant einen Notfallfonds zur Abwendung von Stromsperren. Mit Hilfe des Fonds soll in Ausnahmesituationen denjenigen finanziell unter die Arme gegriffen werden, die ihre Stromkosten nicht bezahlen können und denen deshalb eine Stromsperre droht. Bei Sozialverbänden im Saarland stoßen die Pläne auf breite Zustimmung, zumal die Einrichtung des Fonds dort lange gefordert wurde. Detaillierte Infos zum Vorhaben finden Sie im Beitrag in der „Saarbrücker Zeitung“ vom 25.02.2019: https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarland/saarland-plant-notfallfonds-gegen-stromsperren_aid-37017339

4. Der Brexit und seine aufenthalts- und sozialrechtlichen Folgen

Wenn es keine Vereinbarung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gibt, wird das Königreich ein Drittstaat, mit entsprechenden Folgen, die nachfolgend mal skizziert sind: <https://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/der-brexit-uns-seine-aufenthaltsrechtlichen-folgen.html>

Weisung der BA zum ungeordneter Austritt ohne Austrittsabkommen („harter Brexit“): https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201812005_ba029362.pdf

Hier eine Info zum Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer, die https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_SGB_II_und_Arbeitsmarkt.pdf

Ansonsten folgende Info zu den britischen Drittstaatlern: https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/drittstaatsangehoerige_IQ_2018.pdf

5. BGH: Sozialleistungsträger müssen umfassend über alle in Frage kommenden Leistungsansprüche beraten – wenn nicht droht Amtshaftung

Der BGH hat in einem wirklich bedeutsamen Urteil deutlich auf die Beratungspflicht von Sozialleistungsträgern hingewiesen. Der Kläger, ein Mann, der mit seiner Behinderung eigentlich eine Erwerbsminderungsrente hätte bekommen müssen. Die Rente hatte er wegen lückenhafter Beratung beim Sozialamt aber nicht beantragt. Stattdessen beantragte er nur die deutlich niedrigere Grundsicherung. Seit dem Jahre 2004 seien ihm dadurch mehr als 50.000 € entgangen. Der Bundesgerichtshof sprach dem Kläger nun gemäß § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG (Amtshaftungsanspruch) Schadensersatz zu.

Als Begründung führte der BGH aus: <https://tinyurl.com/y9cu5a9w>

Dieses Urteil ist meiner Meinung nach ziemlich bedeutsam, weil es klar und eindeutig ist und vom obersten Gericht getroffen wurde. Ich weise darauf hin, dass im SGB II sogar noch eine

verschärfte Beratungspflicht besteht, da dort seit 1.8.2016 ein erweiterter Beratungsanspruch in § 14 Abs. 2 SGB II normiert wurde, der sich zudem am Empfängerhorizont zu orientieren hat (§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Der Gesetzgeber macht die (Spontan)Beratung zur SGB II – Leistung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) und bringt damit zum Ausdruck, dass SGB II-Bezieher*innen noch mehr und erweitert zur SGB I-Beratung von den Jobcentern zu beraten sind. Die Konsequenz hat der BGH in seinem Urteil aufgezeigt. Wenn, verursacht durch unterlassenes Behördenhandeln, Leistungsbeziehenden wirtschaftliche Schäden entstanden sind, hat die Behörde zu haften.

Daher ein in der Klarheit absolut zu begrüßendes Urteil!

Ich empfehle einfach mal allen NL-LeserInnen, die Urteilsbegründung durchzulesen, es macht Spaß und ist wichtig!

6. LSG Niedersachsen Bremen: Hartz-IV bei Haftunterbrechung

Das LSG Niedersachsen Bremen hat während einer 21tägigen Haftunterbrechung nach einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls zum Zwecke der Inanspruchnahme einer stationären Krankenbehandlung außerhalb des Strafvollzugs sowie einer stationären Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation SGB II – Leistungen befürwortet.

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=205407&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>

7. Zur Tachelesadressdatenbank / Aufruf zum Eintrag und zur Solidarität

Tacheles betreibt seit Jahren ein bundesweites Adressverzeichnis, dort sind bundesweite Beratungsstellen, Anwälte und Erwerbslosengruppen verzeichnet, die schwerpunktmäßig im Bereich des SGB II/SGB XII/SGB III aktiv sind. Insgesamt sind dort rund 2200 Einträge zu verzeichnen.

Ich möchte alle Newsletternutzerinnen und -nutzer dazu auffordern, sich und ihre Einrichtung dort einzutragen. Es ist das umfassendste Adressverzeichnis welches existiert. Für viele Menschen ist es einfach wichtig zu wissen, wohin sie sich wenden können, wenn sie Rat und Hilfe benötigen. Für die Anwälte bedeutet es natürlich Zugang zu Mandaten. Aus dem Grund haben Anwälte auch für den Eintrag geringe Kosten zu zahlen (10 EUR im Monat). Der Verein Tacheles finanziert sich auch in wesentlichen Punkten über das Adressverzeichnis, anstatt seine Homepage mit Werbung zuzukleistern.

Ich möchte daher alle auffordern, sich in das Adressverzeichnis einzutragen und so diesen zentralen Anlaufpunkt für Beratung und Unterstützung im Existenzsicherungsbereich auszubauen und zu stärken. Die Anwälte möchte ich neben der Sinnhaftigkeit der Eintragung dazu auffordern, aus Solidarität gegenüber Tacheles, wir brauchen das Geld über die Adressdatenbank damit wir weiter als NGO unabhängig von öffentlicher Förderung agieren können.

Hier geht es zur Adressdatenbank: <http://tacheles-sozialhilfe.de/adressverzeichnis/>

Thomé Newsletter 13/2019 vom 31.03.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Schwere Datenschutzverstöße des Jobcenters Wuppertal

Heute möchte ich über gravierende Datenschutzverstöße des Jobcenter Wuppertal in Verbindung mit der Firma bit gGmbH berichten. Das Jobcenter Wuppertal bedient sich dieser Firma für sozialpsychologische Untersuchung von ALG-II Beziehenden.

Der Verein Tacheles wandte sich an das Arbeitsministerium NRW, als fachaufsichtsführende Stelle des Jobcenter Wuppertal AöR, mit der Bitte um Prüfung des Verfahrens. Das MAIS stellte nun klar, dass nur die Daten weitergegeben werden dürfen, die für die Leistungsgewährung relevant sind. Mehr Infos hier:

https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=1085798328266070&id=1019523434893560

Laut Aussage des Jobcenters gab es in den Jahren 2014 – 2017 in 12.159 Fällen sozialmedizinische Untersuchungen, es besteht somit der dringende Verdacht, dass hier Jahrelang eine Weitergabe der jeweiligen Diagnosen und Krankheitsbilder an die Arbeitsvermittler*innen stattgefunden hat und so somit zu schweren Datenschutzverstößen gekommen ist. Dazu mehr hier:

<https://www.facebook.com/harald.thome.3/posts/1126025170891297>

2. Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes/ Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Zum AsylbLG 3.ÄndG: Das Leistungsniveau soll an die Preisentwicklung angepasst, die zum 1.1.2017, 1.1.2018 und 1.1.2019 ausgebliebene Anpassung der Leistungssätze nachgeholt werden. Die Erhöhung soll "kostenneutral" erfolgen, indem die Leistungssätze nach §§ 2 und 3 AsylbLG für Alleinstehende in Sammelunterkünften um 10 % gekürzt werden. Begründet wird dies mit der Fiktion, dass Alleinstehende in Sammelunterkünften als "Schicksalsgemeinschaft" die "Obliegenheit" hätten, wie Ehepartner gemeinsam aus einem Topf zu wirtschaften.

Ref. Entwurf zum AsylbLG 3.ÄndG: [https://harald-](https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Ref_Entwurf_zum_AsyblbLG_3.AEndG_26.03.2019.pdf)

[thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Ref_Entwurf_zum_AsyblbLG_3.AEndG_26.03.2019.pdf](https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Ref_Entwurf_zum_AsyblbLG_3.AEndG_26.03.2019.pdf)

Hier die Stellungnahme vom Flüchtlingsrat Berlin zum Entwurf 3. ÄndG AsylbLG:

[https://harald-](https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/FR_Stellungnahme_AsyblbLG2019_BMAS.pdf)

[thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/FR_Stellungnahme_AsyblbLG2019_BMAS.pdf](https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/FR_Stellungnahme_AsyblbLG2019_BMAS.pdf)

Zum Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz: Hier sollen einige wirklich spannende Änderungen erfolgen: [https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Ref-E_AuslaenderbeschaeftigungsforderungsgG_28.03.2019.pdf](https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Ref_E_AuslaenderbeschaeftigungsforderungsgG_28.03.2019.pdf)

3. Die Neureglungen zum Kinderzuschlag - eine ausführliche Handreichung / sozialrecht-justament

Der Kollege Bernd Eckardt hat in seinem aktuellen sozialrecht-justament eine ausführliche

Handreichung zum neuen ab 1.8.19 geltenden Kinderzuschlag geschrieben, diese gibt es hier:
http://sozialrecht-justament.de/data/documents/3-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

4. „Starke-Familien-Gesetz“ wurde beschlossen / Anhörung zu Wohnkosten im SGB II und SGB XII

a. Zum „Starke-Familien-Gesetz“ gab es eine Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zahlreiche Sachverständige erläuterten, woran es überall hapert und dass es für „Stärke“ viel weitergehende Reformen brauche. Die Stellungnahmen und Anträge der Grünen finden sich hier:

<https://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/Anhoerungen/anhoerung-inhalt-627038>

Lesenswert ist unter anderem die Stellungnahme von Prof. Klundt, der mit der Unten-oben-Umverteilung von den 1980er-Jahren bis zur Agenda 2010 abrechnet.

Die BA ist dagegen der Auffassung, dass die Erhöhung der Schulbedarfe ausreicht und „zudem der digitalen Bildungsoffensiven Rechnung [trägt]“. Der Gesamtbetrag dürfte zwar für die ggf. benötigte Ausstattung mit neuen Laptops oder Tablets als persönlichem Schulbedarf nicht ausreichen. Die Betroffenen können aber im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf den Kauf gebrauchter Hardware verwiesen werden.

Mehr: <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/086/1908616.pdf>

b. Anhörung zu Wohnkosten im SGB II und SGB XII

Zu Anträgen der LINKEN und der FDP, wie die Wohnkosten im SGB II und SGB XII neu zu berechnen sind, wurden im Ausschuss für Arbeit und Soziales Sachverständige angehört. Eine Zusammenfassung findet sich hier:

<https://www.bundestag.de/ausschuesse/a11?url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzIwMTkva3cxMi1wYS1hcmJlaXQtc296aWFsZXMTd29obmtvc3Rlbi02MjcyNTY=&mod=mod538358>

Stellungnahmen und Protokoll: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/a11/39-sitzung-kdu-592220>

BSG-Richter Peter Becker vom 14. Senat geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass ein zwingender Verzicht auf Kostensenkungen bei Schwangeren, Alleinerziehenden, behinderten und schwer kranken Menschen sowie bei Über-60-Jährigen nach längerer Wohndauer der Rechtsprechung des BSG entspricht (S. 5 der Stellungnahme, zu Forderung 5.g) im LINKEN-Antrag. Vielleicht kann dies für Anträge auf Kostenübernahme genutzt werden.

5. Gegen Ausschluss und Kriminalisierung von EU-Bürger*innen – Existenzsichernde Leistungen für alle, die hier leben!

EU-Bürger*innen ohne deutschen Pass werden in Deutschland immer weiter von sozialen Rechten ausgeschlossen. In Notlagen haben sie oft keinen Anspruch auf existenzsichernde

Leistungen. Die Ausgrenzung fördert Verarmung, Obdachlosigkeit und prekäre Arbeitsverhältnisse. Auf wachsende Armut und verschärfte Ausbeutung reagieren Bund und Kommunen zunehmend kontroll- statt sozialpolitisch. Nun soll diese Entwicklung noch verschärft werden:

EU-Bürger*innen ohne deutschen Pass werden in Deutschland immer weiter von sozialen Rechten ausgeschlossen. In Notlagen haben sie oft keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen. Die Ausgrenzung fördert Verarmung, Obdachlosigkeit und prekäre Arbeitsverhältnisse. Auf wachsende Armut und verschärfte Ausbeutung reagieren Bund und Kommunen zunehmend kontroll- statt sozialpolitisch. Nun soll diese Entwicklung noch verschärft werden:

Dazu gibt es wie Webseite: www.europainbewegung.de

Generalverdacht

Die Bundesarbeitsagentur stellt EU-Bürgerinnen, die Leistungen in Jobcentern beantragen, unter den Generalverdacht des Leistungsmissbrauchs. Eine Arbeitshilfe 2 vom April 2018 schlägt eine Sonderbehandlung von EU-Bürgerinnen vor. Sie zielt dabei explizit insbesondere auf Menschen aus Bulgarien und Rumänien und bedient antiziganistische Stereotype. Verdächtige Unionsbürger*innen sollen ihren Anspruch mit besonders vielen Nachweisen belegen – jeder Nachweis wird aber gleichzeitig auch verdächtig gemacht. Zudem sollen sie besonders eng kontrolliert und für besonders viele Maßnahmen verpflichtet werden.

Eine interne Arbeitshilfe der BA wird am 1. April auf indymedia hochgeladen. Die Gruppen des Europa-in-Bewegung-Netzwerks werden am Montag dann auf europainbewegung.de und auf ihren Homepages dahin verlinken. Auf Tacheles wird diese Arbeitshilfe dann auch zu finden sein.

6. Neue Fachliche Hinweise der BA zum SGB II

Die BA hat neue Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II (Antragstellung) und § 52a SGB II (Überprüfung von Daten) herausgegeben, diese gibt es hier: <https://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/>

Thomé Newsletter 14/2019 vom 07.04.2019

Thomé Newsletter 14/2019 vom 07.04.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Informationen zur Beratung von britischen Staatsangehörigen zum BREXIT

Also nochmal ein paar Hinweise zu sozialrechtlichen – und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen bezüglich des Brexit und britischer Staatsbürger. Nach jetzigem Stand wird Großbritannien die EU frühestens am 12. April 2019 verlassen. Sollte sich Großbritannien auf den Abschluss des Austrittsabkommens mit der EU einigen, ist ein Austritt bis zum 22. Mai 2019 möglich.

Bis zu dem Datum haben EU Bürgerinnen auf jeden Fall Anspruch auf Leistungen als EU – Bürger. SGB II-Leistungen sind im April derzeit vorläufig bis zum 12. April zu gewähren, die KdU wird bis zum 3. Werktag eines Monats fällig, diese ist daher für den gesamten April zu gewähren.

Ansonsten verweise ich auf diverse Infos des

BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Europa/Brexit/Fragen-und-Antworten/faq-brexit.html>

Und des BMI mit ausführlichen Informationen für britische Staatsangehörige für den Fall eines unregulierten Brexit veröffentlicht:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/brexit/faqs-brexit.html#f11900200>

Außerdem gibt es ein Informationsschreiben an die Bundesländer:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/brexit-rundschreiben.html>

2. Bertelsmann-Studie: Armut ist vor allem ein Problem in der Großstadt

In deutschen Großstädten leben prozentual mehr Sozialleistungsempfänger als in Deutschland insgesamt. Das geht aus einer Untersuchung der Bertelsmann-Stiftung hervor. Demnach betrug der Anteil der Sozialleistungsempfänger 2016 bundesweit 10,1 Prozent der Gesamtbevölkerung. In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern lag er dagegen bei 14,0 Prozent – also knapp vier Prozentpunkte höher.

Der Spiegel dazu: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/armut-in-deutschland-diese-staedte-sind-besonders-betroffen-a-1260796.html>

Hier geht es zu Ergebnissen und Armutsquoten der Studie: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Monitor_Nachhaltige_Kommune/Tabelle_Monitor-Nachhaltige-Kommune-2018_Armutsquoten-nach-Grossstaedten-mit-Bundeslaendern_20190402.pdf und <http://tinyurl.com/y4zacser>

Wuppertal steht an 9. Stelle mit einer 19 %-igen Armutsquote. Spitzenreiter ist Bremerhaven, gefolgt von Halle, Berlin und Gelsenkirchen.

3. Kampagne: Gegen Ausschluss und Kriminalisierung von EU-Bürger*innen – Existenzsichernde Leistungen für alle, die hier leben!

Mit der Kampagne“ Gegen Ausschluss und Kriminalisierung von EU-Bürger*innen“ positionieren sich verschiedene Organisationen, so auch Tacheles, gegen die Kriminalisierung und den Ausschluss von EU-Bürgern. Diese führt zu immer größerer Verarmung, Obdachlosigkeit und prekäre Arbeitsverhältnisse dieser Bevölkerungsgruppe. Im Rahmen dieser Kampagne wird die bisher geheime Arbeitshilfe der BA zur „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“ veröffentlicht. Diese ist hier zu finden: <http://tinyurl.com/y64gby38>

Die BA stellt EU-Bürger*innen, die Leistungen in Jobcentern beantragen mit dieser Arbeitshilfe unter den Generalverdacht des Leistungsmissbrauchs und weißt eine Sonderbehandlung von EU-Bürger*innen an. Sie zielt dabei explizit insbesondere auf Menschen aus Bulgarien und Rumänien und bedient [antiziganistische Stereotype](#). Verdächtige Unionsbürger*innen sollen ihren Anspruch mit besonders vielen Nachweisen belegen – jeder Nachweis wird aber gleichzeitig auch verdächtig gemacht. Zudem sollen sie besonders eng kontrolliert und für besonders viele Maßnahmen verpflichtet werden. Die Unterzeichner stellen sich gegen diesen Generalverdacht und benutzen und bedienen Rassismus der BA. Näheres dazu hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2495/>

4. Eckpunkte des "Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz"

Darin sind wesentliche Verbesserungen beim Zugang zur Ausbildungsförderung (insbesondere für Unionsbürger*innen und z. B. Personen mit § 17 oder § 38a, aber auch für Menschen mit Duldung und zum Teil mit Gestattung) und zum Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung enthalten.

Zusammenfassung in einer Mail von Claudius Voigt vom 3.4.2019: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Claudius_3.4.2019.pdf

5. Stellungnahme des DPWV zum Referentenentwurf eines Gesetzes "gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch"

Der Regierungsentwurf sieht u.a. vor, freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger*innen in den ersten drei Monaten des Aufenthalts und mit dem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche von Kindergeldleistungen auszuschließen, wenn sie keine Einkünfte in Deutschland erzielen.

Weitere Infos unter: <https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/stellungnahmen-und-positionen/stellungnahme-des-paritaetischen-gesamtverbandes-zum-regierungsentwurf-eines-gesetzes-gegen-illegale/>

6. Her mit wichtigen Gerichtsentscheidungen!

Für die die es noch nicht wissen, Tacheles veröffentlicht seit Jahren einen wöchentlichen Rechtsprechungsticker. Hier zu finden: Startseite (<https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/>) > rechte Spalte Newsticker > Tacheles Rechtsprechungsticker

Dieser Tacheles Rechtsprechungsticker erscheint jeden Montag, dort werden relevante und auch mal nicht relevante Entscheidungen veröffentlicht. Hier ein Link zum Archiv:

<http://tinyurl.com/y65ge8ez>

Mein Aufruf jetzt, wer wichtige Entscheidungen hat möge uns diese zur Veröffentlichung übersenden. Schön wäre, wenn uns direkt Leitsätze der jeweiligen Entscheidung geschrieben werden könnten! Also her mit den Gerichtsentscheidungen!

7. Infos für den Newsletter bitte übersenden

Wer wichtige Infos für den Newsletter hat, die hier reingehören und eurer Meinung nach hier veröffentlicht werden könnten, möge mir diese gerne übersenden. Wenn es relevante Verteiler gibt, wo vergleichbare Infos drinstehen, stellt die gerne mal vor, damit ich entscheiden kann ob ich Lust habe, da mitaufgenommen zu werden. Infos bitte an info@harald-thome.de

Thomé Newsletter 15/2019 vom 14.04.2019

Thomé Newsletter 15/2019 vom 14.04.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. BA gibt indirekt Täuschung der Sanktionsstatistik beim BVerfG und der Öffentlichkeit zu

Die BA gibt in ihrer PM v. 10.4.19 (indirekt) zu, dass sie das BVerfG und die Öffentlichkeit zum Ausmaß von Sanktionen getäuscht hat. In der Diskussion um Sanktionen im SGB II hat die BA/Bundesregierung und das IAB bisher folgende Position vertreten: diese seien ja gar nicht so schlimm, es seien ja nur 3,1 % der Hartz IV-BezieherInnen davon betroffen.

„Nach Auskunft der Regierung liegt die Sanktionsquote nur für diesen Bereich bei etwa einem Prozent. Die Gesamtquote liegt bei 3,1 Prozent“, so Lto vom 15.01.2019

<http://tinyurl.com/y6t6rfbj>

In ihrer o.g. PM (BA-Presseinfo-Nr. 15) versucht die BA die Sanktionsquote schönzureden und erzählt weiter das Märchen von nunmehr 3,2 % Sanktionen, gleichzeitig prägen sie aber den Begriff einer „jährlichen Sanktionsverlaufsquote von 8,5 %“.

<https://www.presseportal.de/pm/6776/4241814>

Damit gibt die BA indirekt zu, dass sie die Öffentlichkeit und das BVerfG mit unrichtigen Daten versorgt und versucht hat, den Umfang und das Ausmaß der Sanktionen kleinzurechnen. Oder anders gesagt: von Seiten der BA wurde das wahre Ausmaß der Hartz-IV-Sanktionen seit Jahren verschleiert.

Die Folgen von Sanktionen werden in der Tacheles Online-Befragung zu Folgen und Wirkungen von Sanktionen im SGB II deutlich: <http://tinyurl.com/y94sh24y>

Es ist zu hoffen, dass das BVerfG diese Statistikmanipulation der BA entsprechend honoriert!

2. Starke-Familien-Gesetz verabschiedet / Änderungen beim Kinderzuschlag und Bildung und Teilhabeleistungen

Am 12.4.2019 hat der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung und Verbesserung des Kinderzuschlags und der Leistungen für Bildung und Teilhabe zugestimmt (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG).

Das beinhaltet viele Änderungen beim **Kinderzuschlag**, ausgeführt hier von Bernd Eckardt: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/4-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

Dann gibt es eine Reihe durchaus positiver Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket, diese gelten ab 1.8.2019 :

- Keine gesonderte Beantragung der BuT - Leistungen
- Erhöhung des Schulstarterpakets von 100€ auf 150€

- Kostenloses Mittagessen ohne Eigenanteil
- Lernförderung auch dann, wenn Versetzung nicht gefährdet ist
- Kostenloses Bus- und Bahnticket

Das habe ich in meinen aktualisierten Folien ausgeführt: <http://tinyurl.com/y23ezxxc> und dort Folie 28 – 30

Hier eine Übersicht mit den Gesetzesmaterialien:
<http://www.arbrb.de/gesetzgebung/54707.htm>

3. **Folgen fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung ergeben eine Jahresfrist bei Widersprüchen**

Dann möchte ich auf eine spezielle Sache hinweisen: in einer Vielzahl von SGB II – Bescheiden und anderer sozialrechtlicher Bescheide dürfte eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung eine Jahresfrist für Widersprüche auslösen. Seit dem 1. Januar 2018 ist in § 84 SGG ausdrücklich bestimmt, dass der Widerspruch "schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift bei der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat", einzureichen ist. Dort wird bestimmt, dass die Übersendung von Dokumenten in elektronischer Form zulässig ist, „soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet“ hat (§ 36a Abs. 1 SGB I).

Hat das Jobcenter »de-mail.de« Zugang und/oder einen EGVP-Zugang (elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach) eröffnet (kann auf deren Webseiten geschaut werden oder angefragt werden), dann muss das JC in der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit der elektronischen Widerspruchseinlegung hinweisen. Ist dieser Hinweis nicht erfolgt, beträgt die **Widerspruchsfrist ein Jahr** (§ 66 Abs.2 SGG, so auch SG Berlin v. 25.10.2018 - S 121 AS 10417/18 ER.)

Eine richtige Rechtsmittelbelehrung und der Kontext ist auch auf meinen aktualisierten Folien zu sehen und ausgeführt: <http://tinyurl.com/y23ezxxc>, dort Seite 8

4. **Merkblatt / Prüfschema Auszubildende und SGB II**

Dann möchte ich auf ein aktualisiertes Merkblatt / Prüfschema Auszubildende und SGB II hinweisen. Dort kann auf den ersten Blick festgestellt werden, ob ein SGB II-Anspruch besteht oder nicht, das gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Pruefschema_Azubis_2019.pdf

5. **Konzertierte Aktion von Seehofer und Heil: Flüchtlinge sollen ausgehungert werden**

Ein Gesetzentwurf aus dem BMI sieht erhebliche Verschärfungen im AsylbLG vor. Insbesondere sollen maßlose und radikale Leistungskürzungen bis auf null eingeführt und schon vorhandene Kürzungen ausgeweitet werden. Mit dem Gesetz würde dann in erster Linie der Zweck eines „Aushungerns“ nicht erwünschter ausländischer Personen erfüllt werden. Daneben soll die Vorbezugszeit für Analogleistungen nach § 2 AsylbLG auf 18 Monate hochgesetzt werden. Ein weiterer Gesetzentwurf aus dem BMAS sieht zusätzliche Leistungskürzungen für sehr viele Leistungsberechtigte vor, wenn sie die „normalen“ Grund- oder Analogleistungen erhalten. BMAS und BMI planen somit, in einer konzertierten Aktion das Menschenrecht auf ein verfassungsmäßig garantiertes menschenwürdiges Existenzminimum für Flüchtlinge zu schleifen. Beide Gesetzentwürfe sollen schon am

kommenden Mittwoch vom Bundeskabinett verabschiedet werden.

Um zu wissen, welche gravierenden Änderungen geplant sind, haben die GGUA Kollegen die Änderungsvorschläge in den bestehenden Fließtext des AsylbLG eingebaut und farblich markiert. Wie ihr seht, wird von dem bestehenden – jetzt schon miserablen! – Gesetz nicht mehr viel übrig bleiben.

Hier der Gesetzesentwurf:

https://ggua.de/fileadmin/downloads/Gesetzesentwerfe_2019/Fliesstext_AsyblLG.pdf

Nur, um es noch einmal zu wiederholen: **Das Bundesverfassungsgericht hatte 2012 in einem Urteil zum damaligen AsylbLG festgeschrieben: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“** In der Bundesregierung scheint dies weder Union noch SPD auch nur einen Hauch zu interessieren.

Dazu auch: www.migazin.de/2019/03/28/sozialministerium-will-leistungen-fuer-asylbewerber-kuerzen/

6. Neuer Entwurf zum zweiten „Hau-Ab-Gesetz“, das euphemistisch als „Geordnete Rückkehr-Gesetz“ bezeichnet wird

Dazu eine Mail von Claudius Voigt in dem die wesentlichen Punkte zusammengefasst werden: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Claudius_11.4.2019.pdf

7. Über 7000 Kurden europaweit im Hungerstreik / Nachrichtensperre durchbrechen / Solidarität ausüben

Über 7.000 Kurden (Abgeordnete, Gefangene, sonstige solidarische Aktive) sind zum Teil seit November europaweit im Hungerstreik, über diesen massiven Protest wird fast gar nicht berichtet. Bei einigen Hungerstreikenden besteht akute Lebensgefahr. Im Kern fordern die Kurden bessere Haftbedingungen für PKK-Chef Abdullah Öcalan und eine Beendigung der Isolationshaft.

Es gibt dazu eine sehr gute Gemeinsame Erklärung von 20 Bundestagsabgeordneten zum Hungerstreik kurdischer Aktivisten, diese ist hier zu finden: <https://goekay-akbulut.de/2019/03/29/gemeinsame-erklaerung-von-20-bundestagsabgeordneten-zum-hungerstreik-kurdischer-aktivisten/>

Die Forderungen der Hungerstreikenden sollten jedoch von allen Demokrat*innen, die sich für Rechtsstaatlichkeit einsetzen, als selbstverständlich angesehen werden. Es mangelt an internationaler Solidarität und Berichterstattung über den Streik.

Daher möchte ich meine Möglichkeit mit dem NL nutzen und auf den Hungerstreik hinweisen, als politisch verantwortlicher Mensch meine Solidarität zum Ausdruck bringen und dazu auffordern, dass dies noch viele Menschen und Organisationen tun.

Hier ein paar Artikel dazu: <https://www.dw.com/de/kurdische-abgeordnete-im-hungerstreik/a-47774599>

Und auf den kurdischen Webseiten: <https://anfdeutsch.com/aktuelles/europaweit-aktionen-schweigen-toetet-10751>

Thomé Newsletter 16/2019 vom 22.04.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Meine neue Gesetzestextsammlung zum Existenzsicherungsrecht ist erhältlich**

Meine neue Gesetzestextsammlung zum SGB II ist erschienen und erhältlich. Die Sammlung enthält vollständig das SGB II/SGB XII (incl. Vo's)/SGB I/SGB X und diverse weitere Gesetze, die ganz oder teilweise ergänzend notwendig sind. Dies für den Top-Preis von 12,90 € Die Textesammlung ist ein handliches Kompendium der ALG II-Beratungspraxis!

Details und Bestellung: <https://www.lambertus.de/de/shop-details/existenzsicherungsrecht,2053.html>

2. **Deutscher Verein: Problemanzeige zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in SGB II/SGB XII Haushalten**

Der DV zeigt eine deutliche Unterdeckung im Bereich der Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung im SGB II/SGB XII an. Er verweist auf die Regelbedarfsentscheidung des BVerfG von 2014 und fordert den Gesetzgeber auch, hier Lösungen zu suchen.

Die Problemanzeige des DV gibt es hier: <https://tinyurl.com/y5zxlruc>

3. **Gesetzgebungsirrsinn: Fließtext AufenthG und AsylbLG inkl. Änderungen**

Momentan sind ganze elf Regierungs- bzw. Referent*innenentwürfe, die Auswirkungen auf ausländerrechtliche Fragen haben, in der Pipeline. Diese haben bis auf wenige Ausnahmen durchweg das Ziel, die Rechte von Drittstaatsangehörigen und Unionsbürger*innen zu beschneiden. Die Kollegen von der GGUA haben diese lesbar gemacht. Details mit Links in der Mail von Claudius Voigt vom 18.04.2019: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Claudius_18.04.2019.pdf

4. **Eine Arbeitshilfe: Aufenthaltsrecht und SGB II-Zugangsrecht von Ausländern, Asylberechtigten, Geflüchteten, "Arbeitsmigranten" und Unionsbürgern**

Der Kollege Jonny Bruhn-Tripp vom Dortmunder Arbeitslosenzentrum hat das oben genannte Skript (noch nicht ganz fertig) zur Veröffentlichung freigegeben. Die Arbeitshilfe gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Jonny_Bruhn-Tripp_UEbersichtstabellen_SGB_II-Leistungsberechtigung_von_Auslaendern_Maerz_2019.pdf

5. **DPWV Arbeitshilfe: „Jetzt Rechtsansprüche zur Erhöhung der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durchsetzen!“**

Der Paritätische hat eine neue Arbeitshilfe veröffentlicht: „Jetzt Rechtsansprüche zur

Erhöhung der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durchsetzen!“. Darin geht es um die Problematik, dass die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG seit Jahren rechtswidrig nicht erhöht worden sind und die Betroffenen deswegen zu niedrige Regelsätze erhalten. Die Arbeitshilfe beschäftigt sich mit den Möglichkeiten, eine Nachzahlung durchzusetzen und Rechtsmittel gegen die aktuellen Bewilligungszeiträume einzulegen. Diese gibt es hier zum Download:

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/04a18746973efb02c12583d9003feaed/\\$FILE/roschuer_A4%20asylbewerberleistungsgesetz-2019_FINAL.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/04a18746973efb02c12583d9003feaed/$FILE/roschuer_A4%20asylbewerberleistungsgesetz-2019_FINAL.pdf)

6. CV Rechtinformation: Krankenversicherung – Übernahme der Fahrtkosten durch die Krankenkasse

Für Menschen mit geringem Einkommen oder im SGB II/SGB XII – Bezug können Fahrtkosten, die anlässlich von Erkrankungen entstehen, zu einer unzumutbaren Belastung werden. Dementsprechend wurde diese Rechtshilfe zur Übernahme der Fahrtkosten nach dem SGB V erstellt. Die Rechtshilfe gibt es zum Download hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/R-ID_2-19-1_UEbernahme_d._Fahrtk_durch_KK.pdf
Ergänzend dazu meine Folien, wo im Bereich der Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II, noch weitere Fahrtkostenfälle dargestellt werden. Meine Folien gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/>, die Fahrtkostenmehrbedarfe ab Seite 23.

Thomé Newsletter 17/2019 vom 28.04.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz

Die BA hat eine aktualisierte Version des Praxishandbuch für das Sozialgerichtliche Verfahren herausgegeben. In dem Handbuch ist der sozialrechtliche Rechtsschutz dargestellt, natürlich aus Behördensicht.

Ich kann dazu nur sagen, wenn das was darin vorgegeben wird, auch angewandt werden würde, hätten viele Hartz IV-Beziehende deutlich weniger Probleme. Allen, die sich wehren möchten, kann ich nur empfehlen, das Handbuch auszudrucken und intensiv damit zu arbeiten.

Das Praxishandbuch 3. Auflage, Stand: 10/2018 gibt es hier zum Download: https://harald-thome.de/fa/redakteur/BA_FH/Praxishandbuch_SGG-Bundesagentur_fuer_Arbeit_2018.pdf

2. Bundestag: Ausschuss für Arbeit und Soziales lehnt Reform der Kosten der Unterkunft ab

Die KdU stellen im SGB II / SGB XII ein massives Problem dar. Weit mehr als ½ Milliarde EUR werden jedes Jahr nicht von den Jobcentern/Sozialämtern nicht übernommen. In der Folge werden diese Gelder aus den Regelbedarfen der Leistungsbeziehenden finanziert. Die Nichtübernahme bedeutet ferner Verdrängung von armen Menschen in viel zu kleine

Wohnungen, in die „Dreckslöcher“, feuchte, schimmelige Subwohnungen oder in die Obdachlosigkeit.

Erst lehnt es das BVerfG ab, sich mit der Frage zu beschäftigen und nun der Sozialausschuss. Hier zur Ablehnung des BVerfG: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2391/> Dann gibt es Anträge der FDP-Fraktion: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/070/1907030.pdf> und der Linken <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/065/1906526.pdf> zur Reform der Kosten der Unterkunft <https://www.bundestag.de/presse/hib/629730-629730>

Sehr lesenswert sind die Stellungnahmen der Experten, die in der [Ausschussdrucksache 19\(11\)277](#) <https://www.bundestag.de/resource/blob/628996/666d42b6cb6859635d53615f14959fdb/Materialzusammenstellung-KdU-data.pdf> zusammengefasst sind.

Der Ausschuss hat beschlossen, dem Bundestag die Ablehnung beider Anträge zu empfehlen <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/093/1909324.pdf>

Hier eine Aufschlüsselung der unterdeckten Wohnkosten im SGB II bundesweit: Die Eigenfinanzierungen belaufen sich im Jahr 2016 auf fast 600 Mio. Euro. Die Linke hat (in Zusammenarbeit mit dem Verein Tacheles) dazu eine kleine Anfrage im Bundestag gestellt, in der die Zahlen aus der Bundesregierung raus gekitzelt wurden. Am wichtigsten ist die Antwort der Bundesregierung, wie viel Prozent pro Jobcenter nicht übernommen werden. Diese Zahl drückt die Größe des Ausmaßes des KdU-Problems aus und macht diese vergleichbar mit anderen Orten und Regionen.

Es ist sogleich Handlungsaufforderung für politisch bewusste Menschen, Organisationen und Parteien, vor Ort konkret aktiv zu werden und Änderungen in den KdU einzufordern.

In der Tabelle 2 der Antwort wird für jedes Bundesland / jede Kommune einzeln aufgelistet, wie hoch die durchschnittliche Nichtübernahme pro BG ist. Die durchschnittliche Nichtübernahme beträgt 18 EUR pro BG, beim JC Kitzingen beträgt der Nichtübernahmebetrag 55,10 EUR, beim JC Rhön-Grabfeld 54,50 EUR und bei der Stadt Pirmasens 56,90 EUR.

Antwort der Bundesregierung vom 29.06.2018
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/030/1903073.pdf>

3. Vorschuss und vorläufige Leistung per Barauszahlung

Seit dem 1.Mai gilt für alle Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtung agieren die Pflicht Akuteleistungsanträge über Supermarktkassen bar auszahlen zu lassen. Bisher wurde bei Akuteanträgen häufig mit völlig diskriminierenden Lebensmittelgutscheinen geantwortet, jeder Supermarkt bekam mit (insofern er die Gutscheine überhaupt angenommen hat) dass es sich um Hartz IV-Beziehende handelte. Es durfte von dem Geld kein Tabak und Alkohol gezahlt werden und am Ende gab es den Kassenbon an das JC, damit dies auch noch im Detail jeden Einkauf mitbekommen konnte.

Damit ist mit der Neuregelung Schluss!

Jetzt hat es immer im Akutfall Geld zu geben, Lebensmittelgutscheine sind jetzt nur noch in drei Fällen zulässig: 1. Ungeeigneter Umgang mit Regelbedarf (§ 24 Abs. 2 SGB II), 2. Wenn ein vom Regelbedarf umfasster unabweisbarer Bedarf vorliegt (§ 24 Abs. 1 SGB II)

und Lebensmittelgutscheine bei Sanktionen (§ 31a Abs. 3 SGB II). In allen anderen Fällen haben bei Akutanträgen (Vorschüsse nach § 42 Abs. 1 S. 2 SGB I und bei vorläufiger Leistungsgewährung nach § 41a Abs. 1 SGB II) Geldleistungen zu erfolgen. Bei Optionskommunen kommt es im Einzelfall drauf an, welche Regelung diese getroffen hat. Aber auch hier hat ein diskriminierungsfreier und zügiger Zugang zum Geld organisiert zu werden, Sachleistungen sind auch hier, außer in den drei genannten Fällen, rechtswidrig. Artikel zur Geldgewährung: <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/arbeitslosengeld-nun-bundesweit-als-vorschuss-im-supermarkt-erhaeltlich-100.html>

4. NRW: Erläuterungen zum Erlass des MKFFI zu § 25b AufenthG

Am 25. März 2019 hatte des MKFFI NRW einen Erlass zur Anwendung der Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG veröffentlicht (https://ggua.de/fileadmin/downloads/erlasse/_25b_NRW.pdf). Dieser Erlass ist wichtig, da er die NRW-Ausländerbehörden dazu bewegen will, Spielräume zugunsten der Betroffenen zu nutzen und mehr Menschen als bisher ein Bleiberecht zu verschaffen.

Volker Maria Hügel von der GGUA hat nun Erläuterungen und erste Bewertungen zu diesem Erlass erstellt, die in der Praxis hilfreich sein können. Die gibt es hier: https://ggua.de/fileadmin/downloads/erlasse/Klarstellung_und_Bewertung_Anwendungshinweise_zu_25b_AufenthG_002_.pdf

5. Heribert Prantl: Das Glück der Solidarität

Ein lesenswerter Artikel von Heribert Prantl (ex Chefredakteur SZ)

Unser aller Grundnorm ist der Artikel 1 des Grundgesetzes: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Der Sozialstaat ist die Einrichtung, die diese Würde organisiert. Das Grundgesetz mit dem Artikel 1 und den Grundrechten muss der Bauplan sein und bleiben für alles, was dieser Staat und diese Gesellschaft tun.

Rede zum Armutskongress 2019 "Baustelle Deutschland. Solidarisch Anpacken!"

Von Heribert Prantl <https://gegenblende.dgb.de/artikel/++co++bfb394fe-5cf2-11e9-9bb5-52540088cada>

6. ASMK Beschlüsse: SGB II – Vereinfachung

Bei den Beschlüssen der Arbeits- und Sozialministerkonferenzen gehe ich voll mit:

1. Abschaffung der Bedarfsanteilmethode
2. Auskömmlicher Mehrbedarf bei Umgangsrechtswahrnehmung
3. Identifizierung und Umsetzung von Verwaltungsvereinfachung

Diese sind hier auf Seite 46 zu finden:

https://asmkintern.rlp.de/fileadmin/asmkintern/Beschluesse/Beschluesse_95_ASMK_Extern/Externes_Ergebnisprotokoll_ASMK_2018.pdf

7. DIW: „Der Niedriglohnsektor in Deutschland ist größer als bislang angenommen“

„Die Zahl der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist seit der Finanzkrise um mehr als vier Millionen gestiegen. Ein Teil dieses Beschäftigungsaufbaus fand im Niedriglohnsektor statt. Analysen auf Basis von Daten des Sozioökonomischen Panels, die erstmalig ausreichend Details über Nebentätigkeiten liefern, zeigen, dass es im Jahr 2017 über neun Millionen Beschäftigungsverhältnisse mit einem Lohn unterhalb der Niedriglohnschwelle gab, was einem Anteil von rund einem Viertel aller Beschäftigungsverhältnisse entspricht.“ – Quelle und mehr

https://www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_01.c.618203.de

Dazu ergänzend: Über den Umgang mit den Besitzlosen in unserer Gesellschaft

<https://www.heise.de/tp/features/Die-Armen-in-Deutschland-dem-Tod-so-nah-3195687.html>

Thomé Newsletter 18/2019 vom 05.05.2019

Thomé Newsletter 19/2019 vom 05.05.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Starke Familiengesetz jetzt im BGBI. veröffentlicht und zum 01.7. und 01.08. wirksam**

Zum 1. Aug. werden die Änderungen zum „Starke Familiengesetz“ wirksam. Es sind durchaus eine Reihe konkreter Veränderungen darin enthalten. Dann gibt es eine Reihe durchaus positiver Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket. Die wesentlichsten:

- Keine gesonderte Beantragung der BuT – Leistungen (bis auf Nachhilfe)
- Erhöhung des Schulstarterpakets von 100€ auf 150€
- Kostenloses Mittagessen ohne Eigenanteil
- Lernförderung auch dann, wenn Versetzung nicht gefährdet ist
- Schulfahrtkosten ohne Eigenanteil
- Erhöhung der Teilhabeleistungen auf pauschal 15 € oder im Einzelfall höhere Kosten

Das sind durchaus einige konkrete Neuerungen, den Gesetzestext nach Gesetzesblatt gibt es hier zum Download: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/StaFamG.pdf

Ich habe die Änderungen auch in meine Folien eingearbeitet: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/> (ab Folie 35)

Die Änderungen zum Kinderzuschlag, ab dem 01.07.2019 hat der Kollege Bernd Eckardt ausgeführt: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/4-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

2. Die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit als beitragsfinanzierter Steinbruch für Raubritter des modernen Datenhandels

Der Kollege Stefan Sell hätte es nicht besser und spitzer auf den Punkt bringen können, Adressenhändler plündern die Bewerberdaten der Jobbörse der BA. Eine Info die schon länger unter Kennern bekannt war, um die sich die BA trotz vielfältiger Hinweise aber nicht gekümmert hat.

Einmal die Tagesschau dazu: <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/ba-fakejobs-101.html>

Und der erwähnte Artikel von Stefan Sell: aktuelle-sozialpolitik.de/2019/05/03/die-jobboerse-der-bundesagentur-fuer-arbeit-und-der-datenhandel/

Das ist ein Datenskandal erster Güte, dieser ist von der BA mitverursacht, es ist in einem ersten Schritt zu erwarten, dass die BA unverzüglich Sicherheitsmechanismen entwickelt, damit diese Datenplünderung aufhört. In einem zweiten Schritt ist zu klären, wer dafür die Verantwortung trägt und die Verantwortlichen haben ihren Hut zu nehmen! In einem dritten Schritt sind alle von diesem Datenskandal Betroffenen nach § 82 SGB X über den Datenmissbrauch zu informieren.

3. Forschungsprojekt Tagessatz - Existenzsicherung für Menschen ohne festen Wohnsitz

Ein Kollege aus der Wohnungslosenhilfe hat ein Forschungsprojekt zur Auszahlung von Tagessätzen für Wohnungslose entwickelt. Die Erfahrung aus der Beratungspraxis ist, dass es jede Menge Willkür, Rechtsbeugung, Desinformation etc. gibt. Da es kaum belastbare Daten dazu gibt, sollen diese mit der Umfrage im Forschungsprojekt geschaffen werden. Die belastbaren Daten sind die Voraussetzung, dem etwas entgegen zu setzen.

Nun aus der Projektbeschreibung des Kollegen:

Diese Umfrage richtet sich an NutzerInnen und BetreiberInnen von Auszahlungsstellen für existenzsichernde Tagessätze, Beratungsstellen und interessierte BürgerInnen.

Im beruflichen Umfeld in einer Beratungsstelle geht es nahezu täglich um die Existenzsicherung. Informationen zu Auszahlungsstellen sind nicht so einfach zu bekommen. Das sorgt immer wieder für (nicht notwendigen) Stress bei den NutzerInnen von Auszahlungsstellen. Dies hat zu diesem Projekt motiviert, welches privat betrieben und von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) unterstützt wird. Die Online-Umfrage-Seite, auf der Sie sich im Moment befinden, sammelt deutschlandweit Basisdaten zu Tagessatz-Auszahlungsstellen, an denen existenzsichernde Sozialleistungen ausgezahlt werden. Die Ergebnisse dieser Umfrage sollen den Zugang zu diesen Hilfsangeboten erleichtern.

Die Bearbeitung dieser Umfrage dauert etwa 5-10 Minuten, es wäre sehr hilfreich, wenn Sie diese Zeit investieren könnten.

Informationen aus dieser Befragung werden aufbereitet und der BAGW sowie weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt.

Hier nun der Link zur Umfrage: <https://www.umfrageonline.com/s/53ad6d5>

Das ist ein gutes Projekt und ich möchte zur Unterstützung aufrufen!

4. **Fachtag zum Fortbestehen der „ Unabhängige Beratung für Erwerbslose in NRW – Was Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen leisten“**

Am 17. Juni 2019 gibt es das angekündigte Treffen der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Fortbestehen der Beratungsstellen und Arbeitslosenzentren wegen der geplanten Finanzierungseinstellung der NRW Landesregierung.

Das Treffen findet am 17. Juni 2019, in der Jugendherberge Köln-Deutz statt.

Zum Fachtag am 17. Juni sind alle beruflich und ehrenamtlich Engagierten in Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen eingeladen.

Die Anmeldung gibt es hier zum Download: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Anmeldeformular_Fachtag.docx

5. **Einheitliche und rechtskonforme Regelungen zur Ortsabwesenheit sind gefordert**

Eigentlich gibt es seit dem 01.04.2011 ein neues Gesetz zur Ortsabwesenheit im SGB II, in dem neuen Gesetz werden die Regelungen zur postalischen Erreichbarkeit und Residenzpflicht geregelt. Der § 77 Abs. 1 SGB II bestimmt aber, dass die alte Regelung weiterbesteht solange keine Hartz IV-eigene Erreichbarkeitsverordnung erlassen wurde. Diese ist bis heute nicht erlassen worden, daher gilt das eigentlich seit 9 Jahren nicht mehr geltend Gesetz fort.

Die alte Regelung ist auch viel "cooler", mit dieser können die Jobcenter die Hartz IV-BezieherInnen auch wesentlich besser schikanieren.

Allerdings hat der Bundesrechnungshof in einer »Unterrichtung« durch den Bundesrechnungshof das SPD geführte BMAS aufgefordert die überfällige Verordnung zu erlassen. „In dieser Rechtsverordnung sollte das BMAS den Nahbereich, die Dauer und die Voraussetzungen für Ortsabwesenheiten einheitlich und unmissverständlich bestimmen“ sagt der BRH. (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/001/1900170.pdf>)

Seite 30) Das BMAS hat erklärt, dass es eine Rechtsverordnung nicht für erforderlich halte. (S. 228 ff).

Der Bundestag hat auf Empfehlung des Haushaltsausschusses am 13.09.2018 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgefordert, die Regelungen zur Ortsabwesenheit beim SGB II zu überarbeiten und den Ausschuss bis spätestens zum 31.05.2019 zu unterrichten.

S. 19: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/033/1903330.pdf> (Seite 19)

Wir können jetzt gespannt sein, wie sich Herr Arbeitsminister Hubertus Heil positioniert. Die jetzige Regelungslage öffnet Tor und Tür für Willkür durch die Jobcenter. In Zeiten, in denen Infos per Mail zugesandt werden (es dafür sogar seit dem 01.01.2018 in § 36a SGB I eine Rechtsvorschrift gibt), Briefe von Freunden mit Messenger auch weitergeleitet werden können, ist eine postalische Erreichbarkeit überflüssig. **Die jetzige Regelung gehört auf den Müllhaufen der Geschichte!**

6. Neue Folien zum SGB II im Netz

Ich war mal wieder fleißig und habe meine Folien aktualisiert, zunächst die Neuregelungen durch das starke Familiengesetz im Kontext Bildung und Teilhabe (ab Folie 35), sowie den Bereich mit Auszubildenden (Seite 14 – 21).

Die Folien gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/>

Thomé Newsletter 19/2019 vom 12.05.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Bundessozialgericht verurteilt Jobcenter zur Übernahme von Schulbüchern (und damit weiterer Schulbedarfe)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 8. Mai die Jobcenter zur Übernahme von Kosten zur Anschaffung von Schulbüchern verurteilt. Das BSG argumentiert: weil die Schulbedarfe in den Regelleistungen evident unzureichend sind, vorliegend für 14-18-Jährige „stolze“ 23 Cent im Monat (nicht Tag) für Bildungsbedarfe, dann bestünde ein zusätzlicher Anspruch auf Bildungsbedarfe auf Zuschussbasis.

Das deckt sich genau mit der Argumentation, auf die Tacheles in seiner „Schulbedarfskampagne“ letztes Jahr schon hingewiesen hat.

Im Klagefall ging es um Schulbücher, in der Praxis geht es aber auch um Kopierkosten, Taschenrechner, PC's/Laptop und Tablets und alle kostenintensiveren Bedarfe oder auch um Bildungskosten für Über-25-Jährige.

Details zum Urteil, eine Einschätzung, Musteranträge gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2426/>

Dazu noch ein Bericht von Herbert Masslau, der von der Verhandlung berichtet: <http://www.herbertmasslau.de/bericht-bsg-8-5-2019.html>

Ich rufe dazu auf Schulbedarfe nun offensiv zu beantragen.

Der DPWV hat das Urteil zutreffend als „schallende Ohrfeige“ für die Bundesregierung kommentiert:

<https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/bundessozialgericht-paritaetischer-begruesst-schulbuecher-urteil-und-fordert-unverzuegliche-reformen-fuer/>

2. BSG zu Erbfällen

Im Grunde nichts Neues, aber nochmals zur Klarstellung:

Nach der modifizierten Zuflusstheorie zählt als Einkommen grundsätzlich alles, was jemand

nach Antragstellung wertmäßig dazu erhält, als Vermögen gilt, was er vor Antragstellung bereits hatte, zu berücksichtigen, wobei vom tatsächlichen Zufluss auszugehen ist, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt. Ein solcher rechtlich maßgeblicher Zufluss liegt beim Erbfall vor, weil nach § 1922 Abs 1 BGB mit dem Tod einer Person deren Vermögen als Ganzes auf die Erben übergeht. Wenn das Erbe nicht sofort als bereites Mittel zur Verfügung steht, ist es zunächst nicht als Einkommen zu berücksichtigen, sondern erst mit dem Zufluss (vgl nur BSG vom 25.1.2012 - B 14 AS 101/11 R).

Im zu entscheidenden Fall ist der Erbfall vor dem Leistungsbezug eingetreten und der Zufluss des Geldes aus dem Erbe erfolgte deutlich später, aber während einer Phase des SGB II-Leistungsbezuges. Das Jobcenter wollte das Erbe als Einkommen anrechnen. Das BSG hat entschieden: **da zwischen rechtlichen Zufluss und tatsächlichem Zufluss der Leistungsbezug zwischenzeitlich beendet war, sei das Erbe zum Zeitpunkt des Antrags, der zum zweiten Leistungsbezug führte, als schon vorhandenes Vermögen anzusehen.** Terminsbericht des BSG hier:

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2019/2019_05_08_B_14_AS_15_18_R.html

3. Elternunterhalt und Schenkung: Wann muss eine Schenkung zurückgefordert werden?

Eine ganz gute Zusammenfassung zur Thematik: Sozialhilfebedürftigkeit und Schenkungen, bzw. was passiert wenn ein Elternteil in ein Pflegeheim kommt und die Rente bzw. das Vermögen nicht zur Zahlung der Pflegeheimkosten ausreichen, so dass Sozialhilfe beantragt werden muss. Zur Problematik gab es vom 20.02.2019 - XII ZB 364/18 ein BGH – Urteil, darin hat der BGH weitere Klarheit in Sachen Elternunterhalt geschaffen.

Bei Vorbehalt eines lebenslangen Nießbrauchs kann selbst genutztes angemessenes Immobilien-Vermögen nach wie vor verschenkt werden, ohne dass, im Falle einer Inanspruchnahme auf Elternunterhalt, die Schenkung wegen Verarmung des Schenkers zurückzufordern wäre.

Näheres hier: https://www.anwalt.de/rechtstipps/elternunterhalt-und-schenkung-wann-muss-eine-schenkung-zurueckgefordert-werden_155108.html

4. Ausmaß und Auswirkungen der Energiearmut

Energiearmut ist ein zunehmendes Problem in Deutschland. Dies zeigt sich exemplarisch an der Anzahl der Strom- und Gassperren in deutschen Haushalten. Im Jahr 2017 haben sich die Stromsperren auf insgesamt 330.242 erhöht. Die Anzahl der Gassperren lag im selben Jahr bei knapp 38.000.

Die Fragesteller hatten die Bundesregierung u.a. nach ihrer Definition von Energiearmut gefragt, und welche Maßnahmen sie eingeleitet habe, um die Energiearmut in Deutschland zu verringern.

Aus der Antwort der Bundesregierung geht u.a hervor, dass die Anzahl der Sperrungen von Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in NRW bei knapp 100.000 (konkret 98.177) lag.

Die vollständige Drucksache gibt es hier:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/088/1908879.pdf>

5. Zur Energiearmut passend: Problemanzeige zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung ...

in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven –

In der beiliegenden Problemanzeige macht der Deutsche Verein darauf aufmerksam, dass bei der derzeitigen Bemessung des Regelbedarfs der Strombedarf systematisch untererfasst wird und die Pauschale für den Strombedarf die Stromkosten der Haushalte der Grundsicherung und Sozialhilfe in vielen Fällen nicht deckt, dass z.T. erhebliche Unterdeckungen festzustellen sind. Das gilt noch ausgeprägter für den Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserbereitung.

Sehr viele Haushalte der Grundsicherung und Sozialhilfe müssen deshalb an anderer Stelle sparen, um ihre Stromkosten zu decken oder geraten in Zahlungsrückstände bei den Energieversorgern. Seit 2011 erhebt die Bundesnetzagentur Daten zu den Stromsperrungen in Deutschland. Danach wird jährlich weit über 300.000 Haushalten in Deutschland der Strom für einen bestimmten Zeitraum abgeschaltet. Etwa die Hälfte der Sperrungen wird in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe durchgeführt.

Die **Problemanzeige/Empfehlung des DV vom 20.03.2019** gibt es hier:

<https://tinyurl.com/y5zxlruc>

6. Teilhabeleistung BSG bejaht Ersatz von Unterkunftskosten für BAföG-Empfängerin mit Behinderung als soziale Teilhabeleistung

Studierende mit Behinderung, die wegen des Bezugs von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder dem SGB XII haben, können zuschussweise Eingliederungshilfeleistungen zur Deckung laufender Unterkunftskosten als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten. Dies hat das Bundessozialgericht am 04.04.2019 entschieden (Az.: B 8 SO 12/17 R). Siehe:

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BSG&Datum=04.04.2019&Aktenzeichen=B%208%20SO%2012%2F17%20R>

7. Jobcenter Offenbach mal wieder übergriffig: Antragsteller*innen werden rechtlich zweifelhafte Einwilligungserklärungen vorgelegt

Nachdem 2017 das Jobcenter Offenbach schonmal meinte die Datenschutzvorschriften bei ihrer eigenen Verwaltungspraxis nicht einhalten zu müssen und dann vom Landesdatenschutzbeauftragten massiv zurückgepfiffen wurden, siehe dazu:

<https://www.datenschutz-notizen.de/endlich-klarheit-keine-ausweiskopien-im-jobcenter-4517742/> und <https://www.fr.de/rhein-main/offenbach/schlappe-fuers-jobcenter-11671145.html> versucht das Jobcenter einen neuen Anlauf und operiert nun mit einer „freiwilligen Verzichtserklärung“.

Den Vorgang haben die Datenschützer Rhein Main nun aufgegriffen:

<https://ddrm.de/jobcenter-offenbach-antragstellerinnen-werden-rechtlich-zweifelhafte-einwilligungserklaerungen-vorgelegt/>

Thomé Newsletter 20/2019 vom 20.05.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Die fiktive Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit und Sanktionen

.....
Inge Hannemann zerlegt die fiktive Jobbörse der BA und belegt das rund 40% der
Jobangebote bei der BA Fakes sind. Alles weitere auf Inges Seite:

<http://inge-hannemann.de/die-fiktive-jobboerse-der-bundesagentur-fuer-arbeit-und-die-sanktionen/>

2. Initiative des DPWV: Aufschiebende Wirkung bei Widersprüchen im Rahmen des SGB II

42 % aller Widersprüche im SGB II wird stattgegeben, weil die Behördenentscheidungen
rechtswidrig sind. Auf ca. 35 % aller Klagen trifft das ebenfalls zu. Belastende
Entscheidungen gefährden die Existenz. Aus diesem Grund hat der DPWV folgerichtig die
Initiative zur Einführung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen im Bereich des
SGB II gestartet. Das Gesetz sieht diese grundsätzlich vor (§ 86a Abs. 1 SGG), nur durch das
Hartz IV-eigene Sonderrecht in § 39 SGB II gilt diese Regelung nicht mehr.

Daher ist die Initiative zur Einführung der aufschiebenden Wirkung absolut zu begrüßen! Es
wäre super, wenn die anderen Verbände sich dieser Initiative anschließen würden.

Mehr dazu hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Br-AfuerArbeit-Gesundheit-SGB_II-Fraktionen.pdf

3. Eckardt und Widerspruch e.V. zum Bildungs- und Teilhabepaket

Beide Kollegen haben sich mit den neuen BuT – Leistungen und Bernd Eckardt nochmal mit
dem Schulbuchsurteil vom BSG befasst.

Widerspruch e.V. zum BuT: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Liste-AEnderungen-BuT-2019_WD_5-2019_II.pdf

Bernd Eckardt zur BuT und BSG – Schulbuchsurteil: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/5-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

4. Unzulässige Datenweitergabe in Verantwortung des Jobcenters Wuppertal

Ich habe hier schon einmal über die Zusammenarbeit des Wuppertaler Jobcenters mit der
Firma bit gGmbH berichtet. Das JC Wuppertal lässt durch die bit gGmbH arbeits- und
sozialmedizinischen Untersuchungen durchführen. In den Jahren 2014 – 2017 gab es
insgesamt 12.159 derartige Untersuchungen.

Nach erfolgter Untersuchung bekommt der Arbeitsvermittler eine „Sozialmedizinische
Stellungnahme“ von der bit gGmbH übersendet. In dieser werden im ersten Teil dezidiert die
konkreten Krankheitsbefunde mitgeteilt und im zweiten Teil erfolgt eine umfangreiche

„Sozialmedizinische Beurteilung“ mit den wesentlichen Eckpunkten der medizinischen Einschränkung und konkreten Krankheitsbefunden.

Jetzt wurde bekannt, dass einem männlichen Arbeitsvermittler Informationen zum „Zustand der Gebärmutter“ einer weiblichen Leistungsbezieherin mitgeteilt wurden.

Wer sich das mal konkret anschauen möchte, kann diese Sozialmedizinische Stellungnahme hier ansehen:

<https://www.facebook.com/1019523434893560/photos/a.1027351714110732/1121282498050986/>

In dem Vorgang sind schon diverse Eingaben am Laufen, trotzdem möchte ich mal ein Schlaglicht auf diese skandalöse Verwaltungspraxis des Jobcenters Wuppertal werfen.

Weitere Höhepunkte rechtswidriger Wuppertaler Verwaltungspraxis finden sich

hier: <https://www.facebook.com/Bedauerliche-Einzelfälle-im-Jobcenter-Wuppertal-1019523434893560>

5. DRK-Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen 4/2019

Hier die aktuellen Fachinformation zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen der DRK-Suchdienst-Leitstelle Nr. 2/22 - 04/19. In dieser wird die Umsetzung des EuGH-Urteils (C-550/16) vom 12.04.2018 (Elternnachzug zu anerkannten Flüchtlingen) - Beratungshinweise im Licht der aktuellen Rechtsprechung des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg aufgearbeitet. Diese gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/DRK-Suchdienst_Fachinformation_Familienzusammenfuehrung_Fluechtlinge_April_2019_.pdf

6. Neues aus dem Tollhaus: Gesetzgebungszumutungen, Menschenwürdeverletzungen... / Debatte zu "open cities" im Bundestag

Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration für die Fraktion DIE LINKE im Bundestag berichtet regelmäßig aus dem Tollhaus des Bundestages über die laufenden und geplanten Verschärfungen im Bereich der Asylverschärfungen aus dem Hause Seehofer und Co. Es ist immens wichtig, wie hier in der und um die Festung Europa die Menschenrechte immer mehr mit Füßen getreten und fast schon abgeschafft werden. Deshalb will ich das hier immer wieder reinspiegeln. Und wer sich das mal konkret anschauen will, muss sich nur mal das angehängte Plenarprotokoll durchlesen.

Während die mediale Öffentlichkeit sich kaum noch für das Thema Asyl interessiert - in gewisser Weise zu Recht, schaffen es doch nur noch wenige Menschen, in Deutschland um Schutz nachzusuchen (viele der offiziell registrierten Asylsuchenden sind hier geborene Kinder oder legal eingereiste Familienangehörige, immer mehr Asylsuchende werden zudem in durchreiste EU-Mitgliedstaaten zurückgeschickt) -, bereitet die Koalition Einschnitte in das Asyl- und Aufenthaltsrecht vor, die in ihrer Massivität und hinsichtlich der zu befürchtenden Auswirkungen ihres gleichen suchen!

Das Material: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Mail_Hohlfeld_15.5.2019.pdf

[fa/redakteur/Harald_2019/Mail_Hohlfeld_15.5.2019.pdf](https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Mail_Hohlfeld_15.5.2019.pdf)

7. SFH: Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien

Jetzt nochmal ein zu Geflüchteten: die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH gibt einen Bericht zur aktuellen Situation von Asylsuchenden in Italien ab. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH rät von Überstellungen nach Italien ab. Das italienische Asylsystem weist aus Sicht der SFH gravierende Mängel auf. Selbst wenn diese nicht als systemisch angesehen werden sollten, erlauben sie den Behörden der anderen Dublin-Staaten nicht, sich auf abgegebene Garantien zu verlassen oder von adäquaten Aufnahmebedingungen auszugehen.

Den Bericht gibt es hier: https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/Dublin/2019-05-08_SFH_Auskunft_Italien.pdf

Thomé Newsletter 21/2019 vom 27.05.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. LTO: Kann man ein Existenzminimum kürzen? – Eine Einschätzung zum Sanktionsverfahren in Karlsruhe

Am 15. Januar diesen Jahres war die Verhandlung zu den Sanktionen im SGB II. Seitdem war aus Karlsruhe nichts mehr zu hören. Der nachfolgende Artikel beschreibt zutreffend das Dilemma des BVerfG, sie haben in zwei Urteilen die Regelbedarfe als „unverfügbares“ Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums herausgearbeitet, im Sanktionsbereich sind die Regelbedarfe allerdings sehr verfügbar.

Dazu mehr hier: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/70-jahre-gg-menschenwuerde-art-1-abs-1-hartz-iv-kuerzungen-verfassungsgemaess-bverfg/>

Ich bin echt gespannt, wie das BVerfG das lösen will. Die Bundesregierung und die Sanktionsbefürwortenden haben in Karlsruhe auf jeden Fall den schlechtmöglichsten Auftritt hingelegt und wir, die Sanktionen kritisieren und ablehnen, den (fast) bestmöglichsten.

Bis zur Entscheidung des BVerfG sollten noch möglichst viele Widersprüche und Überprüfungsanträge gegen Sanktionen eingelegt werden, Infos dazu hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2483/>

2. Neue zum 01.07.2019 wirksame Pfändungstabelle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Turnusgemäß erfolgt zum 01.07.2019 eine Anpassung der Pfändungstabelle nach § 850c Absatz 2 Satz 2 ZPO. Die entsprechende Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen des Bundesjustizministeriums wurde heute im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I vom 11.04.2019, 443ff.)

Demnach steigt der unpfändbare Eingangsbetrag der Pfändungstabelle von bisher 1.139,99 € ab dem 01.07.2019 auf 1.179,99 €

Weitere Infos hier: <https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-pfaendungstabelle-im-bundesgesetzblatt-veroeffentlicht/>

3. BA-Arbeitshilfe zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen

Dann gibt es eine neue BA-Arbeitshilfe zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen, diese gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/AH_Untaetigkeitsklagen.pdf

4. Fest Anlässlich des 25- Jährigen Tacheles Jubiläum auf den 1. Sep. verschoben

Tacheles wurde vor 25 Jahren gegründet und leistet seit 25 Jahren Widerstand gegen Verarmung, Entrechtung und Rassismus. Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums ist nun für den **1. September** rund um den Sitz des Vereins, den Loher Bahnhof in Wuppertal, ein großes „Fest der Solidarität“ geplant, das zusammen mit vielen anderen Wuppertaler Organisationen, Initiativen und auswärtigen Gästen gefeiert werden soll.

Dies schon mal zur Vorankündigung für Menschen, die Lust darauf haben und zur Klarstellung, weil wir dieses Fest zunächst für den 16. Juni geplant hatten.

5. LSG Berlin-Brandenburg: Keine Ausweiskopien im Jobcenter

Das LSG Berlin-Brandenburg ([Urteil vom 30.04.2019](#) - L 26 AS 2621/17) hat entschieden, dass die Klägerin einen Anspruch auf Löschung der gespeicherten Kopien des Personalausweises aus der elektronischen Akte des Jobcenters hat.

Näheres dazu hier: <https://ddrm.de/landessozialgericht-berlin-brandenburg-jobcenter-muss-kopie-des-personalausweises-in-der-elektronischen-akte-unverzueglich-loeschen/>

Quelle:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=206487&s0=&s1=&s2=&word=&sensitive>

6. Arbeitshilfe von Jonny Bruhn-Tripp: Aufenthaltsrecht und Zugang von Ausländern, Drittstaatsangehörigen, Geflüchteten und Unionsbürgern in das SGB II

Der Kollege hat dazu eine 570 Seiten (!) starke Arbeitshilfe für die Sozialberatung im Rechtskreis des SGB II verfasst, diese ist hier zu finden: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/AH_Unionsbuerger_Bruhn-Tripp_05-2019.pdf

7. DPWV Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration: Jetzt Rechtsansprüche zur Erhöhung der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durchsetzen!

Das BVerfG hatte bereits im Jahr 2012 entschieden, dass Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – wie andere Sozialleistungen auch – regelmäßig an den tatsächlichen Bedarf der Begünstigten angepasst werden müssen. In Folge dieses bahnbrechenden Urteils, welches in der eklatant unzureichenden Höhe der Asylbewerberleistungen einen klaren Verstoß gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum erkannte, wurden die Leistungen erhöht und nahezu an die Höhe der sonstigen Sozialleistungen angepasst. Die Arbeitshilfe gibt es hier: <https://www.der-paritaetische.de/publikation/arbeitshilfe-zum-thema-flucht-und-migration-jetzt-rechtsansprueche-zur-erhoehung-der-grundleistungen-n/>

Thomé Newsletter 22/2019 vom 02.06.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. DGB Debattenpapiere Hartz IV

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern in diesem Papier eine grundlegende Neuausrichtung der sozialen Absicherung bei Arbeitslosigkeit. Von einem längeren Bezug von ALG I, über höhere Regelleistungen, bis zur Abschaffung der Sanktionen (bei diesen Regelleistungen) gehören zu den Forderungen.

Die Debatte ist eröffnet und wird nach dem Urteil des BVerfG erst recht weitergehen. Das Papier gibt es hier:

<https://www.dgb.de/themen/++co++68e8aeb0-f93e-11e8-b4a4-52540088cada>

2. Rechtswidrige Multiple Choice - Sanktionsbescheide beim JC Wuppertal

Das SG Düsseldorf hat sich in einem Eilverfahrensfall anlässlich einer 30 %- Sanktion mit der Zulässigkeit der Jobcenter Wuppertal eigenen „Multiple Choice“ – Sanktionsbescheide auseinandergesetzt und festgestellt, dass es an einer individuellen einzelfallbezogenen Prüfung und Begründung des Sanktionsbescheides fehle und daher »ernsthafte rechtliche Zweifel« bestünden. Das Gericht unterstellt dem Jobcenter Wuppertal einen Nichtgebrauch des Ermessens. Zudem seien die Bescheide nach Ansicht des Gerichts unzulässig über das mobile Fallmanagement eines Wuppertaler Beschäftigungsträgers zugestellt worden.

Details wie den Gerichtsbeschluss und den konkreten „Multiple Choice“ – Sanktionsbescheid gibt es auf der Webseite „Bedauerliche Einzelfälle des Jobcenters Wuppertal“. Link hier:

https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=1131231177056118&id=1019523434893560&

3. Geordnete-Rückkehr-Gesetz nicht verabschiedet: 22 zivilgesellschaftliche Organisationen schreiben offenen Brief an Bundestagsabgeordnete

Ein breites Bündnis aus Anwalts- und Richtervereinigungen, Kinderrechts-, Wohlfahrts- und Menschenrechtsorganisationen, fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in einem [offenen Brief](#) auf, dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ die Zustimmung zu verweigern. Das Gesetz zielt auf Ausgrenzung und verstößt gegen Grund- und Menschenrechte, so die scharfe Kritik. Insbesondere die geplante Ausweitung der Abschiebehaft, Kürzungen der Leistungen für Asylbewerber unter das Existenzminimum sowie die Einführung eines neuen prekären Duldungsstatus seien inakzeptabel und würden dramatische Auswirkungen für die Betroffenen haben, warnen die Organisationen.

Am 3. Juni findet die Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages dazu statt.

Die Pressemitteilung gibt es hier: <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Offener-Brief-Geordnete-R%C3%BCckkehr-Gesetz.pdf>

4. Diskurs: Rhein/Main Datenschützer ./ Schulze-Boeing Geschäftsführer des Jobcenters Offenbach

Anlässlich eines Urteils des LSG Berlin-Brandenburg, in dem klargestellt wurde, dass ein Anspruch auf Löschung der gespeicherten Kopien des Personalausweises aus der elektronischen Akte des Jobcenters besteht, haben sich die Datenschutzkollegen erneut an Herr -Schulze-Boeing, Geschäftsführer des JC Offenbach gewandt und die Einstellung dieser Verwaltungspraxis gefordert.

Außergewöhnlich schnell – verglichen mit dem Umgang mit früheren Schreiben – hat Matthias Schulze-Boeing, der Geschäftsführer der MainArbeit geantwortet. Diesen spannenden Diskurs und die Gegenrede haben die Rhein/Main Datenschützer veröffentlicht: <https://ddrm.de/geschaeftsfuehrer-des-jobcenters-offenbach-antwortet-auf-kritik-an-vorgeblich-freiwilligen-einverstaendniserklaerungen/>

5. Hamburg: „Obdachlosen- und Wohnungslosenuntersuchung 2018“

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) hat im März 2018 eine Befragung obdachloser, auf der Straße lebender Menschen, sowie wohnungsloser, öffentlich-rechtlich untergebrachter Personen durchführen lassen. Als Ergebnis ist herausgekommen, dass in Hamburg 62 % aller Obdachlosen Osteuropäer*innen sind. Das bedeutet, dieser Gruppe von Menschen wird mit dem damals von Frau Nahles forcierten EU-Bürger Ausschlussgesetz systematisch jede Existenzsicherung genommen. „SPD-Handeln wirkt, Menschenrechte werden mit Füßen getreten“, so kann man das zusammenfassen. Die Folgen sind dramatisch. Den Bericht gibt es unter https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/66780/obdachlosen_und_wohnungslosenuntersuchung_2018.pdf

6. Verlängerung der BAföG-Förderungsdauer

Erfreulich ist, dass ab dem Wintersemester 2019/2020 die BAföG-Förderungszeiten bei Härtefällen erweitert werden. Gründe für längeres BAföG können sein: Krankheit, Verschulden der Hochschule, Mitwirkung in gesetzlich vorgeschriebenen Hochschulgremien, erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischen- oder Modulprüfung, erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung, Behinderung, Schwangerschaft/Erziehung eines Kindes unter 14 Jahren (früher: 10 Jahre), Pflege eines/einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen (mindestens Pflegegrad 3) und weitere Gründe.

Mit dieser Änderung wird es den ein oder anderen Studierenden möglicher ihr Studium abzuschließen, Details hier: <https://www.bafog-rechner.de/FAQ/bafog-verlaengern.php>

Thomé Newsletter 23/2019 vom 16.06.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,
jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Rückblick: Der 7. Juni 2019 - ein rabenschwarzer Tag für die Menschenrechte in diesem Land

Trotz geballter Proteste der Zivilgesellschaft, von Verbänden und Opposition und erheblicher verfassungs- und unionsrechtlicher Bedenken, hat der Bundestag am 7. Juni 2019 in einem unwürdigen Schnell-Verfahren mit Mehrheit insgesamt sieben Gesetzesentwürfe aus den Bereichen Asyl- und Aufenthaltsrecht beschlossen. Darunter auch das »Hau-Ab-Gesetz«, in der verniedlichenden offiziellen Regierungssprache »Geordnete-Rückkehr-Gesetz« genannt.

Die SPD hat mit 130 Stimmen dafür gestimmt, nur acht SozialdemokratInnen haben diesem Entrechtungs-Gesetz am Ende ihre Zustimmung verweigert.

Die Gesetze sehen weitreichende Einschnitte in die Grund- und Menschenrechte von Geflüchteten und MigrantInnen vor, so werden etwa die Voraussetzungen für Freiheitsentzug im Rahmen einer Abschiebung erheblich abgesenkt, das Trennungsgebot zwischen Straf- und Abschiebungsgefangenen aufgehoben und die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums für eine Gruppe von Geflüchteten in Frage gestellt. Auch Kinder werden von diesen Verschärfungen betroffen sein. Die Änderungen schließen an eine Serie von restriktiven Rechtsänderungen aus den letzten Jahren an.

Im Kern beinhalten die Gesetzesänderungen: **Ausbau des Lagerregimes und Duldung light, massive Erweiterung von Haftgründen, Leistungseinschränkungen, Leistungsstreichung, vollständige Leistungsausschlüsse für in anderen EU-Staaten anerkannte**

international Schutzberechtigte, Ausweitung der Sanktionstatbestände im AsylbLG auf zahllose Fälle, Arbeitsverbote, Ausbildungsbeschränkungen, Erklärung von Abschiebungsterminen zum „Dienstgeheimnis“, Verhinderung von Integration.

Mit diesen Rechtsänderungen werden Grund- und Menschenrechte mit Füßen getreten. Diese geplanten Änderungen verstoßen vielfältig gegen deutsches und internationales Recht.

Besonders erbärmlich ist die fast vollständige Zustimmung der SPD zu diesem Gesetzespaket.

Wer sich die geplanten Änderungen mal anschauen will, kann das hier machen: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/06/Uebersicht-Verschaerfungen-Geordnete-R-G-06-06-2019.pdf>

Infos zum Hau-ab-Gesetz: Bundesregierung missachtet Grundgesetz und internationales Recht

<https://www.nds-fluerat.org/38559/aktuelles/hau-ab-gesetz-bundesregierung-missachtet-grundgesetz-und-internationales-recht/>

Dann hier eine hervorragende Stellungnahme des DPWV dazu: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/19_11_353_Paritaet.pdf

Ferner die Gesetzesvorhaben in einer Leserfassung eingearbeitet: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/AufenthG.PDF

2. Hau-ab-Gesetz im Bundestag beschlossen - jetzt muss der Bundesrat seine Zustimmung verweigern!

Bislang ist die Bundesregierung davon ausgegangen, dass das „Hau-ab Gesetz“ nicht zustimmungspflichtig sei. Doch angesichts eines aktuellen Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes (WD 3 - 3000 - 145/19), das von Ulla Jelpke (DIE LINKE) in Auftrag gegeben wurde, spricht alles dafür, dass sich das durch einen am 3.6. eingebrachten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen geändert hat.

In der Folge fordert Ulla Jelpke die Bundesländer entsprechend dazu auf, ihre Zustimmung zu dem Gesetz zu verweigern. „Es gibt viele gute inhaltliche Gründe, warum dieses Entrechtungs-Gesetz nicht in Kraft treten sollte. Hiervon sollten sich die Bundesländer bei ihrer Beratung des Gesetzes leiten lassen.“

<https://www.ulla-jelpke.de/2019/06/der-bundesrat-muss-das-abschiebengesetz-stoppen/>

Dieses Entrechtungs-gesetz tritt Menschenrechte mit Füßen und darf so nicht durchkommen, hoffen wir, dass die Bundesländer dem nicht zustimmen!

3. CDU/CSU und SPD beschließen vereint mit der AfD Kindergeldausschluss für arbeitsuchende Unionsbürger*innen

Im Windschatten der ausländerrechtlichen Verschärfungsorgien, die zur Zeit auf der Tagesordnung stehen, geht – wenig beachtet – der nationalistische Umbau des Sozialstaats weiter: Der Bundestag hat am 6. Juni mit den Stimmen der Regierungsfractionen von CDU/CSU, SPD sowie der AfD das so genannte „Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“ verabschiedet. Das Gesetz hat neben massiven Ausweitungen der Kontrollmöglichkeiten durch den Zoll gegen „Schwarzarbeit“, Arbeitsausbeutung und „Scheinarbeitsverhältnisse“ – der Deutsche Anwaltsverein spricht „von einer Art Rasterfahndung“ – vor allem zwei Inhalte, die zur weiteren Prekarisierung, Kriminalisierung und sozialen Entrechtung von Unionsbürger*innen führen werden:

Das beinhaltet:

- Das Verbot, die Arbeitskraft in so genannten „Tagelöhnerbörsen“ (dem so genannten „Arbeiterstrich“) anzubieten. Der Zoll darf in diesen Fällen Platzverweise aussprechen. Zudem sollen Unionsbürger*innen künftig in verschiedenen Fallkonstellationen **vom Kindergeldbezug in Deutschland ausgeschlossen** sein.

In Bezug auf das KG bedeutet dies: Unionsbürger*innen, die nicht erwerbstätig sind, werden künftig in vielen Fällen kein Kindergeld mehr erhalten. Dies ist besonders dramatisch, wenn

auch keine Leistungen nach SGB II oder XII erbracht werden. Das Ziel der Bundesregierung ist dabei klar: Unionsbürger*innen sollen, soweit sie **wirtschaftlich noch nicht verwertbar sind, vollständig von jeglichen staatlichen Leistungen ausgeschlossen werden.**

Dieser Ausschluss ist nicht nur sozialpolitisch fatal. Es liegt auch auf der Hand, dass er mit Unionsrecht nicht zu vereinbaren ist. Denn erst im Februar hatte der Europäische Gerichtshof noch geurteilt, dass für den Anspruch auf Kindergeld nicht verlangt werden darf, dass ein aktuelles oder früheres Beschäftigungsverhältnis vorliegt ([EUGH, Urteil vom 7. Februar 2019, C-322/17](#)). Daher sollten Betroffene, deren Anspruch auf Kindergeld künftig aufgrund des neuen Gesetzes abgelehnt wird, in jedem Fall Rechtsmittel dagegen einlegen.

Das Gesetz ist zustimmungspflichtig im Bundesrat und soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die letzte Bundesratssitzung vor der Sommerpause ist am 28. Juni, so dass denkbar ist, dass das Gesetz schon im Juli oder August in Kraft treten wird.

Weitere Details in einer Mail von Claudius Voigt vom 07.06., die gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Claudius_7.6..pdf

Dazu noch die Stellungnahme vom Deutschen Anwaltsverein:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/19_Legislaturperiode/Gesetz-zur-Staerkung-der-FKS/Stellungnahme-DAV.pdf oder <https://tinyurl.com/y3zxwqsu>

Und der GGUA Münster:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/19_Legislaturperiode/Gesetz-zur-Staerkung-der-FKS/Stellungnahme-GGUA.pdf oder <https://tinyurl.com/y6l6fufc>

Wertung: Eine Vielzahl der Regelungen der geplanten Entrechtungsgesetze verstoßen gegen Verfassungs- und EU-Recht, das weiß jeder der die Rechtslagen kennt. Sie werden trotzdem – mit Zustimmung der SPD – verabschiedet. Es Jahre dauern, gegen die Rechtsverstöße vorzugehen. Solange werden sie aber ihr braunes Gilt in diesem Land verbreiten und materiell wirksam sein. Es ist zu hoffen, dass der Bundesrat diesen offen verfassungswidrigen Gesetzesvorhaben nicht zustimmen wird.

4. Linken Antrag: Hartz IV überwinden? Zumindest Rechenricks überwinden und sofort auf 582 Euro erhöhen!

Hartz IV ist das Symbol einer gescheiterten Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Die Armutsquote in der Bevölkerung liegt mit 16,1 Prozent auf hohem Niveau; deutlich höher als vor der Agenda 2010 (EU-SILC). Besonders betroffen sind Erwerbslose und Alleinerziehende. Auch Armut trotz Arbeit ist inzwischen weit verbreitet. Das zeigt: Armut ist längst kein Nischenthema mehr, sondern ein gesamt-gesellschaftliches Problem, das den sozialen Zusammenhalt bedroht. Sanktionen und zu niedrige Regelleistungen sind zudem ein Disziplinierungsinstrument gegenüber Erwerbslosen und Beschäftigten, wodurch ihre Position geschwächt wird. Dem konsequenten Widerstand von Betroffenen, Verbänden und Gewerkschaften ist es zu verdanken, dass seit der Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 die öffentliche Kritik an diesem Armuts Gesetz nicht verstummt ist.

Heute, nach knapp 15 Jahren Hartz IV, wird nun auch parteiübergreifend Reformbedarf anerkannt. Dazu haben Gewerkschaften, Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Betroffene klargestellt: Ohne deutlich höhere Regelleistungen kann von einer wirklichen Erneuerung des Sozialstaates keine Rede sein. Das sozio-kulturelle Existenzminimum von 5,4 Millionen Erwerbslosen, Aufstockenden, Seniorinnen und Senioren darf nicht länger politisch motiviert kleingerechnet werden

So aus der Antragsbegründung. Nachzulesen

hier: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/106/1910621.pdf>

5. Bestandsmieten steigen immer schneller

Die Studie „Bestandsmietenanalyse 2013 bis 2018“ (PDF) macht das Ausmaß der sich in der Regierungsperiode der Großen Koalition noch zuspitzenden Wohnungskrise deutlich. Sie untersucht die steigenden Bestandsmieten, die in der Debatte um Mietpreisregulierungen der Bundesregierung vollkommen vernachlässigt werden. Die Studie gibt es hier:

https://www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/PDF_Dokumente/2019/190613_Bestandsmietenentwicklung.pdf

6. Vorschläge für eine Reform der Berechnung der „angemessenen“ KdU im SGB II

Stefan Sell weist darauf hin, dass jahrelang über die Höhe des Regelsatzes im SGB II geredet wird, die zweite große Säule in dem Existenzsicherungssystem, nämlich die Unterdeckung in den KdU aber eher unterbelichtet bleibt. Außerdem führt er die vertretenden Problematiken und vertretende Änderungsvorschläge aus.

Mehr: <http://aktuelle-sozialpolitik.de/2019/06/06/angemessene-unterkunftskosten-im-bundestag/#more-7130>

7. P-Konto Ratgeber: „Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis“

Von der BAG-Schuldnerberatung wurde der P-Konto Ratgeber vom Autorenteam Esther Binner und Prof. Dr. Claus Richter „Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis“ heraus gegeben. Der Ratgeber vermittelt rechtlich fundiert und methodisch bedacht genau das Praxiswissen, das in der Beratung von ver- und überschuldeten Menschen gefragt ist.

Zum Download geht es hier: <http://www.bag-sb.de/newsticker/n/foerderung-des-bmjv-ermoeglicht-3-auflage-des-p-konto-ratgebers/>

Thomé Newsletter 24/2019 vom 28.06.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Bernd Eckardt: Das bayerische Familiengeld

Schwerpunktthema bildet nochmals das bayerische Familiengeld. Nachdem nun rückwirkend zum 1.8.2018 die Zweckbindung des Familiengeldes klargestellt ist, wird es nicht mehr auf

SGB II/SGB XII-Leistungen angerechnet. Bereits angerechnetes Familiengeld wird von den Jobcentern zurückerstattet. Das ist einfach. Komplizierter hingegen - und bisher weniger bekannt - sind die besonderen ausländerrechtlichen Regelungen, die es in dieser Form nur beim bayerischen Familiengeld gibt.

Neben dem Schwerpunktthema werden 6 ausgewählte Entscheidungen des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2019 zum SGB II, SGB III und zum Elterngeld kurz dargestellt.

Hier zum Download: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/6-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

2. Anhebung des Wohngelds zum 1. Jan. 2020 geplant

Das Wohngeld soll zum 1. Januar 2020 erhöht werden. Die Bundesregierung hat dazu den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (19/10816) eingebracht. Darin heißt es, zuletzt sei das Wohngeld zum 1. Januar 2016 angepasst worden. Seitdem seien die Wohnkosten und die Verbraucherpreise deutlich gestiegen und würden voraussichtlich weiter steigen. Die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes nehme dadurch mit der Zeit ab. Zusätzlich würden bereits Erhöhungen der Einkommen, die nur die Entwicklung der Verbraucherpreise ausgleichen würden, zu einer Reduktion oder zum Verlust des Wohngeldanspruchs führen. Dies habe zur Folge, dass die Zahl der Wohngeldempfänger/-innen und die Reichweite des Wohngelds sinke.

Infos und Referentenentwurf hier:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/gesetz-zur-staerkung-des-wohngeldes.html>

§. EU-Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie verabschiedet – die Insolvenz in 3 Jahren ist auf dem Weg

Diese Restrukturierungsrichtlinie wurde europäischen Parlament und Rat wurde am 20.06.2019 verabschiedet und am 26. Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union am 26. Juni 2019 veröffentlicht. Ab jetzt läuft nun die zweijährige Frist, innerhalb derer die EU-Mitgliedsländer diese Richtlinie in nationales Recht umsetzen müssen.

Die Mitgliedsstaaten müssen nun die Richtlinie in das jeweilige Recht einarbeiten. Dafür haben die Nationalstaaten in der Regel 2 Jahre Zeit. Dann würden die Neuregelungen ab Sommer 2021 gelten. Es könnte aber auch sein, dass die Richtlinie früher umgesetzt wird. Realistisch ist frühestens Sommer 2020. Theoretisch ist auch eine längere Umsetzungsphase möglich.

Infos dazu: <https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/eu-restrukturierungsrichtlinie-auf-dem-weg/>

4. Bundesrat stimmt höherer Vergütung für Berufsbetreuer zu

Berufsbetreuer und Vormünder werden künftig besser vergütet. Der Bundesrat stimmte am 07.06.2019 einem entsprechenden Bundestagsbeschluss zu und machte damit den Weg frei für ein neues Vergütungssystem.

Mehr unter:

<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/bundesrat-stimmt-hoererer-verguetung-fuer-berufsbetreuer-zu>

5. Übersicht über die Gesetze im "Migrationspaket" sowie zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Doritt Komitowski und Johannes Remy von der Fachstelle Einwanderung des IQ Netzwerks haben eine hervorragende Übersicht zu den geplanten Änderungen der am 7. Juni 2019 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten sieben Gesetze des sogenannten „Migrationspakets“, des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch sowie weiterer Gesetzesentwürfen erstellt. Die Übersicht ist vorläufig, da nur der aktuelle Stand (20. Juni 2019) der Gesetzgebungsverfahren wiedergegeben wird, diese aber noch nicht abgeschlossen sind: https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Einwanderung/Publikationen_2019/FE_%C3%9Cbersicht_Migrationspaket_2019.pdf

Außerdem eine weitere Arbeitshilfe zu den Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und das Beschäftigungsduldungsgesetz: https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Einwanderung/Publikationen_2019/FE_Arbeitshilfe_FKEG_und_DuldG_19-06-19.pdf

6. P-Konto Ratgeber: „Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis“

Von der BAG-Schuldnerberatung wurde der P-Konto Ratgeber vom Autorenteam Esther Binner und Prof. Dr. Claus Richter „Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis“ heraus gegeben. Der Ratgeber vermittelt rechtlich fundiert und methodisch bedacht genau das Praxiswissen, das in der Beratung von ver- und überschuldeten Menschen gefragt ist. Zum Download geht es hier: <http://www.bag-sb.de/newsticker/n/foerderung-des-bmjv-ermoeoglicht-3-auflage-des-p-konto-ratgebers/>

7. Länder billigen BAföG-Reform, fordern aber weitere Änderungen

Der Bundesrat hat am 07.06.2019 den Weg für die vom Bundestag beschlossene BAföG-Reform freigemacht. Sie zielt darauf ab, Studenten und Schülern aus sozial schwachen Familien mehr staatliche Unterstützung zu gewähren und den Kreis der BAföG-Empfänger zu erweitern.

<https://www.jurion.de/news/395289/Laender-billigen-BAfoeG-Reform-fordert-aber-weitere-Aenderungen/>

Thomé Newsletter 25/2019 vom x.07.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Wichtiges Schulbuchurteil für NRW: Eigenanteil von 24 EUR für Schulbücher ist vom Jobcenter zu übernehmen

Das SG Köln hat mit Urteil vom 29.05.2019 – S 40 AS 352/19 das zuständige Jobcenter zur Übernahme des Eigenanteils, im vorliegenden Fall in Höhe von 24 EUR (nach § 96 Abs. 3 SchulG NRW iVm VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) verpflichtet. Die Eigenanteile in NRW können bis 234 EUR gehen (<https://bass.schul-welt.de/6228.htm>). Das SG Köln sieht die Anspruchsgrundlage in analoger Anwendung im Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II auf Zuschussbasis. Das ist systematisch dieselbe Argumentation wie in der Tacheleskampagne zur Schulbedarfen.

Hier das Urteil: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/SG_Koeln_29.05.2019_-_S_40_AS_35219.pdf

Hier ein Link zur Schulbedarfskampagne: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2426/>

Darauf aufbauend können Eltern in NRW bis max. Januar des jeweiligen Vorjahres, insofern sie diese Eigenbedarfskosten noch durch Quittungen und Schulträgerbescheinigung nachweisen können, ihren Anspruch geltend machen.

In **anderen Bundesländern** wäre zu prüfen, ob es auch dort Eigenbedarfe gibt, wenn das der Fall sein sollte, sollten und könnten dort auch Anträge auf Übernahme gestellt werden.

2. LSG NB erkennt höhere Asyilleistungen an

Das LSG NB hat in einem aktuellen Grundsatzurteil höhere Leistungen nach dem AsylbLG zuerkannt und begründet dies mit der seit 2017 unterbliebenen Neufestsetzung bzw. Fortschreibung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Diese Entscheidung könnte Grundlage für weitere Verfahren sein. Hier die Materialien, PM des Gerichts und Urteil:

<https://landessozialgericht.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/ausreichen-d-geld-fur-asylbewerber-folgen-unterbliebener-leistungsanpassung-178392.html>

3. Ministerielle Arbeitshinweise zum WoGG NRW aktualisiert

Ich veröffentliche regelmäßig die Ministeriellen Arbeitshinweise zum WoGG NRW. Diese sind jetzt wieder aktualisiert worden. Diese Hinweise finden natürlich in jedem anderem Bundesland auch Anwendung. Sie sind hier zu finden: <https://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/dienstanweisungen/wohngeldamt/>

4. BMAS Weisung zum Umgang mit Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen vor 8/2016

Das BMAS hat eine aktuelle Weisung vom 13. Juni 2019 im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach dem 4. Kap. des SGB XII zum Umgang mit Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen, die vor dem 6. Aug. 2016 abgegeben wurden, herausgegeben.

Im Frühjahr 2019 hatte die Bundesregierung ihre Rechtsauffassung für das SGB II,

unter welchen Voraussetzungen Verpflichtungsgeber in sogenannten Altfällen (Verpflichtungserklärungen vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen) ausnahmsweise aus der Haftung entlassen werden können, konkretisiert.

Die Weisung gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Weisung_BMAS_16.06.2019.pdf

5. DPWV Handreichung: Umsetzung des Positionspapiers zu "Rechtsextremismus und Politik der AfD", insbesondere in Wahlkampfzeiten

Die Hilfestellungen und Tipps richten sich an Paritätische Landesverbände, Regional- und Kreisgruppen und Mitgliedsorganisationen, die sich - angesichts der flächendeckenden parlamentarischen Präsenz einer Partei, deren Agenda mit den Werten des Paritätischen grundlegend unvereinbar ist - neuen Herausforderungen ausgesetzt sehen.

Hier zum Download:

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/cbcd7f3ae743d4a4c125842e0028cfe2/\\$FILE/br-oschuere-Positionspapier-AfD-2019_web.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/cbcd7f3ae743d4a4c125842e0028cfe2/$FILE/br-oschuere-Positionspapier-AfD-2019_web.pdf)

6. Seminarorte in Freiburg und Leipzig gesucht

Für meine Seminare im nächsten Jahr suche ich noch in Leipzig und Freiburg Räumlichkeiten. Der Raum muss für 20 Personen an Tischen geeignet, möglichst zentral gelegen und bezahlbar sein. Es wäre super, wenn mir Ortsansässige Tipps und Ansprechpartner*innen nennen könnten. Infos unter info@harald-thome.de

7. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Die bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT) werden von uns laufend veröffentlicht. Hier möchte ich alle NewsletterleserInnen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind. Falls ja, mir diese bitte zu übersenden. Auch cool wäre, wenn diejenigen, die ein bisschen Zeit haben, mal eine Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist hier: <http://harald-thome.de/oertliche-richtlinien/>

Thomé Newsletter 26/2019 vom 14.07.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Neue Fachliche Hinweise zum SGB II

Die BA hat neue Dienstanweisungen zum SGB II herausgegeben, diesmal zu § 12a SGB II

und § 16 SGB II. Diese sind wie immer hier zu finden: <https://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/>

2. Diskriminierung im Jobcenter: Nur ein individuelles Problem?

Eine repräsentative Befragung von Privathaushalten im November 2015 ergab, dass Jobcenter und Arbeitsagenturen am häufigsten genannt wurden, wenn nach Diskriminierungserfahrungen auf Ämtern und Behörden gefragt wurde (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2017, Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages,

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_dritter_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=14, S. 285f, 290-297).

Der Bericht empfiehlt beispielsweise die Einführung eines Verbandsklagerechts zum Diskriminierungsschutz und die Einrichtung unabhängiger und neutraler Beschwerdestellen. Dazu hat die Linksfraktion eine kleine Anfrage eingereicht und im Detail die Position der Bundesregierung dazu abgefragt. In der Gesamtheit sieht die Bundesregierung entgegen der Antidiskriminierungsstelle keine Diskriminierung von SGB II – BezieherInnen, sie lehnt insbesondere den Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ab und somit Ansprüche bei Diskriminierungen durch das AGG. Die Bundesregierung will keine verschuldensunabhängigen Schadensersatzansprüche wg. Diskriminierung einführen (Frage 10g). Das heißt, organisationale und strukturelle Diskriminierungen können nicht bestraft werden, nur diskriminierende MitarbeiterInnen. Ebenso wird die Einführung unabhängiger Beschwerde- und Ombudsstellen abgelehnt (Frage 12).

Die Linkenanfrage und Antwort der BR gibt es hier:

<https://www.linksfraktion.de/nc/parlament/parlamentarische-initiativen/detail/diskriminierung-in-jobcentern-risiken-erfahrungen-abwehr/>.

3. Bei Sanktionen ist selbst der BA-Chef beweglicher als die Bundesregierung

In einem ZEIT-Interview im Juni betonte Detlef Scheele, der Chef der BA, dass die Regeln für Sanktionen nicht so bleiben dürften, wie sie sind: „Ich persönlich hoffe, dass die 100-Prozent-Sanktionen für verfassungswidrig erklärt werden. Die Leute sollen nicht ihre Wohnung verlieren, auch sollte es keine schärferen Sanktionen für unter 25-Jährige geben als für Erwachsene.“ (ZEIT vom 13. Juni 2019, <https://www.zeit.de/wirtschaft/2019-06/detlef-scheele-bundesagentur-fuer-arbeit-arbeitsmarkt-mindestlohn-hatz-iv/komplettansicht>). Das ist natürlich weit entfernt von der kompletten-Abschaffung von Sanktionen, die für eine wirkliche soziale Sicherung notwendig wäre. Aber trotzdem ist es bezeichnend, dass selbst der Leiter einer Bundesagentur mehr Reformfähigkeit zeigt als die Bundesregierung und auf das Verfassungsgericht verweist, um existenzielle Probleme zu lösen.

Vom BVerfG gibt es noch nichts Neues, außer dass es letztens auf eine Anfrage zum Stand der Dinge mitgeteilt hat, dass dieses Jahr noch mit einem Urteil im Sanktionsverfahren zu rechnen sei.

Jetzt müssen und sollten die Weichen gestellt werden, für die politische Debatte im Vorfeld der Urteilsverkündung und die Zeit danach. Es ist zu erwarten, dass nach dem Urteil, die Debatte über die vom Verfassungsgericht vorgegebenen Änderungen voll in die Gänge

kommen.

4. MAGS NRW gibt Handreichung zur Umsetzung von Wohnungsnotfallhilfen heraus / Skandalöse Verwaltungspraxis des JC Wuppertal

Diese ministeriale Handreichung ist eine geeignete Grundlage zur Änderung der kommunalen Verwaltungspraxis, da der Kampf um den Erhalt von Wohnungen noch nicht in jede Amts- oder Amtsleiterstube vorgedrungen ist. Darin werden von Seiten der MAGS-Handreichung konkrete Empfehlungen gegeben. Die Handreichung ist auch ein wichtiger Kontrapunkt zur gängigen Verwaltungspraxis, das Mietschulden nur übernommen werden, wenn schon eine Räumungsklage vermierterseitig eingereicht wurde.

Die MAGS Handreichung gibt es hier:

<https://www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Studien-Publikationen/mags-handreichung-wohnungsnotfallhilfen.pdf?>

Dazu gibt es noch – ebenfalls vom MAGS NRW herausgegeben – eine Dokumentation „Wohnungsnotfallhilfen - Gute Praxis“, auf die sich auch die Handreichung bezieht, diese gibt es hier: <https://www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Studien-Publikationen/mags-gutepraxis-wohnungsnotfallhilfen.pdf?>

Dazu mal Verwaltungspraxis aus Wuppertal: Durch eine kleine Anfrage der Ratsfraktion der Linken wurde bekannt, dass in Wuppertal im Jahr 2018 für das Rechtssystem SGB II und SGB XII „in insgesamt 18 Fällen der Wohnraumverlust durch Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe gem. den einschlägigen Vorschriften des SGB II bzw. SGB XII vermieden“ wurde.

https://ris.wuppertal.de/vo0050.php?_kvonr=22934

Wuppertal liegt an 7. Stelle der NRW-Städte mit den höchsten Armutsquoten, in Wuppertal wohnen 50.000 SGB II – Leistungsbeziehende. Hier offenbart sich eine absolut skandalöse Verwaltungspraxis der Wuppertaler Sozialverwaltung. Es gab wahrscheinlich viele Tausend Anträge und nur 18 Bewilligungen. Eine vernünftig arbeitende Verwaltung müsste ein Vielfaches an Mietschuldenübernahmebewilligungen haben.

5. Große DIW-Studie: Aus Angst beantragen rund 50 % der Berechtigten kein Hartz IV

“Laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) nehmen Hundertausende in Deutschland Sozialleistungen wie Hartz IV aus Angst vor Stigmatisierung oder moralischer Scham nicht in Anspruch. Dadurch besteht eine vielfach größere Armut, als statistisch messbar. Die meisten Sozialleistungen wie Hartz IV oder Grundsicherung im Alter müssen beantragt werden. Diese Leistungen werden nicht, wie beispielsweise das Kindergeld, quasi automatisch ausgezahlt. Weil diese beantragt werden müssen, können zwar Behörden, wie das Jobcenter, eine Anspruchsvorraussetzungen überprüfen, das führt aber auch dazu, dass nicht alle tatsächlich Bedürftigen Leistungen erhalten. Gerade bei Hartz IV ist die Hürde sehr groß. Viele Unterlagen müssen eingereicht werden. Die komplette persönliche und finanzielle Situation muss offengelegt werden. Zahlreiche Anträge mit zum Teil komplizierten Fragen müssen beantwortet werden. Immer wieder müssen neue Dokumente eingereicht werden, wenn sich aus den Informationen der Antragstellung neue Fragen ergeben. Vermieter werden durch Direktzahlungen involviert, direkte Angehörige überprüft. In Deutschland wird die Nichtinanspruchnahme (non take-uprate) allein bei den Hartz IV Leistungen auf 43 bis 56

Prozent geschätzt. Im Alter wird die Quote sogar auf 60 Prozent geschätzt ... “. ... ”, siehe dazu den DIW Wochenbericht 26 / 2019

https://www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_01.c.632799.de

6. DPWV Handreichung: Pflegebedürftig - Was tun?

Mit dieser Broschüre möchte der DPWV das „Handwerkszeug“ dazu geben, wie Pflegebedürftige und deren Angehörige mit dieser Situation umgehen können.

Wie kann ich mich möglichst lange selbst versorgen? Was ist möglich, wenn ich etwa nach einem Sturz oder Schlaganfall nicht mehr so viel kann wie vorher? Wenn ich fremde Hilfe brauche – wie kann ich dennoch eigenständig bleiben und meine Würde behalten? Ich will als Pflegebedürftiger meine Angehörigen nicht zu sehr belasten – wie schaffen wir das?

Die Handreichung gibt es hier: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2019_pflegebeduerftig_was-tun.pdf

7. Vorgriffserlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur künftigen Beschäftigungsduldung

Der Bundesrat hat am 28.06.2019 beschlossen, zum Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BR-Drs. 8/19 und 279/19) nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren in Bundestag und Bundesrat abgeschlossen. Das Gesetz wird nach Prüfung durch den Bundespräsidenten und Verkündung voraussichtlich zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Damit es nicht zu Wertungswidersprüchen bei Personen kommt, die in den Anwendungsbereich der zu erwartenden künftigen Regelung fallen, bitte das Ministerium im Vorgriff auf das neue Gesetz bereits jetzt in der Regel Duldungen zu erteilen, soweit

- die Voraussetzungen nach § 60 d AufenthG (neu) bis auf die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 vorliegen,
- die Identitäten geklärt sind oder die bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden
- und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG (neu) vorliegen würde.

Den Erlass vom 12. Juli 2019 gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/20190712_Erlass_Beschaeftigungsduldung.pdf

Thomé Newsletter 27/2019 vom 20.07.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Neue Regeln bei BAföG-Förderungen ab August 2019 / Erlass von BAföG-Schulden

Angesichts steigender Wohnkosten und rückläufiger BAföG-Förderungen werden ab August 2019 die Bedarfssätze und die Einkommensfreibeträge beim BAföG in drei Stufen angehoben. Die Vermögensfreibeträge für Studierende werden erhöht und die Konditionen während der Rückzahlungsphase „sozial gerechter“ (Gesetzesbegründung) ausgestaltet.

Erstmals wird im Gesetz ein vollständiger Erlass der Darlehensschuld geregelt (§ 18 Abs. 12 n.F. BAföG). Darlehensnehmer*innen, die aufgrund geringen Einkommens ihre BAföG-Schulden nicht tilgen können, wird (von Amts wegen) nach 20 Jahren die Restschuld aus früherem BAföG-Bezug erlassen, wenn sie in dieser Zeit ihre Zahlungs- und Mitwirkungspflichten erfüllt haben. Dadurch soll „der Verschuldungsangst im Zeitpunkt der anstehenden Entscheidung für ein Hochschulstudium wirksam entgegengewirkt“ werden (Gesetzesbegründung). Bei leichter Verletzung der Pflichten kann die Darlehensschuld zur Vermeidung einer „unbilligen Härte“ auf Antrag erlassen werden.

Nach 20 Jahren werden immer noch offene Schulden künftig komplett erlassen, sofern man immer korrekt zurückgezahlt hat bzw. sich befreien lassen konnte. Auch Altschuldner können auf Antrag von dieser Regelung profitieren – sie müssen das aber **bis Ende Februar 2020 beantragen**. Der Erlass wird auf Altfälle ausgeweitet (§ 66a Abs. 7 n.F. BAföG).

Schuldner*innen können danach binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem 01.09.2019 durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt verlangen, dass für die Rückzahlung des gesamten Darlehens die Erlassregelung anzuwenden ist. Auch die neuen Freistellungsregelungen (§ 18a n.F. BAföG) sind auf Altfälle auf diesem Weg übertragbar.

Die neuen Regelungen werden nach Verkündung des Gesetzes hier zu finden sein: https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/

Das zur BAföG-Reform beim BMBF <https://www.bmbf.de/de/bafoeg-reform-welche-aenderungen-sind-geplant-7319.html>

Und BAföG-Reform auf Studis Online <https://www.bafoeg-rechner.de/Hintergrund/art-2178-bafoeg-2019-2020-2021.php#rueckzahlung>

2. Gesetzestext Bildung und Teilhabe im SGB II/SGB XII/BKGG

Als Arbeitsservice möchte ich jetzt die aktuellen Gesetzestexte zum neuen Bildungs- und Teilhabepaket, welches zum 01.08.2019 wirksam wird hier zur Verfügung stellen. Diese gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Gesetzestext_BuT_im_SGB_II-SGB_XII-BKGG_ab_01.08.2019.pdf

3. Das neue SOZIALRECHT-JUSTAMENT des Kollegen Bernd Eckardt / 7-2019

Der Kollege hat in sich in seinem neuen SJ ein Urteil des LSG Hamburg vorgenommen, das ihn motiviert hat, sich tiefer mit der **Anrechnung von BAföG** auseinanderzusetzen. Dabei nimmt er die dazugehörigen rechtswidrigen Weisungen der BA aufs Korn.

Weiterhin setzt er sich mit der Frage des **Zugangs von Anträgen per Mail**, mit der Frage der

abschließenden Entscheidungen nach zuvor vorläufig beschiedenen SGB II-Leistungen und mit Wiederholten Speerzeiten im SGB III –Korrektur der Verwaltungspraxis durch das Bundessozialgericht auseinander.

Das SJ gibt es hier: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/7-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

4. Neues Visumhandbuch, Stand: Juni 2019

Es gibt vom Auswärtigen Amt eine neue Ergänzungslieferung des Visumhandbuchs (69. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2019). Darin finden sich zu allen Fragen der Visumserteilung Hinweise für die deutschen Botschaften, die auch für Beratungsstellen von Bedeutung sein können (z. B. bei Familienzusammenführung, Einreise zum Zwecke der Beschäftigung, Studium, Prüfung der Lebensunterhaltssicherung und Sprachkenntnisse usw.). Leider gibt es für die 578 Seiten kein Inhaltsverzeichnis und keine sonstige Übersicht, daher ist die Handhabung einigermaßen sperrig. Die thematischen Überschriften sind jedoch alphabetisch geordnet (von „Abstammungsgutachten“ bis „Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen“). Sinnvoll ist, die Datei runterzuladen, abzuspeichern und in der Suchfunktion des Acrobat-Readers nach den gesuchten Schlagwörtern zu durchforsten. Hier zum Download:

https://ggua.de/fileadmin/downloads/Visumhandbuch/1906_visumhandbuch.pdf

5. Kindergeldstreichung für nicht-erwerbstätige Unionsbürger*innen ab dem 18. Juli 2019

Im Bundesgesetzblatt ist das so genannte „Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“ veröffentlicht worden und tritt damit ab dem 18. Juli 2019 in Kraft (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1066.pdf%27%5D_1563368995255).

Mit dem Gesetz werden

- die Kontrollkompetenzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit stark ausgeweitet,
 - das Anbieten und Nachfragen von Arbeitskraft in „Tagelöhnerbörsen“ verboten
 - und vor allem der Kindergeldanspruch für nicht-erwerbstätige oder arbeitssuchende Unionsbürger*innen in vielen Fällen gestrichen. Der Kindergeldausschluss gilt künftig für Unionsbürger*innen
- in den ersten drei Monaten des Aufenthalts, wenn noch keine Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder selbstständiger Tätigkeit erzielt werden,
- und auch nach den ersten drei Monaten, wenn kein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in, Selbstständige, fortgeltender Arbeitnehmer*innen- oder Selbstständigenstatus nach unfreiwilligem Verlust der Arbeit, Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige*r oder Daueraufenthaltsrecht erfüllt ist.
- Bei Ablehnungen des Kindergeldantrags aus diesem Grund müssen die Familienkassen dies der Ausländerbehörde melden. Es drohen somit verstärkte Verlustfeststellungen, die Familienkassen werden indirekt zu einer ausländerrechtlichen Kontrollbehörde.
- Die Kindergeldausschlüsse sind für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Juli 2019 beginnen.

Die Kindergeldausschlüsse sind mit großer Wahrscheinlichkeit und nach Überzeugung der meisten Sachverständigen europarechtswidrig. Zudem werden sie auf dem Rücken von Kindern die prekäre soziale Situation einiger Unionsbürger*innen, die (noch) keine Arbeit gefunden haben, weiter verstärken – zumal diese auch von Leistungen des SGB II ausgeschlossen sind. Die Neuregelung verstärkt die Gefahr der sozialen Verelendung. Die Familienkassen werden – wie schon seit längerer Zeit die Jobcenter und Sozialämter – zu einer „Ersatz-Ausländerbehörde“, die den Freizügigkeitsstatus zu prüfen haben und durch die obligatorischen Meldepflichten zu verstärkten Verlustfeststellungen führen werden. Unionsbürger*innen werden somit nicht nur sozialrechtlich, sondern auch ausländerrechtlich zunehmend in einen Status permanenter Unsicherheit und Prekarisierung gedrängt. Mit „Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch“ hat das alles überhaupt nichts zu tun. Vielmehr geht es um die systematische Verweigerung sozialer Rechte für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe. (Text und Wertung Claudius Voigt, GGUA)

6. Beschränkung der zivilrechtlichen Minderjährigenhaftung gilt auch im SGB II

Hat ein Minderjähriger Leistungen nach dem SGB II zu Unrecht erhalten, muss er als junger Volljähriger diese Leistungen nur bis zur Höhe des bei Eintritt seiner Volljährigkeit vorhandenen Vermögens an das Jobcenter erstatten. Dieser im BGB gesetzlich verankerte Grundgedanke gilt für die "Minderjährigenhaftung" im SGB II entsprechend und auch vollumfänglich. Junge Volljährige können sich auf die Beschränkung der Minderjährigenhaftung auch dann berufen, wenn sie während des gerichtlichen Verfahrens gegen den Erstattungsbescheid per Anfechtungsklage volljährig geworden sind. Für die sozialrechtliche Beratung eine wichtige Fragestellung, hier eine Entscheidungsanalyse zum Urteil des BSG vom 28.11.2018 - B 4 AS 43/17 R

Mehr: https://research.wolterskluwer-online.de/news/5a2fb831-3e25-4c02-99ba-68a9eb771a7f?page=1&taxonomy=lawtaxonomy-ats-filter!ATS_bf4df7da6d0c4c27908bd15e50a8c534

7. Seminarort in Freiburg und Schwerin gesucht

Für meine Seminare im nächsten Jahr suche ich noch in Freiburg und Schwerin Räumlichkeiten. Der Raum muss für 20 Personen an Tischen geeignet, möglichst zentral gelegen und bezahlbar sein. Es wäre super, wenn mir Ortsansässige Tipps und Ansprechpartner*innen nennen könnten. Infos unter info@harald-thome.de

(Ein Dank an alle, die auf die Anfrage für Leipzig geantwortet haben, hier habe ich jetzt etwas gefunden, der Osten muss einfach gestärkt werden ;-)

Thomé Newsletter 28/2019 vom 28.07.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Infos zum neuen Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (Kiz) hätte vielleicht den Preis für die unbekannteste und am wenigstens genutzte Sozialleistung verdient: Mindestens 3 von 4 anspruchsberechtigten Kindern bzw. deren Familien gehen leer aus; vielleicht auch sogar 4 von 5 oder noch mehr, je nachdem, welche/r Sozialwissenschaftler/in gerade schätzt.

Das liegt natürlich nicht nur daran, dass der Kiz weitgehend unbekannt ist, sondern er ist auch ziemlich bürokratisch und potenziell diskriminierend. Zumindest was die letzten beiden Punkte angeht, hat das sog. "Starke-Familien-Gesetz" aber leichte bis deutliche Verbesserungen gebracht. Wir sollten daher in der Sozialberatung darauf hinwirken, die Quote der Inanspruchnahme zu erhöhen und den Kiz vor allem bekannter zu machen. Daher hat die **KOS** dazu einige Infos herausgebracht, diese gibt es hier: <https://ogy.de/txm7>

Dazu noch ein Hinweis auf eine neue umfangreiche Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ) der BA zum Kiz, die gibts hier: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW-BKGG_ba013284.pdf

2. Finanzgericht Düsseldorf: Inkasso-Service der Familienkassen unzureichend geregelt

Das FG Düsseldorf v. 14.5.2019 - 10 K 3317/18 AO hat entschieden, dass der Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit in Recklinghausen nicht berechtigt ist, über Anträge auf Stundung und Erlass von Kindergeldrückforderungsansprüchen zu entscheiden. Eine Übertragung der Zuständigkeit für Entscheidungen im Erhebungsverfahren für den Familienleistungsausgleich auf die Behörde in Recklinghausen ist nicht erfolgt. Mehr dazu hier: <https://www.otto-schmidt.de/news/steuerrecht/inkasso-service-der-familienkassen-unzureichend-geregelt-2019-07-25.html>

3. Neue VABest SGB III/BKGG - Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB III/ BKGG

Die BA hat eine neue Weisung zu den Veränderung von Ansprüchen/Umgang mit behördlichen Forderungen herausgegeben. Diese Weisungen werden nach den jeweiligen Rechtsgebieten getrennt, die neue Weisung vom 01.07.2019 ist zum Rechtskreis SGB III/, die Dienstanweisung dazu gibt es hier. Die VABest SGB III/BKGG gibt es im Download hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/VABest_Rechtskreise_SGB_III_und_BKGG.pdf Die VABest SGB II vom letzten Jahr gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2018/VABest_SGB_II_18.09.2018.pdf

Mit dieser Verwaltungspraxis wird das Behördenhandeln geregelt, welches das Finanzgericht Düsseldorf für unzulässig hält, siehe Punkt 2 des NL.

4. Hinweis zur Höhe der Existenzsicherungsleistungen in München Stadt und Land

In München Stadt und Land gibt es im SGB XII höhere Regelbedarfe, diese belaufen sich für Alleinstehende auf 445 Euro (statt 424 Euro) und in den jeweiligen RB abgestuft. Siehe

hier: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/regelsaetze.html>

Diese höheren Regelbedarfe sind aber nur in Bayern, bzw. München möglich, weil es nur hier eine entsprechende gesetzliche Grundlage zur RB-Erhöhung gibt. Eine RB-Erhöhung ist im SGB II nicht möglich, weil es sich im SGB II um pauschalierte RB's handelt (§ 20 Abs. 1 S. 3 SGB II). Da aber die höheren Lebenshaltungskosten gleichwohl im SGB II anfallen, können diese durch den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II gedeckt werden. Dieser ist zu berücksichtigen, wenn **im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht und der in seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht** (§ 21 Abs. 6 SGB II). Das liegt exakt in München Stadt und Land vor. Daher möchte ich alle leistungsbeziehenden Münchner*innen und auch Beratungsstellen dazu aufrufen, das durch zu streiten, denn das wird die Sozialverwaltung selbstverständlich nicht freiwillig leisten (der Beitrag/Aufruf kommt nochmal, nachdem ich letztens wieder mal in München ein Seminar gegeben hatte und ich mich wirklich drüber wundere, warum das immer noch nicht um- und durchgesetzt wurde).

5. Integrationsverhinderung: Bei Asylsuchenden aus Iran, Irak und Somalia wird keine "gute Bleibeperspektive" mehr gewahrsagt

Claudius Voigt hat unter den drei Stichworten

+ Asylsuchenden aus Iran, Irak und Somalia wird ab 1. August keine „gute Bleibeperspektive“ mehr gewahrsagt

+ Gesetzliche Öffnung der Sprachkurse gilt nur für Asylsuchende, die vor 1. August eingereist sind

+ Umfassende Integrationsverhinderung für Asylsuchende, die ab 1. August einreisen die zum 01.08.2019 anstehenden Rechtsänderungen zusammengefasst und kommentiert. Die Infos gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Mail_Claudius_23.7.pdf

6. Verfahrensregelung zur Umsetzung des § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen)

Die Weisung der BA zur Umsetzung des § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) ist bekannt geworden, diese gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/BA_FH/181120_VR_16h_SGBII.pdf

7. Kommt zur bundesweiten #unteilbar-Demo am 24. August 2019 in Dresden

Dann möchte ich wieder mal auf eine bundesweite Demo aufmerksam machen und zwar:

#UNTEILBAR SACHSEN - Für eine offene und freie Gesellschaft – Solidarität statt Ausgrenzung

„Für ein offenes Land mit freien Menschen“ – unter diesem Banner gingen 79 Menschen in Sachsen auf die Straße.

Diese Botschaft hat bis heute nicht an Relevanz verloren und soll in diesem Sommer auf die Straßen zurückkehren.

Wir lassen nicht zu, dass Sozialstaat, Flucht und Migration gegeneinander ausgespielt werden und ergreifen die Initiative!

Gemeinsam stellen wir uns gegen Diskriminierung, Verarmung, Rassismus, Sexismus, Entrechtung und Nationalismus!

Im Vorfeld der Landtagswahlen in Sachsen, Brandenburg und Thüringen setzen wir daher ein bundesweites Zeichen und rufen dazu auf, gemeinsam eine andere, eine offene und solidarische Gesellschaft sichtbar zu machen!

Demokratie, Menschenrechte, soziale und gesellschaftliche Teilhabe sind nichts, was einfach da ist. Sie müssen täglich erstritten und verteidigt werden. Eine Politik, die auf grenzenloses Wachstum und maximale Gewinne setzt, erzeugt massive soziale Ungleichheit und zerstört die Natur. Sie bereitet den Weg für autoritäre Lösungen und das Erstarken von völkischen

Parteien. Sie legitimiert Ausgrenzung und Abschottung mit tödlichen Folgen, nicht nur an den Außengrenzen der EU.

Das zivilgesellschaftliche Bündnis #unteilbar stellt sich dem entgegen und versteht sich als Intervention und Widerstand gegen Hass, Engstirnigkeit und Marginalisierung.

<https://www.unteilbar.org/dresden/>

Thomé Newsletter 29/2019 vom 05.08.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. „Änderungen beim Bildungspaket – Das Geld muss bei den Kindern ankommen!“

Das Bündnis „AufRecht Bestehen“ und die Nationale Armutskonferenz erklären in einer PM vom 30.07.: „Zum 1. August 2019 treten Änderungen bei dem sogenannten „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) in Kraft, wonach Kinder und Jugendliche aus einkommensarmen Haushalten etwas mehr Geld für Ausgaben im Bereich Schule und für Freizeitaktivitäten bekommen können.

Nur ist das Geld aus dem Bildungspaket – das es seit 2011 gibt – wegen absurder bürokratischer Hürden bisher selten bei den Kindern angekommen. Um diesen Missstand zu beenden, fordert das Bündnis AufRecht bestehen gemeinsam mit der Nationalen Armutskonferenz (NAK) nun die Kommunalpolitiker*innen und Sozialverwaltungen zum Handeln auf.

Die örtlichen Richtlinien zum BuT müssen kurzfristig geändert werden und ab dem 1. August 2019 sollten alle Leistungen als Geldzahlung direkt an die Eltern erbracht werden. Nur dies gewährleistet ein möglichst unbürokratisches Verfahren, mit dem Kindern und Familien

signalisiert wird, dass Politik und Verwaltung sie tatsächlich unterstützen und ihnen die Mittel für Bildung und Teilhabe in die Hand geben wollen. Und da die niedrigschwelligen Vergaberichtlinien wohl nicht sofort erarbeitet werden (können), sollen sie rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft gesetzt werden, um es den Berechtigten so zu ermöglichen, auch nachträglich Geldzahlungen für benötigte BuT-Leistungen zu erhalten.

Die vollständige Pressemeldung gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2535/>

Auch dazu: <https://www.erwerbslos.de/aktivitaeten/688-bildungs-und-teilhabe-paket-geld-statt-gutscheine>

2. DPWV Studie belegt wachsende soziale Ungleichheit in Deutschland

Eine wachsende soziale Kluft zwischen armen und reichen Familien belegt eine neue Studie der Forschungsstelle des DPWV, für die aktuell amtliche Daten ausgewertet wurden. Der DPWV geht darin der Frage nach, wie viel Geld Familien mit Kindern zur Verfügung haben und was sie für die physischen und für soziale Grundbedarfe der Teilhabe der Kinder ausgeben. Die vollständige Pressemeldung sowie die Studie gibt es hier: www.der-paritaetische.de/presse/kinderarmut-paritaetische-studie-belegt-wachsende-soziale-ungleichheit-in-deutschland/

3. DIW: Die Angst vor Stigmatisierung hindert Menschen daran, Transferleistungen in Anspruch zu nehmen

Der Wochenbericht 26/2019 von Jana Friedrichsen und Renke Schmacker des DIW Berlin (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung) kommt zum dem Ergebnis, dass die Angst vor Stigmatisierung Menschen daran hindert, Transferleistungen in Anspruch zu nehmen. Potentielle LeistungsempfängerInnen fürchten, als weniger leistungsfähig oder als „TrittbrettfahrerInnen“ wahrgenommen zu werden. Wenn die Inanspruchnahme für andere sichtbar ist, verzichten sie deswegen auf eine für sie vorteilhafte Transferzahlung. Ergebnisse aus der DIW Studie: In Deutschland beantragen ein großer Prozentsatz der Anspruchsberechtigten keine Sozialleistungen, bei Hartz IV wird die Quote der Nichtinanspruchnahme (non take-up rate) auf 43 bis 56 Prozent geschätzt und bei Grundsicherung im Alter sogar auf ungefähr 60 Prozent.

https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.632756.de/19-26-1.pdf

4. Änderungen beim Zugang zu Deutschsprachförderungen ab dem 1. August 2019

Die BA hat eine neue Weisung herausgegeben, in der die Voraussetzungen zum Zugang zu Deutschsprachförderungen geregelt sind. Diese gibt es hier:

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201907026_ba045632.pdf

5. Verwaltungspraxis mal richtig gemacht

Dann möchte ich mal lobend zwei Modelle des digitalen Zugangs zum Jobcenter erwähnen. Einmal die Variante digitaler Zugang über die Webseite des Jobcenters Mainarbeit in Offenbach und einmal beim Jobcenter in Heppenheim über eine App. Viele Hartz IV BezieherInnen haben spätestens über ihr Handy einen Onlinezugang und es wäre wünschenswert wenn alle Jobcenter (und anderen Sozialbehörden) solche digitalen Zugangsvarianten, insbesondere per Handy, schaffen würden.

Die Beispiele Mainarbeit: <https://portal.mainarbeit-offenbach.de/>
und das JC Heppenheim: <https://www.sgb2.info/DE/Ideen-Koepfe/Gute-Praxis/jobcenter-nw-digital.html>

6. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Dann werden von uns die bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT) veröffentlicht. Hier möchte ich alle NewsletterleserInnen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind und wenn ja, mir diese bitte zu übersenden. Auch cool wäre, wenn diejenigen die ein bisschen Zeit haben, mal eine Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist hier: <http://harald-thome.de/oertliche-richtlinien/>

7. Seminarort in Freiburg und Schwerin gesucht

Für meine Seminare im nächsten Jahr suche ich noch in Freiburg und Schwerin Räumlichkeiten. Der Raum muss für 20 Personen an Tischen geeignet, möglichst zentral gelegen und bezahlbar sein. Es wäre super, wenn mir Ortsansässige Tipps und Ansprechpartner*innen nennen könnten. Infos unter info@harald-thome.de

Thomé Newsletter 30/2019 vom 11.08.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Wichtige Schulbuchentscheidung für NRW: Eigenanteil für Schulbücher sind vom Jobcenter zu übernehmen

Nun hat das SG Düsseldorf (Beschluss v. 5.08.2019 – S 35 AS 3046/19 ER) in einer erneuten Eilentscheidung entschieden, dass die Eigenanteile für Schulbuchkosten in voller Höhe auf Zuschussbasis zu übernehmen sind. Die Begründung ist klar und prägnant: *„Die Antragsteller haben Anspruch auf Erstattung der Kosten als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II. Dies hat das Bundessozialgericht in zwei Fällen bereits im Mai 2019 entschieden (Az. B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R). Da insoweit offensichtlich ein Anspruch besteht in der Sache besteht, treten die Anforderungen an den Anforderungsgrund nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG zurück. Das Gericht kann nämlich aus rechtstattlichen Gründen - auch im einstweiligen Anordnungsverfahren - einen offensichtlich bestehenden Anspruch nicht mit der Begründung ablehnen, es bestehe keine Eilbedürftigkeit“.*

(Mit dem letzten Satz stellt das Gericht dar, dass wegen 96,94 EUR, um die es streitgegenständlich für vier Kinder ging, vom Grundsatz noch kein Anordnungsgrund, also die Pflicht zur sofortigen Eilentscheidung, besteht. Da aber vorliegend der eindeutige Rechtsanspruch auf die Leistung besteht, dann doch).

In der Praxis heißt das, dass in NRW alle Kinder, die SGB II - Leistungen beziehen und Zuzahlungen zu den Schulbüchern zu leisten sind, diesen Anspruch gegenüber dem Jobcenter

geltend machen können. Dies gilt zumindest für Zuzahlungen/Eigenanteile ab Mai 2019. Das bedeutet hier ist der Anspruch auch rückwirkend möglich.

Hier erstmal der Beschluss des SG Düsseldorf: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/SG_Duesseldorf_S_35_AS_304619_ER11082019.pdf

Das SG Köln hat mit Urteil vom 29.05.2019 – S 40 AS 352/19 ebenfalls das zuständige Jobcenter zur Übernahme des Eigenanteils, im vorliegenden Fall in Höhe von 24 EUR (nach § 96 Abs. 3 SchulG NRW iVm VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) verpflichtet. Die Eigenanteile in NRW können bis 234 EUR gehen (<https://bass.schul-welt.de/6228.htm>). Das SG Köln sieht die Anspruchsgrundlage in analoger Anwendung im Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II auf Zuschussbasis. Das ist systematisch dieselbe Argumentation wie in der Tacheleskampagne zu Schulbedarfen.

Hier das Urteil: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/SG_Koeln_29.05.2019_-_S_40_AS_35219.pdf

Hier sind jetzt die Beratungsstellen und Wohlfahrtsverbände in NRW gefordert, diesen Anspruch bekannt zu machen, die Leistungsberechtigten darauf hinzuweisen und zu unterstützen.

Ebenfalls ist der Landesgesetzgeber gefordert, hier eine Rechtsänderung zu schaffen und eine eigenanteilsfreie Lernmittelversorgung sicherzustellen.

2. Rechtsgutachten: Hartz-IV-Sätze für Kinder sind zu niedrig

Das Gutachten von Prof. Dr. Anne Lenze ist für die Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zur Einführung einer Kindergrundsicherung erstellt worden. Dabei wird an der bestehenden Methodik zur Ermittlung des Existenzminimums im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstatistik (EVS) angesetzt und im Lichte der aktuellen Rechtsprechung zunächst kritisch die Systematik gewürdigt. Auf dieser Analyse aufbauend wird untersucht, wie eine repräsentative Darstellung und Ermittlung der eigenständigen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen erreicht und dabei auch dem Bildungs- und Teilhabeauftrag sowie dem verfassungsgerichtlichen geforderten Grundsatz einer kindgerechten Persönlichkeitsentfaltung besser Rechnung getragen werden kann.

Mehr dazu und das Gutachten hier: <http://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/o-ton-news/rechtsgutachten-hartz-iv-saetze-fuer-kinder-sind-zu-niedrig>

3. BSG erhöht Anforderungen an Rechtsfolgenbelehrung für zweite und dritte Sperrzeiten

Lehnt ein Arbeitsloser wiederholt Beschäftigungsangebote ab oder verweigert die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und zeigt damit versicherungswidriges Verhalten, kann deshalb eine zweite und dritte Sperrzeit mit einer Dauer von sechs und zwölf Wochen eintreten. Dies geht aber nur, wenn dem Arbeitslosen zuvor konkrete Rechtsfolgenbelehrungen erteilt worden sind und zudem bereits ein Bescheid über eine vorausgegangene Sperrzeit ergangen ist. Dies hat das Bundessozialgericht am 27.06.2019 in zwei Fallgestaltungen entschieden (Az.: B 11 AL 14/18 R und B 11 AL 17/18 R).

Mehr hier: <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/bsg-erhoeht-anforderungen-an-rechtsfolgenbelehrung-fuer-zweite-und-dritte-sperrzeiten-bei-wiederholt-versicherungswidrigem-verhalten>

4. Deutsches Menschenrechtsinstitut: Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?

Die Publikation geht insbesondere der Frage nach, ob und inwiefern es rechtlich geboten und damit auch zulässig ist, dass Lehrkräfte im Schulunterricht oder Akteure der außerschulischen Bildung rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien thematisieren. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Art. 21 GG) zu verstehen ist.

Diese rechtlichen Fragen sind bisher wenig untersucht und es gibt auch keine gefestigte Rechtsprechung in dem Feld. Sie stellen sich aber, insbesondere seit die Partei AfD in einigen Bundesländern die gegen Lehrer_innen gerichtete Aktion „Neutrale Schule“ gestartet hat. Zudem stellt die Partei von der Bundesregierung und Landesregierungen aufgelegte Programme zur Demokratieförderung infrage und setzt dabei Akteure unter Druck, die sich im Bereich der außerschulischen Bildung kritisch mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien auseinandersetzen.

Die Publikation kann beim Institut auch kostenlos als Druckfassung bestellt werden: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/>

5. Kaputtsparen der Hamburger Arbeitslosen Telefonberatung

Sozialberatung ist ein Dorn im Auge der Verwaltung, weil dadurch Leistungsberechtigte über ihre Rechte informiert und unterstützt und befähigt werden, diese auch wahrnehmen zu können.

Nun hat die seit 30 Jahren existente Hamburger Arbeitslosen Telefonberatung einen Konkursantrag stellen müssen. Das in der Stadt des Vorsitzenden des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit, Detlef Scheele.

Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass behördenunabhängige Sozialberatung weiter aufrecht erhalten wird, weil sie ist eine der wenigen Garanten des Kampfes um die Existenz, Menschenwürde und rechtsstattliches Handeln. Das in Hamburg und anderswo.

Hier ein paar Infos zur Situation der HH'er Telefonberatung: www.arbeitslosen-telefonhilfe.de

6. Neues aus dem Bundestag: Systematische Gewalt an den europäischen Grenzen / Aufruf zur Unterstützung von NGO – Arbeit an den Grenzen vor Europa

Dann möchte ich noch auf eine Berichtsmail von Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration verweisen, der regelmäßig über die aktuellsten Entwicklungen bei der Migrationspolitik im Bundestag berichtet.

Seine aktuellen Infos betreffen u.a.: systematischer Menschenrechtsverletzungen an den EU-Außengrenzen

Seine Infos gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Hohlfeld_6.8.19.pdf

Die Situation möchte ich zum Anlass nehmen auf eine solche Arbeit konkret hinzuweisen. Unser Sohn ist nun bereits zum zweiten Mal für längere Zeit an der bosnisch-kroatischen Grenze, um dort Arbeit mit und für Geflüchtete zu leisten. Direkt an der Grenze zu Kroatien, warten Menschen, die vor Krieg, Verfolgung oder bitterer Armut fliehen mussten, darauf, nach Europa zu gelangen.

Im bosnischen Bihac wird dringend Hilfe gebraucht, und er hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese zu leisten. Die Geflüchteten wurden auf eine ehemaligen Müllkippe, außerhalb der Stadt gebracht. Dort werden sie so gut es geht vom Roten Kreuz Bihac versorgt. Es mangelt aber an allem. Eine Gruppe Freiwilliger, zu der auch unser Sohn gehört, hat eine provisorische Erste-Hilfe-Station eingerichtet. So können die Menschen wenigstens ein wenig medizinisch versorgt werden. Die großen NGOs sind dort nur sporadisch oder gar nicht unterwegs. Die selbst organisierten Initiativen helfen unbürokratisch und direkt. Wer ihre Arbeit verfolgt, (z.B. hier: <https://www.facebook.com/dirk.planert>) sieht sehr deutlich, wie es den Menschen geht, die vor Europas Grenzen stranden. Immer und immer weiter kommen Geflüchtete an. Diese brauchen Unterstützung! Man mag sich nicht vorstellen, wie die Situation dort aussehen würde, wenn es diese selbst organisierten freiwilligen und komplett ehrenamtlichen Helfer*innen an der Grenze zu Europa nicht geben würde. Ihre Arbeit mag insgesamt gesehen ein Tropfen auf den heißen Stein sein, aber für die Geflüchteten vor Ort bedeutet der unermüdliche Einsatz der Helfer*innen unendlich viel.

Bitte unterstützt ihre Arbeit durch eine Spende! Unsere Waffe heißt Solidarität. Gerade in Zeiten, wo Hass und Hetze alles zu überfluten scheinen, ist es umso wichtiger, miteinander solidarisch zu sein.

Spenden bitte an:

Kontoverbindung

Volksbank im Bergischen Land
Kontoinhaber: Hopetal e.V.
Verwendungszweck: SOS Kladusa
IBAN: DE51 3406 0094 0002 9450 87
BIC: VBRSD33XXX

PayPal Konto: carsofhopewtal@gmail.com

7. Kommt zur bundesweiten #unteilbar-Demo am 24. August 2019 in Dresden!

Dann möchte ich wieder mal auf eine bundesweite Demo aufmerksam machen und zwar:

#UNTEILBAR SACHSEN - Für eine offene und freie Gesellschaft – Solidarität statt Ausgrenzung

„Für ein offenes Land mit freien Menschen“ – unter diesem Banner gingen 189 Menschen in Sachsen auf die Straße.

Diese Botschaft hat bis heute nicht an Relevanz verloren und soll in diesem Sommer auf die Straßen zurückkehren.

Wir lassen nicht zu, dass Sozialstaat, Flucht und Migration gegeneinander ausgespielt werden und ergreifen die Initiative!

Gemeinsam stellen wir uns gegen Diskriminierung, Verarmung, Rassismus, Sexismus, Entrechtung und Nationalismus!

Im Vorfeld der Landtagswahlen in Sachsen, Brandenburg und Thüringen setzen wir daher ein bundesweites Zeichen und rufen dazu auf, gemeinsam eine andere, eine offene und solidarische Gesellschaft sichtbar zu machen!

Demokratie, Menschenrechte, soziale und gesellschaftliche Teilhabe sind nichts, was einfach da ist. Sie müssen täglich erstritten und verteidigt werden. Eine Politik, die auf grenzenloses Wachstum und maximale Gewinne setzt, erzeugt massive soziale Ungleichheit und zerstört die Natur. Sie bereitet den Weg für autoritäre Lösungen und das Erstarken von völkischen

Parteien. Sie legitimiert Ausgrenzung und Abschottung mit tödlichen Folgen, nicht nur an den Außengrenzen der EU.

Das zivilgesellschaftliche Bündnis #unteilbar stellt sich dem entgegen und versteht sich als Intervention und Widerstand gegen Hass, Engstirnigkeit und Marginalisierung.

<https://www.unteilbar.org/dresden/>

Thomé Newsletter 31/2019 vom 19.08.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Schulbuch Kampagne geht los: Jetzt Schulbuchkosten beantragen!

Das Bundessozialgericht hat in zwei aktuellen Urteilen entschieden, dass ein zusätzlicher Anspruch auf Übernahme von Schulbuchkosten besteht, wenn diese nicht nach landesrechtlichen Bestimmungen übernommen werden oder es dafür keine Befreiung gibt (BSG v. 08.05.2019 - B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R). Dieser Übernahmeanspruch besteht trotz der Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket zum 1. August.

Diese Urteile sind verbindliches Recht und müssen von den Jobcentern angewendet werden. Kein Jobcenter hat hier mehr Ermessen.

In der Folge haben jetzt auch schon zwei Sozialgerichte entschieden, dass dieser Anspruch sich auch auf die Übernahme der nach landesgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenanteile oder Selbstbehalte für Schulbücher bezieht (SG Köln v. 29.05.2019 – S 40 AS 352/19; SG Düsseldorf v. 5.08.2019 – S 35 AS 3046/19 ER).

Aufgrund der viel zu geringen Regelbedarfe im SGB II, im SGB XII und beim AsylbLG möchten wir dazu aufrufen, diese Schulkosten massenhaft zu beantragen, um dadurch diesen Anspruch für alle erkennbar und spürbar durchzusetzen.

Tacheles hat dazu eine Veröffentlichung und einen Musterantrag ins Netz gestellt. Diese Unterlagen sind hier zu finden: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2542/>

Hier sind jetzt die Basisinitiativen, Wohlfahrtsverbände und die Parteien, die sich für die ausgegrenzten und benachteiligten Menschen einsetzen, gefragt, diesen Anspruch massiv publik zu machen und durchzusetzen.

Auf geht´s!

2. Die neue "QUER" – Erwerbslosenzeitung aus Oldenburg ist raus

Mit einer Reihe spannender Themen ist die neue Quer rausgekommen. Hier gibt es sie zum Download: <https://www.also-zentrum.de/downloadbereich.html>

3. Langzeitbezieher/-innen von Hartz IV: Weniger als zwei Prozent finden Arbeit

Nur wenige Langzeitbezieher/-innen von Hartz IV schaffen die Integration in den Arbeitsmarkt. In 2018 gelang jeden Monat durchschnittlich knapp 47.000 Langzeitleistungsbezieherinnen und -bezieher die Integration in Beschäftigung – das entspricht nur rund 1,7% aller knapp 2,78 Mio. Langzeitbezieher/-innen von Hartz IV.

Mehr dazu gibt es hier:

<http://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/o-ton-news/langzeitbezieher-von-hartz-iv-weniger-als-zwei-prozent-finden-arbeit>

4. Bundesrechnungshof kritisiert massiv die Eingliederungsvereinbarungen in den Jobcentern

Der Bundesrechnungshof hat stichprobenartig in einer erneuten Prüfung die Eingliederungsvereinbarungen zwischen Arbeitslosengeld-II-Leistungsberechtigten und den Jobcentern geprüft. Den Prüfern wurden Daten von registrierten 4,8 Millionen Personen in den Jobcentern durch die Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Ausnahmen bildeten Jobcenter, die eigenständig durch die Kommunen betreut werden, so dass knapp 3,4 Millionen Daten verwendet werden konnten. Insgesamt prüften sie 625 Datensätze erwerbsfähiger Leistungsberechtigten in 212 Jobcentern. Das Ergebnis: Fast jede zweite Vereinbarung war ungültig oder fehlerhaft.

Mehr dazu auf der Seite von Inge Hannemann: <https://altonabloggt.com/2019/08/18/kritik-an-den-eingliederungsvereinbarungen-in-den-jobcentern-durch-den-bundesrechnungshof/>

Einschließlich der Unterrichtung des BRH: http://inge-hannemann.de/wp-content/uploads/2019/08/BRH_EingliederungsvereinbarungJC.pdf

5. Paritätischer Gesamtverband begrüßt geplantes Angehörigen-Entlastungsgesetz

Als sinnvolle und überfällige Maßnahme begrüßt der Paritätische Gesamtverband das geplante Angehörigen-Entlastungsgesetz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Nach Plänen des Ministeriums sollen ab 2020 Angehörige von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen, die Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen der Sozialhilfe beziehen, erst ab einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro selber zahlen müssen.

Die vollständige Pressemeldung finden Sie hier:

<https://www.der-paritaetische.de/presse/angehoerigen-entlastungsgesetz-deutliche-verbesserungen-fuer-familien/>

6. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Dann werden von uns die bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT) veröffentlicht. Hier möchte ich alle NewsletterleserInnen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind und wenn ja, mir diese bitte zu übersenden. Auch cool wäre, wenn diejenigen die ein bisschen Zeit haben, mal eine Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist hier: <http://harald-thome.de/oertliche-richtlinien/>

Thomé Newsletter 32/2019 vom 26.08.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Wichtige Schulbuchentscheidung für NRW: Eigenanteil für Schulbücher sind vom Jobcenter zu übernehmen

Das SG Düsseldorf (Beschluss v. 5.08.2019 – S 35 AS 3046/19 ER) hat in einer erneuten Eilentscheidung entschieden, dass die Eigenanteile für Schulbuchkosten in voller Höhe auf Zuschussbasis zu übernehmen sind. Die Begründung ist klar und prägnant: *„Die Antragsteller haben Anspruch auf Erstattung der Kosten als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II. Dies hat das Bundessozialgericht in zwei Fällen bereits im Mai 2019 entschieden (Az. B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R). Da insoweit offensichtlich ein Anspruch in der Sache besteht, treten die Anforderungen an den Anforderungsgrund nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG zurück. Das Gericht kann nämlich aus rechtstatlichen Gründen - auch im einstweiligen Anordnungsverfahren - einen offensichtlich bestehenden Anspruch nicht mit der Begründung ablehnen, es bestehe keine Eilbedürftigkeit“.*

(Mit dem letzten Satz stellt das Gericht dar, dass der Betrag in Höhe von 96,94 EUR, um die es streitgegenständlich für vier Kinder ging, zwar vom Grundsatz her noch kein Anordnungsgrund, also die Pflicht zur sofortigen Eilentscheidung, darstellt, diese aber trotzdem getroffen wird, da vorliegend der eindeutige Rechtsanspruch auf die Leistung besteht).

In der Praxis heißt das, dass in NRW alle SGB II - Leistungen beziehenden Kinder, wenn sie Zuzahlungen zu den Schulbüchern haben, diesen Anspruch gegenüber dem Jobcenter geltend machen können. Dies gilt zumindest für Zuzahlungen/Eigenanteile ab Mai 2019. Das bedeutet, hier ist der Anspruch auch rückwirkend möglich.

Hier erstmal der Beschluss des SG Düsseldorf: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/SG_Duesseldorf_S_35_AS_304619_ER11082019.pdf

Das SG Köln hat mit Urteil vom 29.05.2019 – S 40 AS 352/19 ebenfalls das zuständige Jobcenter zur Übernahme des Eigenanteils, im vorliegenden Fall in Höhe von 24 EUR (nach § 96 Abs. 3 SchulG NRW iVm VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) verpflichtet. Die Eigenanteile in NRW können bis 234 EUR gehen (<https://bass.schul-welt.de/6228.htm>). Das SG Köln sieht die Anspruchsgrundlage in analoger Anwendung im Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II auf Zuschussbasis. Das ist systematisch dieselbe Argumentation wie in der Tacheleskampagne zu Schulbedarfen.

Hier das Urteil: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/SG_Koeln_29.05.2019_-_S_40_AS_35219.pdf

Hier sind jetzt die Beratungsstellen und Wohlfahrtsverbände in NRW gefordert diesen Anspruch bekannt zu machen und die Leistungsberechtigten darauf hinzuweisen und zu Supporten.

Ebenfalls ist der Landesgesetzgeber gefordert, hier eine Rechtsänderung zu schaffen und eine eigenanteilsfreie Lernmittelversorgung sicherzustellen.

2. Neue SGB II - Folien

Ich habe mal wieder meine Folien aktualisiert, insbesondere der Bereich BuT (Folie 35-37) nach der neuen Rechtslage, Zugangsbeweis von Bescheiden (Folie 5-7) und Härtefallmehrbedarf nach § 21 (6) SGB II incl. der Schulmaterialien und Bücher (Folie 30-34). Die Folien gibt es hier zum Download: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/>

3. Brille vom Jobcenter – geht doch

Ich möchte mal auf die spezielle Situation von Brillen im SGB II hinweisen. Frau von der Leyen hat bei der Festsetzung der Regelbedarfe die Brille aus den Regelbedarfen gestrichen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli 2014 festgestellt, dass Brillen nicht mehr im Regelbedarf enthalten sind und die Bundesregierung aufgefordert eine Anspruchsgrundlage für Brillen zu schaffen (BVerfG v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 ua RN 120).

Bis es eine eigenständige Anspruchsgrundlage gibt, ist das Recht weit auszulegen, so das BVerfG. Entsprechend dieser weiten Auslegung hat das JC Berlin Spandau eine Brille im Rahmen des Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II iVm § 44 Abs. 1 SGB III in Höhe von 230 EUR gewährt. Begründung: „die Brille ist für die Eingliederung erforderlich und angemessen und unterstützt die mit Ihnen vereinbarte Vermittlungsstrategie“.

Dem ist nichts hinzuzufügen, da hat das Jobcenter einfach Recht, denn wer nicht gucken

kann, kann auch nicht arbeiten. Zudem gehört die Brille zum Menschwürdigen Dasein im Sinne von § 1 Abs. 1 SGB II.

Ein Abbild dieser guten Praxis gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Brillenbescheid_.pdf

4. BA-Weisung zum Umgang mit „hartem Brexit“ von Großbritannien

Die BA hat eine Weisung zum Umgang mit „hartem Brexit“ von Großbritannien bei einem möglichen Austritt erlassen.

Die Weisung trifft Regelungen für den Fall des „harten Brexits“: a) zur Mitnahme von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GBR (PD U2), b) zu Ansprüchen auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung, c)

Die Weisung gibt es hier:

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201908006_ba045666.pdf

5. Wichtige Urteile/Beschlüsse bitte weitergeben

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Verein Tacheles wöchentlich einen Rechtssprechungsticker herausgibt und da werden natürlich immer wichtige und rechtsgestaltende Entscheidungen gesucht. Also wenn Ihr/Sie wichtige Entscheidungen habt, dann übersendet diese bitte dem Verein (oder mir). Wenn dann noch die Jurist*innen direkt Leitsätze dazu schreiben würden, das würde die Veröffentlichung selbstverständlich einfacher machen.

Insbesondere suchen wir derzeit zum Bereich Schulbedarfe, PC, Taschenrechner und Schulbücher Entscheidungen. Ebenfalls interessant wäre das Thema Passbeschaffungskosten oberhalb 224 EUR (letztes BSG –Urteil dazu), Versicherungspauschale bei Kindern und alles um den Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II. Um mal ein paar Stichworte zu nennen. Entscheidungen bitte an info@tacheles-sozialhilfe.de schicken.

Thomé Newsletter 33/2019 vom 07.09.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Schulbuchkosten: Es bewegt sich Einiges Jobcenter Oldenburg schießt den Vogel ab

Nach Beginn der Kampagne zur Übernahme der Schulbuchkosten, wurde vom Arbeits- und Sozialministerium (MAGS) einen Erlass herausgegeben, in dem die 18 kommunalen Jobcenter über die Rechtsauffassung des MAGS, dass die Schulbuchkosten, die im Rahmen des Eigenanteils der Lernmittelfreiheit in NRW anfallen, auf der Grundlage der Härtefallklausel nach § 21 Abs. 6 SGB II zu übernehmen sind, informiert wurden. Den Erlass

habe ich noch nicht, aber hier eine Veröffentlichung des MAGS dazu:

<https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/minister-laumann-kommunale-jobcenter-uebernehmen-kuenftig-die-kosten-fuer>

Damit ist für die 35 kommunalen Jobcenter in NRW der Übernahmeanspruch nun auch per Weisung geregelt. **Jetzt ist als nächster Schritt auf die BA und das BMAS Druck auszuüben, dass auch diese eine dahingehende Regelung erlassen.**

Das Jobcenter Wuppertal hat nach unserem Schreiben die Übernahme der Schulbuchkosten anerkannt und diesen Anspruch per Pressemitteilung bekannt gegeben und nun auf seiner Webseite veröffentlicht. Hier ein Link dazu:

<https://www.jobcenter.wuppertal.de/meldungen/meldungen-2019/eigenanteil-fuer-schulbuecher-wird-erstattet.php>

Andere Jobcenter, wie zB das Jobcenter Oldenburg sehen das ganz anders, diese sehen sich auch nicht an die BSG – Rechtsprechung gebunden (ist ja auch weit weg vom OL). Dort hat das JC grade geschrieben, die BSG Rechtsprechung „ist zu negieren“. Denn die Urteile des BSG „*thematisieren den Beginn eines Schuljahres ab der 11. Klasse, insofern trifft die analoge Anwendung der Rechtsprechung vorliegend bei Ihren Kindern nicht zu, da Ihre Kinder noch nicht die Klasse 11 besuchen*“, so der Bescheid des JC OL vom 29.08.2019.

Den Bescheid gibt es hier zu bewundern: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Schulbuchablehung_JC_OL_8-2019.pdf

Dazu ist natürlich zu sagen, dass das was das JC Oldenburg da sagt Schwachsinn ist. Das BSG hat den Anspruch auf Übernahme der Kosten für Schulbücher damit begründet, dass Schulbuchkosten nicht im Schulbasispaket nach § 28 Abs. 3 SGB II und nur geringfügigste weitere Bildungskosten im Regelbedarf der Kinder enthalten seien und deswegen alle Kosten, die nicht im Schulbasispaket enthalten sind, zusätzlich nach § 21 Abs. 6 SGB II zu gewähren sind.

Daher empfehle ich, für alle Schulbuchkosten, die nicht nach den Landesgesetzen übernommen werden, die Übernahme der Kosten zu beantragen. Der Anspruch ist eindeutig und diese völlig falsche und kleinkarierte Haltung, wie vom JC Oldenburg, ist zu kritisieren.

So hat es grade auch noch mal aktuell das **SG Dessau-Roßlau mit Ur. v. 20.06.2019 - S 3 AS 1283/18** entschieden. Das SG sagt dazu: „Die Kosten für die nicht ausleihbaren Schulbücher sind - entgegen der Auffassung des Jobcenters - nicht aus dem Regelbedarf finanzierbar, hier 76 € sondern sind nach § 21 Abs. 6 SGB II zu übernehmen“. Der SGB II-Leistungsträger hat die Kosten für nicht ausleihbare Schulbücher nach § 21 Abs. 6 SGB II in verfassungskonformer Auslegung zu tragen. Konflikte zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Finanzierung der Schulbildung auch für Schüler, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, dürfen nicht auf dem Rücken der im SGB II-Leistungsbezug stehenden Schüler ausgetragen werden. Hier zu lesen:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=207070&s0=schulbuecher&s1=&s2=&words=&sensitive=>

2. Weitere Schulkosten sind übernahmefähig

Jetzt wird es komplizierter: im Schulbedarfspaket mit jetzt 150 € sind folgende Lernmittel enthalten: „Gegenstände zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller einschließlich Tintenpatronen, Kugelschreiber, Bleistifte,

Malstifte, Malkasten, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck) (Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 105; zur Vorgängerregelung in § 24a SGB II in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung: BT-Drs. 16/10809, S. 16).

Alle anderen Schulbedarfe, die nicht den genannten Kategorien entsprechen, können nachfolgend beantragt werden. Im Wesentlichen beinhaltet das:
Eigenanteilen zu den Schulbuchkosten und von der Schule verlangte Kosten für z.B. den Atlas, ergänzende Literatur, Kopierkosten, Klassenkasse, Computer.

Hier empfehle ich, Anträge zu stellen, schulische Notwendigkeitsbescheinigungen zu besorgen und beizulegen und natürlich Quittungen (bitte Kopie von den Unterlagen anfertigen) und im Ablehnungsfall in den Streit zu treten.

Einen Musterantrag auf Schulbücher und weitere Dinge ist hier zu finden: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2542/>

Thomé Newsletter 34/2019 vom 15.09.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Zusätzliche Schulbedarfe bundesweit und in NRW, gute Praxis aus Leipzig

a. Schulbedarfe bundesweit

Das Bundessozialgericht hat in zwei aktuellen Urteilen entschieden, dass ein zusätzlicher Anspruch auf Übernahme von Schulbuchkosten besteht, wenn diese nicht nach landesrechtlichen Bestimmungen übernommen werden oder es dafür keine Befreiung gibt (BSG v. 08.05.2019 - B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R). Dieser Übernahmeanspruch besteht trotz der Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket zum 1. August. Im Schulbedarfspaket mit jetzt 150 €/Jahr sind folgende Lernmittel enthalten: „Gegenstände zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller einschließlich Tintenpatronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkasten, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck) (Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 105; zur Vorgängerregelung in § 24a SGB II in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung: BT-Drs. 16/10809, S. 16).

**Alle anderen Schulbedarfe, die nicht den genannten Kategorien entsprechen, können nachfolgend beantragt werden. Im Wesentlichen beinhaltet das:
Eigenanteilen zu den Schulbuchkosten und von der Schule verlangte Kosten für z.B. den Atlas, ergänzende Literatur, Kopierkosten, Klassenkasse, Computer etc.**

Hier empfehle ich, Anträge zu stellen, schulische Notwendigkeitsbescheinigungen zu besorgen und beizulegen und natürlich Quittungen (bitte Kopie von den Unterlagen anfertigen) und im Ablehnungsfall in den Streit zu treten. Diese Urteile sind verbindliches

Recht und müssen von den Jobcentern angewendet werden. **Kein Jobcenter hat hier mehr Ermessen.**

Einen Musterantrag auf Schulbücher und weitere Dinge ist hier zu finden: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2542/>

In der Folge hat der Verein Tacheles die BA- Zentrale aufgefordert, aktiv zu werden und diesen Anspruch durch verbindliche Weisung zu regeln. Das Aufforderungsschreiben gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2553/> oder hier: <https://www.facebook.com/harald.thome.3/posts/1239429966217483>

b. Schulbedarfe in NRW

Nach Beginn der Kampagne zur Übernahme der Schulbuchkosten, wurde vom Arbeits- und Sozialministerium (MAGS) eine „Rechtsauffassung“ kundgetan, in dem die 18 kommunalen Jobcenter über die Rechtsauffassung des MAGS informiert wurden, dass die Schulbuchkosten, die im Rahmen des Eigenanteils der Lernmittelfreiheit in NRW anfallen, auf der Grundlage der Härtefallklausel nach § 21 Abs. 6 SGB II zu übernehmen sind. Diese Kundgabe der Rechtsauffassung vom 05.09.2019 ist hier nun im Original zu finden: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/MAGS_NRW_zu_Schulbuchkosten_5.09.2019_15092019.pdf

Es wäre zu wünschen, dass dies auch von anderen Ministerien und der BA alsbald geregelt wird.

c. Gute Verwaltungspraxis in Leipzig

Die Stadtverwaltung Leipzig informiert durch ein Schreiben alle Haushalte der Stadt über die Neuregelungen beim Bildungs- und Teilhabepaket.

Hierin werden die Ansprüche und die Zuständigkeiten benannt. Das ist mal eine gute Verwaltungspraxis, in der die Hinwirkungspflicht der Leistungsträger zu Bildungs- und Teilhabeleistungen korrekt umgesetzt werden (Hinwirkungspflicht nach § 4 Abs. 2 S. 4 SGB II iVm § 13 SGB I).

Wünschenswert wäre mindestens, dass die Sozialleistungsträger bundesweit in jedem Schreiben, das sie versenden 2 x ein solches Infoblatt beilegen. (Das würde auch mal besser ankommen, als die Menschen immer nur über ihre Mitwirkungspflichten zu belehren und sie in und mit ihrer Existenz zu bedrohen, wenn sie diese nicht erfüllen).

Infoblatt der Leipziger Stadtverwaltung: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Gute_Verwaltungspraxis_Leipzig_zum_BuT.pdf

2. Rückforderungen durch Jobcenter

Ein paar Zahlen: alleine im Jahr 2018 wurden 20,34 Mio. Hartz-IV-Bescheide durch die gemeinsamen Einrichtungen erlassen, hinzukommen noch die Bescheide der Optionskommunen (geschätzt nochmals 10 Mio.).

Im Rechtskreis SGB II wurden im Jahr 2018 insgesamt 2.883.472 Erstattungsbescheide erlassen. Dagegen wurde in 113 200 Fällen Widerspruch eingelegt, von diesen wurde in 45 300 den Widersprüchen vollständig oder teilweise stattgegeben.

Alles weitere bitte in der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage lesen: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/122/1912241.pdf>

Zum Thema Forderungseinzug im SGB II möchte ich noch auf die hervorragend ausgearbeitete aktuelle SOZIALRECHT-JUSTAMENT mit Schwerpunkt: »Inkasso-Service« in Recklinghausen hinweisen: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/8-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

3. Änderungen im AsylbLG seit 1. September 2019

Zum 1. September ist das „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ in Kraft getreten, das zum Teil weitreichende Konsequenzen für die Leistungsberechtigten hat. Kurze Zeit zuvor, am 21. August 2019, ist bereits das Hau-ab-Gesetz II (zu Unrecht offiziell „Geordnete Rückkehr Gesetz“ genannt) in Kraft getreten, das ebenfalls essenzielle Änderungen im AsylbLG (vor allem Leistungskürzungen und Streichungen) zur Folge hatte. Hierzu gab es vom Paritätischen bereits eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Auswirkungen: <https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/migration-und-flucht/2-gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisefrist-in-kraft-getreten/>

Angesichts der aktuellen Gesetzgebungshysterie den Überblick zu behalten, stellt eine kaum mehr zu meisternde Herausforderung dar. Der Paritätische bereitet daher gerade eine umfassende Arbeitshilfe zu den jetzt geltenden Regelungen des AsylbLG vor. Im Folgenden zunächst eine grobe Übersicht zu den Auswirkungen der Gesetzesänderungen, die am 1. September in Kraft getreten sind

Anhang: https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/AsylbLG-UEberblick.pdf

4. Notfallhilfe im Krankenhaus für Menschen ohne Papiere

In einem Arbeitspapier beschreibt die Bundesarbeitsgruppe Gesundheit / Illegalität aktuelle Herausforderungen und Probleme hinsichtlich der Notfallhilfe im Krankenhaus für Menschen ohne Papiere. Für Menschen ohne Aufenthaltspapiere ist demnach nicht einmal in medizinischen Notfällen die Behandlung gesichert.

Das Papier stellt die gesetzlichen Rahmenbedingungen dar und erläutert die Probleme der Praxis anhand von Fallbeispielen. Abschließend werden fachpolitische Empfehlungen gegeben, wie der Zugang zur Notfallhilfe im Krankenhaus für Menschen ohne Papiere besser geregelt werden könnte.

Das Arbeitspapier finden Sie als PDF-Download unter:

<https://www.meine-caritas.de/public/newsletter/show.ashx?m=6693c468-c838-44c9-9b80-8a50a5f221a1>

5. Neue Weisungen zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz 07/2019

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Weisungen zum Elterngeld mit Rechtsstand 7/2019 überarbeitet und ins Netz gestellt, diese gibt es hier: www.bmfsfj.de/blob/119692/409055a3dca0547a55258b46ad7fad42/richtlinien-elterngeld-plus-data.pdf

Den Elterngeldrechner des BMFSFJ gibt es hier:

6. Neue Weisungen im SGB III

Die Bundesagentur für Arbeit war richtig fleißig und hat den größten Teil ihrer Weisungen zum SGB III aktualisiert. Ich habe mir mal die Mühe gemacht, zu erfassen, welche Weisungen geändert wurden und zu zeigen, worum es dabei thematisch geht:

++ § 22 SGB III - Verhältnis zu anderen Leistungen ++ § 44 SGB III - Förderung aus dem Vermittlungsbudget ++ § 45 SGB III Maßnahmen bei einem Träger (MAT) ++ § 45 SGB II - Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung - AVGS MPAV ++ § 49 SGB III- Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ++ § 75 SGB III - Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) ++ §§ 51 ff. SGB III Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB 1 bis 3 und BvB-Pro) ++ § 54a SGB III - Einstiegsqualifizierung (EQ) ++ § 56 SGB III Berufsausbildungsbeihilfe ++ § 59 SGB III - Förderungsfähiger Personenkreis ++ § 60 SGB III - Förderungsberechtigter Personenkreis bei Berufsausbildung ++ § 61 SGB III Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung ++ § 62 SGB III Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ++ § 63 SGB III - Fahrkosten + § 64 SGB III Sonstige Aufwendungen ++ § 67 SGB III - Einkommensanrechnung ++ § 76 SGB III - Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) ++ §§ 81 – 87, 111a, 131a, 131b SGB III - Förderung der beruflichen Weiterbildung Arbeitslose und Beschäftigte ++ § 116 SGB III - Besonderheiten ++ § 122 SGB III – Ausbildungsgeld ++ § 123 SGB III - Ausbildungsgeld bei Berufsausbildung und Unterstützter Beschäftigung ++ § 124 SGB III - Ausbildungsgeld bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung ++ § 125 SGB III Ausbildungsgeld bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ++ § 126 SGB III - Einkommensanrechnung ++ § 127 SGB III -Teilnahmekosten für Maßnahmen ++ § 128 SGB III - Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei anderweitiger auswärtiger Unterbringung ++ SGB III § 130 SGB III - Assistierte Ausbildung (AsA) ++ §139 SGB III - Sonderfälle der Verfügbarkeit ++ §142 SGB III - Anwartschaftszeit ab 01.01.2020 ++ § 143 SGB III - Rahmenfrist ab 01.01.2020 ++ §145 SGB III - Minderung der Leistungsfähigkeit ++ §147 SGB III - Grundsatz ab 01.01.2020 ++ §148 SGB III - Minderung der Anspruchsdauer ++ §151 SGB III – Bemessungsentgelt ++ §155 SGB III - Anrechnung von Nebeneinkommen ++ §156 SGB III - Ruhen des Anspruchs ++ §159 SGB III - ruhen bei Sperrzeit

Die Weisungen gibt es hier: <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478808824026>

7. Seminar: Till Koch - Abrechnen im Sozialrecht nach RVG

In Kooperation mit mir führt der Kollege Till Koch die Fortbildung "Abrechnen im Sozialrecht nach RVG" durch. Neben der eigentlichen Mandantenvertretung ist die Abrechnung nach RVG ein eigenes Fach- und häufig leider auch Kampfgebiet, weswegen eine intensive Diskussion und Schulung in dem Bereich von zentraler Bedeutung ist.

Die Schulung richtet sich an RAe und findet am **13. Dezember 2019** in **Wuppertal** statt.

Ausschreibung und Anmeldung hier: <https://harald-thome.de/seminare-anderer/>

Thomé Newsletter 35/2019 vom 21.09.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. BA bestätigt Anspruch auf zusätzliche Schulbedarfe für die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung- Tacheles-Schulbuchkampagne erfolgreich

Die Bundesagentur hat nun mit Schreiben vom 18. Sept. 2019 den Übernahmeanspruch auf Schulbuchkosten für ALG II - BezieherInnen bestätigt und angekündigt, dass dieser jetzt auch alsbald in den Handlungsanweisungen der BA aufgenommen wird.

Somit wird tausenden Leistungsberechtigten ein Rechtsmittelverfahren und auch eine Klage erspart und Hunderttausenden der Zugang zur Übernahme der Schulbuchkosten eröffnet.

In der Realität trudeln bei uns massenhaft Ablehnungsbescheide aus der ganzen Republik ein, mit dieser Positionierung der BA – Zentrale können jetzt alle, die eine Ablehnung kassiert haben, dieses Schreiben ausdrucken und dem Sachbearbeiter auf den Tisch legen, damit dürfte der Vorgang in Bezug auf die Bücher vermutlich geklärt sein und es zu einer alsbaldigen Bewilligung kommen.

Hier jetzt das Schreiben der BA – Zentrale zum Thema: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/BA_Mitteilungen_zu_Schulbuechern_v.18.Sept.2019.pdf

2. Umfrage der Nationalen Armutskonferenz in Kooperation mit Tacheles e.V. zu den Öffnungszeiten und der Erreichbarkeit der Jobcenter

Immer wieder berichten Menschen, dass ihnen der Zugang zum Jobcenter an bestimmten Wochentagen nur mit einem Termin möglich ist. An mehreren Wochentagen sind deshalb Fragen und Regelungen bezüglich der Existenz nicht möglich.

Um einen Überblick zu erhalten, wie die Öffnungszeiten und der Zugang bei den Jobcentern gestaltet sind, führt die Nationale Armutskonferenz in Kooperation mit Tacheles e.V. diese Umfrage durch.

Die Ergebnisse werden für die Diskussion mit Bundes- und Landesministerien, der Agentur für Arbeit, Kommunen und Jobcentern über die die Öffnungszeiten und die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden in den Ämtern genutzt.

Bitte nehmen Sie sich doch ca. 10 Minuten Zeit, um den Fragebogen zu beantworten. Der Fragebogen ist anonymisiert und lässt keine Rückverfolgung zu.

Berater_innen/Mitarbeitende aus Beratungsstellen klicken bitte hier:
<https://www.umfrageonline.com/s/erreichbarkeit-beratung>

Der Link für die Umfrage von "Betroffenen" ist <https://www.umfrageonline.com/s/jobcenter-erreichbarkeit>

Wir bitten um Weiterverbreitung und rege Nutzung!

3. Neue Regelbedarfe im SGB II/SGB XII

Das BMAS hat die Regelbedarfsfortschreibungsverordnung 2020, mit der die Höhe der Regelsätze ab 1. Januar 2020 bekanntgegeben. Vorgesehen sind folgende Regelbedarfe:

Diese Regelsätze gelten ab Januar 2020

RB Stufe 1 – 432 EUR (+ 8 Euro)
RB Stufe 2 – 389 EUR (+ 7 Euro)
RB Stufe 3 – 345 EUR (+ 6 Euro)
RB Stufe 4 – 328 EUR (+ 6 Euro)
RB Stufe 5 – 308 EUR (+ 6 Euro)
RB Stufe 6 – 250 EUR (+ 5 Euro)
(Veränderung gegenüber 2019 in Klammern)

Der Regelbedarfsfortschreibungsverordnung muss neben dem Kabinett auch der Bundesrat zustimmen. Das Kabinett hat sie diese Woche durch gewunken, beim Bundesrat ist dies auch wahrscheinlich.

Im Dezember 2017 hatte der Bundesrat eine Zustimmung mit verschiedenen Forderungen verbunden, BuT müsse erhöht, eine Anspruchsgrundlage für Brillen geschaffen, der Strom bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Diese Bundesratsforderungen sind plötzlich wieder vergessen und es wird vermutlich gleichgeschaltet und linientreu abgenickt.

Auch vergessen ist anscheinend die Kritik des Bundesverfassungsgerichts an den Regelbedarfe aus 2014, diese seien "grade noch verfassungskonform", und der Forderung nach Nachbesserung für Strom, für Bildung, für Teilhaber, für Fahrtkosten, Elektroweißgeräte, für Brillen. All das wird vermutlich im Bundesrat im November keine Rolle mehr spielen.

Der DPWV fordert Regelbedarfe von mind. 582 € für Alleinstehende. Dieser Mindestforderung ist sich anzuschließen. So könnte gesellschaftliche Teilhabe und Arbeitsmarktintegration auf unterem Niveau sichergestellt werden.

Altersrentner*innen, dauerhaft Erwerbsgeminderte und Nichtarbeitsfähige, die dauerhaft von den SGB II/SGB XII - Leistungen leben müssen, brauchen noch mehr, weil diese in der Regel nicht mehr hinzuverdienen können.

Hier nun die Regelbedarfsfortschreibungsverordnung 2020: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/RBSFV-2020.pdf

4. Hubertus Heil plant neue Arbeitsmarktreform und will die 96zigste SGB II-

Änderung

Genauer ist aber noch nicht bekannt. Ein Arbeitspapier liegt der interessierten Öffentlichkeit noch nicht vor. Es gibt lediglich ein paar Interviews von Herrn Heil, so in der WAZ: <https://www.waz.de/politik/hartz-iv-kindergeld-diese-arbeitsmarktreformen-plant-heil-id227139835.html>

Eine ganz gute Zusammenfassung unter <https://www.hartziv.org/news/20190920-arbeitsminister-plant-hartz-iv-reform.html>

Kurze Bemerkung: Herr Heil fordert die Reform der Sanktionen, wie Abschaffung der Sanktionen bezüglich der KdU sowie der verschärften bei den U 25'ern. Dazu nur die Bemerkung: diese Punkte wird das BVerfG Herrn Heil und den anderen AGENDA 2010 Befürwortern sowieso um die Ohren hauen. Herr Heil, da muss noch ein bisschen mehr kommen, zB. höhere Regelbedarfe, besonders im SGB XII, ein umfassendes Reformpaket der KdU, was zum Ergebnis haben muss, dass insbesondere bei der Anmietung von Wohnungen die KdU in tatsächlicher Höhe und „unangemessene“ KdU in Kommunen mit engstem Wohnungsmarkt nicht nur für zwei Jahre übernommen werden. Insbesondere ein deutlich höherer Mindestlohn von über 12 EUR netto. Was sonst noch sinnvoll, zweckmäßig ist, wird aus unserer Umfrage zu den Sanktionen mehr als deutlich (ich habe diese Ihnen persönlich bei der Verhandlung beim BVerfG gegeben), sonst gibt es diese hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2461/>

Auch spannend wäre bei der „Arbeitsmarktreform“ kritische Stimmen einfließen zu lassen, bevor Fakten durch den ersten Referentenentwurf geschaffen wurden.

5. SOZIALRECHT-JUSTAMENT beschäftigt sich mit dem Inkasso-Service Recklinghausen in Bezug auf Rückforderungen von Kindergeld

In der September-Ausgabe beschäftigt sich Bernd Eckardt mit der Tätigkeit des zentralen Forderungseinzugs der Bundesagentur für Arbeit (»Inkasso-Service« in Recklinghausen) im Bereich der Rückforderungen von Kindergeld. Hierbei geht die Behörde wesentlich strikter vor als im Bereich des Forderungseinzugs im SGB II, der Thema der letzten Ausgabe bildete. Besondere Brisanz erhalten Rückforderungen von Kindergeld immer dann, wenn das Kindergeld zuvor vom Jobcenter voll angerechnet worden ist. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darf das zugeflossene Kindergeld angerechnet werden, auch wenn es zurückgefordert wird. Alles Nähere und was in Einzelfällen gemacht werden kann, finden Sie im beiliegenden September-Heft

Zudem vertritt der Inkasso-Service eine strikte rigide Position. Rückforderungen werden durchgesetzt, obwohl die ursprüngliche Zahlung de facto aufgrund der Anrechnung durch das Jobcenter an den Steuerstaat selbst ging, der das Kindergeld gewährt hat.

Ratenvereinbarungen werden vom Inkasso-Service konsequent abgelehnt, negative Ermessenentscheidungen mit Textbausteinen »begründet« und für BürgerInnen unverständliche Bescheide verschickt. Säumniszuschläge werden in immenser Höhe erhoben. Der Inkasso-Service folgt hier weitgehend den Dienstanweisungen des Bundeszentralamt für Steuern... Mehr dazu und ein paar Tipps, was zumindest manchmal noch getan werden kann.

http://sozialrecht-justament.de/data/documents/9-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

6. Umfrage zu Polizeigewalt

Vor ungefähr einem Jahr hatte ich hier Werbung für eine Umfrage zu Polizeigewalt gemacht. Jetzt wurde von der Ruhr-Universität Bochum (RUB) ein erster Zwischenbericht zu rechtswidriger Polizeigewalt vorgelegt. Dieser hat durchaus beträchtliche mediale Resonanz gefunden, so z.B. hier: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/polizeigewalt-studie-tausende-menschen-berichten-von-ihren-erfahrungen-a-1286381.html>

Ich möchte jetzt, ohne eine Wertung zu treffen, auf den Bericht der RUB verweisen: <https://kviapol.rub.de/index.php/inhalte/zwischenbericht>

Thomé Newsletter 36/2019 vom 29.09.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Geplante SGB II – Änderungen

Ich habe es schon im letzten Newsletter erwähnt: Hubertus Heil hat geplante Änderungen im SGB II und weiterer Gesetze im Rahmen des Zukunftsdialog „Neue Arbeit – Neue Sicherheit“ angekündigt.

Dazu habe ich eine Zusammenfassung erstellt. Diese gibt es hier: https://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Harald_2019/Eckpunkte_des.pdf

Das Papier des BMAS

hier: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Zukunftsdialog/ergebnisbericht.html>

Der DPWV lobt den Beteiligungsprozess als beispielhaft und begrüßt Pläne gegen Kinderarmut.

Als „beispielhaft“ bewertet der Paritätische Wohlfahrtsverband den vom Bundesarbeitsministerium unter dem Motto „Neue Arbeit – Neue Sicherheit“ initiierten Zukunftsdialog, dessen Ergebnisse am 20. September 2019 von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil in Berlin präsentiert wurden. Die wertschätzende und strukturierte Einbindung von Bürger*innen und Verbänden habe zu konkreten Reformplänen geführt, die das Potenzial haben, den Sozialstaat nachhaltig zu stärken. Die Vorschläge zur Reform von Kindergeld und Teilhabeleistungen seien laut Paritätischem ein „großer Wurf“ im Kampf gegen Kinderarmut, auf den man lange gewartet habe. Allerdings scharf kritisiert wird, dass keine Regelbedarfserhöhung enthalten ist. Hier die PM des DPWV: www.der-paritaetische.de/presse/zukunftsdialog-arbeitsministerium-paritaetischer-lobt-beteiligungsprozess-als-beispielhaft-und-begrue/

2. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des SGB XII

Dann lesenswerte Hinweise des DV zur Änderung im SGB XII.

Der DV plädiert für rechtssichere, transparente und nachvollziehbare Regelungen des SGB XII, vereinfachte Verwaltungsverfahren und -bedarfs gerechte Leistungen als eine notwendige Grundlage, um die Aufgabe der Sozialhilfe auch weiterhin zu erfüllen. Diese besteht darin, den leistungsberechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen und sie dabei soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe zu leben.

Mit den vorliegenden Empfehlungen wendet sich der Deutsche Verein in erster Linie an den Bundesgesetzgeber, teilweise an die Landesgesetzgeber. Die Empfehlungen zeigen unter Hinweis von Problemanzeigen aus der Praxis auf, welche Regelungen des SGB XII besonders verwaltungsaufwendig und fehleranfällig sind und daher einer Klarstellung und Rechtsfortentwicklung bedürfen.

Die Empfehlungen gibt es hier: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-22-18_rechtsvereinfachung-weiterentwicklung-sozialhilfe.pdf

3. Urteil LSG Berlin-Brandenburg: Langfristige "Überbrückungsleistungen" für Unionsbürger*innen

Es gibt ein erstes Urteil in einem Hauptsacheverfahren zur Frage der „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII für Unionsbürger*innen, die ansonsten von Leistungen nach SGB II bzw. XII ausgeschlossen sind. Das LSG sagt im Kern: Für die „Überbrückungsleistungen“ ist **kein gesonderter Antrag** erforderlich: Für den Anspruch auf „Überbrückungsleistungen“ sind **kein „Ausreisewille“ und keine Ausreiseabsicht erforderlich.**

Die Überbrückungsleistungen müssen auch **über einen Monat hinaus bewilligt werden, solange die Ausländerbehörde das Freizügigkeitsrecht nicht aberkannt hat** – im vorliegenden Verfahren bislang zwei Jahre.

Alles weitere hier:

<https://ggua.de/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/UEberbrueckungsleistungen.pdf>

4. Gute Verwaltungspraxis im Jobcenter Euskirchen: Jobcenter informiert Schulen zum Übernahmeanspruch auf Schulbuchkosten

Das Jobcenter Euskirchen schreibt die Schulleitungen der örtlichen Schulen an und bittet um Hinweis an etwaig hilfebedürftige Eltern auf den Übernahmeanspruch für Schulbuchkosten durch das Jobcenter.

Dazu ist zu sagen: Gute Verwaltungspraxis!

Das ist die materielle Umsetzung der Aufklärungspflicht nach § 13 SGB I und Hinwirkungspflicht nach § 4 Abs. 2 S. 4 SGB II.

Oder anders zu sagen, die von Tacheles angestoßene Schulbuchkampagne wirkt!

Hier das Infoschreiben: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Gute_Verwaltungspraxis_JC_Euskirchen.pdf

Es ist zu fordern, dass dies alle Jobcenter bundesweit machen. Diese Forderung muss von Betroffeneninitiativen, Wohlfahrtsverbänden und Parteien eingefordert werden!

5. Kleine Anfrage: Die Bilanz von Hartz IV für eingesparte Sozialleistungen

Katja Kipping (Die LINKE) hat eine umfassende Anfrage zum Komplex nicht in Anspruch genommener Sozialleistungen und nicht gezahlter KdU im SGB II gestellt. Ergebnis: **zwischen 33- 49 %** liegt die **Quote der Nicht-Inanspruchnahme von SGB II - und SGB XII - Berechtigten**.

Zudem wurde bei jedem Jobcenter einzeln abgefragt, wie hoch die Differenz von laufenden tatsächlichen und laufenden anerkannten Kosten der KdU ist (kann also in der Antwort Jahr für Jahr für jedes JC angeguckt werden), im Jahr 2018 belief sich diese **„Wohnkostenlücke“ auf bundesweit 538 Millionen Euro**. Diesen Betrag mussten sich Hartz-IV-Betroffene im Jahr 2018 vom Munde absparen.

Dann eine ganz wichtige Fragestellung, so wurde gefragt (Frage 3): In welcher Höhe wurden durchschnittlich pro betroffener Bedarfsgemeinschaft tatsächliche Kosten nicht übernommen und welche kommunalen Minimal- und Maximalwerte gab es dabei.

Darauf wurde geantwortet: Im Jahr 2018 lag die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung je betroffener Bedarfsgemeinschaft (Unterkunftsart Miete) bei 985 Euro für das gesamte Jahr, das bedeutet im Monat **82,03 EUR**.

Alles weitere auf der Seite von Katja Kipping unter: <https://www.katja-kipping.de/de/article/1617.wenn-es-hei%C3%9Ft-zwangsumzug-oder-die-miete-vom-munde-absparen.html>

Zusätzlicher Download der Antwort der Bundesregierung: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Bilanz_von_Hartz_IV_fuer_ingesparte_Sozialleistungen.pdf

6. Neue SGB II-Folien im Netz

Ich habe mal wieder überarbeitete SGB II Folien im Netz, mit Stand vom 28.09.2019 unter Einarbeitung diverser kleiner Änderungen und Ausfeilen von Rechenfehlern. Diese gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/fohlen-zum-sgb-ii/>

7. Aktualisierter SGB II – Rechner im Netz

Es ist auch schon der Excel-Rechner zum SGB II mit den neuen Regelbedarfen des Jahr 2020 gefüttert worden und diverse kleine Änderung sind eingearbeitet, diesen gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/sgb-ii-rechner/>

Thomé Newsletter 37/2019 vom 05.10.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Bundesverfassungsgericht kündigt für den 5. Nov. Urteil zu den Hartz IV – Sanktionen an

Das BVerfG hat jetzt für den 5. Nov. 2019 die Urteilsverkündung angekündigt. Es geht dabei um die Frage, ob SGB II-Sanktionen gegen das Menschenwürdeprinzip und somit das Grundgesetz verstoßen oder nicht. Eigentlich dürfte es nur zu einer Entscheidung kommen, dass nämlich "das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind", so das BVerfG selbst mit Urteil vom 09. Feb. 2010 - 1 BvL 1/09.

Der Verein Tacheles war als vom BVerfG bestimmter sachverständiger Dritter in dem Verfahren beteiligt und hat sich vehement gegen die Sanktionen ausgesprochen und dazu zum Beginn des Verfahrens eine fast 80 seitige Stellungnahme abgegeben, diese gibt es hier:

https://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/Tacheles_Stellungnahme_an_BVerfG_25.02.2017_lz2.pdf

In Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung am 15. Jan. 2019 hatte Tacheles eine Online-Befragung zu den Folgen und Wirkungen von Sanktionen im SGB II vorgelegt. An dieser hatten über 21.000 Personen teilgenommen. Diese gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2461/> zum nach lesen.

Am 5. Nov. wird das BVerfG nun sein Urteil verkünden und es ist zu erwarten, dass es zumindest in Teilen das bisherige Sanktionsrecht kassieren wird.

Danach beginnt die intensive Debatte über die weitere Ausgestaltung der Existenzsicherung in Deutschland.

Terminankündigung

BVerfG: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-061.html>

2. Regelungslage zu den Schulbüchern nun in der Wissensdatenbank

Die Bundesagentur hat nun mit Schreiben vom 18. Sept. 2019 den Übernahmeanspruch auf Schulbuchkosten für ALG II - BezieherInnen bestätigt und angekündigt, dass dieser jetzt auch alsbald in den Handlungsanweisungen der BA aufgenommen wird.

Schreiben der BA vom 18. September: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/BA_Mitteilungen_zu_Schulbuechern_v._18._Sept._2019.pdf

Den Anspruch hat die BA wie angekündigt nun in die „Wissensdatenbank“ eingepflegt und

dort verfügt, dass die "[die Kosten für Schulbücher ... getragen](#)" werden müssen. Das gilt für den Kauf von Schulbüchern und **Arbeitsheften**, sowie auch kostenpflichtige Ausleihe. Hier der Eintrag <https://www.arbeitsagentur.de/wissensdatenbank-sgbii/21-algii-mehrbedarfe#1478888561107>

3. Hinweis zu Schulbüchern in NRW

In NRW sind nach § 96 Abs. 3 SchulG NRW iVm VO zu 96 Abs. 6 SchulG Eigenanteile in Höhe von 24 € zu erbringen. Diese 24 € sind für SGB II Beziehende ein erheblicher Betrag. Das Jobcenter ist nach § 13 SGB I aufklärungspflichtig und hat nach § 4 Abs. 2 S. 4 SGB II die Pflicht darauf hinzuwirken, dass die Berechtigten ihre Leistungen erhalten.

Es kann daher örtlich von den Jobcentern in NRW gefordert werden, dass diese 24 € ohne weitere Prüfung und Bedarfsermittlung von Amts wegen an alle betreffenden Schülerinnen und Schüler zur Auszahlung gebracht werden.

Den Leistungsberechtigten wird dadurch eine individuelle Beantragung erspart und den Jobcentern in NRW ein erheblicher bürokratischer Aufwand.

Aufgrund der eindeutigen Rechtslage bedarf es keiner Einzelfallprüfung. Es ist amtsbekannt, dass für jedes schulpflichtige Kind Eigenanteile zu den Schulbüchern in Höhe von 24 € anfallen. Dies bedeutet gleichsam, dass für jedes schulpflichtige Kind in einer Bedarfsgemeinschaft Kosten in entsprechender Höhe zu übernehmen sind. Die Anspruchshöhe ist somit ohne weitere behördliche Sachverhaltsermittlung bekannt. Schließlich müssen die Zuzahlungen zu den Schulbüchern auch nicht gesondert im Sinne des § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II beantragt werden, sondern sind von dem Antrag auf laufende SGB II-Leistungen umfasst (BSG v. 08.05.2019 - B 14 AS 6/18 R, Rn. 32 und B 14 AS 13/18 R, Rn. 32).

Dieses Verfahren möchten wir bei allen NRW Jobcentern anregen. Diese kämen damit vollumfänglich ihren Aufgaben der Hinwirkungspflicht auf Bildungs- und Teilhabebedarfe nach, ohne unnötig personelle Mittel zu binden und würden soziale Rechte im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB I weit auslegen.

Hier sind die Verbände, Parteien und Betroffenenorganisationen gefragt, diese Direktauszahlung einzufordern.

4. Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs 2011 – 2020

Der Kollege Rüdiger Böker hat auf Basis des Entwurfs BT-Drs. 449/19 / Entwurf zur RBSFV 2020 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020) die Zusammensetzung der Regelbedarfe für das nächste Jahr ausgearbeitet und diese in Zeitreihe von 2011 – 2020 gestellt.

Diese gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Ruediger-Boeker_RB_Aufteilung_2020.pdf

5. Empfehlungen des Deutschen Vereins

Der Deutsche Verein hat Empfehlungen zu den folgenden Themen erarbeitet:

Zu § 67 SGB XII: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2019-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-verstaendnis-und-zur-ausgestaltung-der-mitwirkung-in-der-hilfe-nach-67-ff-sgb-xii-3564,1726,1000.html>

Zur Rechtsvereinfachung im SGB XII:

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2019-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-weiterentwicklung-des-zwoelften-buches-sozialgesetzbuch-sgb-xii-sozialhilfe-3564,1727,1000.html>

und zur monetären Unterstützung von Kindern und Familien:

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2019-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-weiterentwicklung-des-systems-monetaerer-unterstuetzung-von-familien-und-kindern-3564,1728,1000.html>

6. Infos zu Kindergeld für EU-BürgerInnen / Ausbildungsförderung für Geflüchtete

Zunächst haben EU-BürgerInnen erst nach 3 Monaten Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten.

Dazu zunächst der Sozialrechtsbrief der Caritas 4/2019 vom August 2019. Den gibt es hier zum Download: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/SozReBrief_4_2019.pdf
Dann hat im September das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass Personen mit einem Freizügigkeitsrecht allein nach Art. 10 VO 492/2011 nicht vom Kindergeld

ausgeschlossen werden dürfen, aber die Urteilsbegründung ist noch ausstehend. Dazu eine Erklärungsmail von Claudius Voigt vom 12.09., diese gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Claudius_Mail_12.09.2019.pdf

Dazu noch vom IQ Netzwerk eine umfassende Info zur Ausbildungsförderung für Geflüchtete seit dem 1.8. bzw. 1.9.2019

Diese gibt es hier:

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf

7. Änderungen im AsylbLG seit 1. September 2019

Zum 1. September ist das „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ in Kraft getreten, das zum Teil weitreichende Konsequenzen für die Leistungsberechtigten hat.

Kurze Zeit zuvor, am 21. August 2019, ist bereits das Hau-ab-Gesetz II (zu Unrecht offiziell „Geordnete Rückkehr Gesetz“ genannt) in Kraft getreten, das ebenfalls essenzielle Änderungen im AsylbLG (vor allem Leistungskürzungen und Streichungen) zur Folge hatte. Angesichts der aktuellen Gesetzgebungshysterie den Überblick zu behalten, stellt eine kaum mehr zu meisternde Herausforderung dar. Der Paritätische bereitet daher gerade eine

umfassende Arbeitshilfe zu den jetzt geltenden Regelungen des AsylbLG vor. Im Folgenden zunächst eine Grobübersicht zu den Auswirkungen der Gesetzesänderungen,

die am 1. September in Kraft getreten sind.

Diese Info gibt es hier:

https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/AsylbLG-UEberblick.pdf

Thomé Newsletter 38/2019 vom 13.10.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Bundesrat stimmt Hartz-IV-Erhöpfung zu / Neue gekürzte Leistungssätze AsylbLG ab 2020

Zunächst erstmal die Info, dass die Hungerregelbedarfe, die grade noch verfassungskonform sind, wie nicht anders zu erwarten vom Bundesrat durchgewunken wurden.

Die Regelbedarfe für Sozialhilfe, ALG II sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung steigen ab Januar 2020 um 1,88%.

Mehr: <https://www.juris.de/jportal/portal/t/qq1/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA191002571&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>

Die Leistungssätze im AsylbLG wurden ebenfalls durchgewunken, in weiten Teilen beinhalten sie Kürzungen. Hier der Katalog der Leistungssätze: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/AsylbLG_2019-2020.pdf

Hier eine ganz anschauliche Erklärung von der Berliner Senatsverwaltung: <http://berlin-hilft.com/2019/08/25/aenderungen-im-asylbewerberleistungsgesetz-asylblg-2019/>

2. DPWV: Bildungs- und Teilhabepaket: Nur jedes siebte Kind profitiert von Teilhabeleistungen

Die Leistungen für benachteiligte Kinder und Jugendliche seien in ihrer Höhe unzureichend und in der bestehenden Form schlicht nicht geeignet, Kinderarmut zu bekämpfen, Teilhabe zu ermöglichen und Bildungsgerechtigkeit sicherzustellen, kritisiert der DPWV. Nach einer aktuellen Expertise der Paritätischen Forschungsstelle profitierten zuletzt weniger als 15 Prozent der Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren im Hartz-IV-Bezug von den sogenannten „soziokulturellen Teilhabeleistungen“, mindestens 85 Prozent der Leistungsberechtigten wurden in der Praxis dagegen nicht erreicht. Notwendig sei die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Angebote der Jugendarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz und die Einführung einer bedarfsgerechten, einkommensabhängigen Kindergrundsicherung.

Das Material des DPWV bis hin zu einer bundesweiten Auflistung der Ausschöpfungsquoten

von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

<https://www.der-paritaetische.de/presse/bildungs-und-teilhabe-paket-nur-jedes-siebte-kind-der-6-bis-unter-15-jaehrigen-profitiert-von-teilh/>

3. SG Bayreuth sieht die Anrechnung von Betriebskostenerstattung im SGB II – Leistungsbezug aus Zeiten des Nichtleistungsbezuges als nicht zulässig an

Das SG Bayreuth hat in einem Urteil (19.09.2019, Az. S 17 AS 7/19) entgegen der Rechtslage in § 22 Abs. 3 SGB II die Anrechnung von Betriebskostenguthaben aus Zeiten des Nichtleistungsbezuges in einer verfassungskonformen Auslegung als nicht zulässig erachtet. Das SG Bayreuth vergleicht dabei die Rückerstattung aus Zeiten ohne Leistungsbezug mit der Regelung der teilweisen Nichtanrechnung einer BK-Erstattung in dem Fall einer nichtvollständigen Anerkennung der KdU und der Differenzbetrag vom Leistungsberechtigten aus dem Regelbedarf erbracht wird (§ 22 Abs. 3 2. TS SGB II).

Damit ist eine richtige, bundesweit auch relevante Diskussion eröffnet worden, das Urteil gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Urteil_S_17_AS_7-19.pdf

4. Studie Bertelsmann Stiftung / DIW: Prognose zu Altersarmut in Deutschland

Laut einer aktuellen Studie steigt die Altersarmut in Deutschland zukünftig trotz Reformbemühungen weiter an. Danach könnte in 20 Jahren mehr als jeder Fünfte von Altersarmut bedroht sein.

<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2019/september/steigende-altersarmut-nachbesserungen-bei-reformen-des-rentensystems-noetig/>

Mir fällt dazu nur ein, wenn das die Antwort der Politik auf zum Teil lebenslange Erwerbsbiografien ist, muss sich niemand wundern wenn die Gesellschaft sich zerlegt, die Bürger sich immer weiter vom Staat entfernen und politikverdrossen werden. Das muss sich ändern!

5. Arbeitshilfe des Paritätischen "Soziale Rechte für Geflüchtete - Das Asylbewerberleistungsgesetz"

Aus der Beschreibung: Die vorliegende Kurz-Arbeitshilfe ist eine teilweise Vorabveröffentlichung unserer umfangreichen Arbeitshilfe „Soziale Rechte für Flüchtlinge“, die später in diesem Herbst in 3. Auflage erscheinen soll. Aufgrund der umfangreichen gesetzlichen Neuerungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, die am 21. August bzw. am 1. September 2019 in Kraft getreten sind, hoffen wir, dass diese Vorabveröffentlichung die Arbeit der Berater*innen schon jetzt erleichtern kann. Insbesondere die zahlreichen Sanktionen im Sozialleistungsbezug werden ausführlich behandelt.

<https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/arbeitshilfe-soziale-rechte-fuer-gefluechtete-das-asylbewerberleistungsgesetz/>

6. SG Düsseldorf: Neuss, Remscheid, Solingen - Jobcenter müssen höhere Mieten zahlen

In mehreren Entscheidungen entschied die 29. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf am 02.10.2019 zugunsten der Kläger und wies erneut mehrere Konzepte der Hamburger Firma Analyse & Konzepte als nicht schlüssig zurück.

Betroffen waren die Konzepte des Rhein-Kreis Neuss, Remscheids und Solingens.

„Die von den Jobcentern genutzten Konzepte seien nicht schlüssig. Die streitigen Konzepte würden im Grundsatz davon ausgehen, dass der gesamte Wohnungsmarkt durch eine repräsentative Mietdatenerhebung dargestellt werde. Für Leistungsbezieher sei dann das einfache Wohnungsmarktsegment angemessen. In den hier strittigen Konzepten seien nach Ansicht der 29. Kammer jedoch keine repräsentativen Daten erhoben worden. In allen streitigen Konzepten seien überproportional viele Daten aus dem SGB II-Leistungsbezug und von großen Vermietern wie etwa Wohnungsbaugenossenschaften eingeflossen. Die Datenbasis repräsentiere daher nicht den gesamten Wohnungsmarkt, sondern enthalte besonders viele Daten aus dem einfachen und mittleren Segment.“

Mehr dazu hier:

https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseLSG/02_10_2019_/index.php

7. Weisung der BA zu den Rechtsfolgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU – aufenthaltsrechtliche Regelungen bei einem Austritt ohne Austrittsabkommen

Wegen dem drohenden unregulierten Brexit des Vereinigten Königreichs hat die BA eine neue Weisung zusammengestellt um die sozialrechtlichen Folgen aufzuzeigen. Diese gibt es hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-201910001_ba045985.pdf

7.1 Nicht zur Tagesordnung übergehen: Nach dem Terrorangriff von Halle / Türkische Invasion in Kurdistan

Ich möchte mich vor den Toten des rassistischen und antisemitischen Terroranschlags in Halle verneigen und alle Leserinnen und Leser dieses Newsletters auffordern, sich unmittelbar und stetig gegen Rassisten, Nazis und Antisemiten zu positionieren und aktiv zu werden. Es ist dringend notwendig, dass ein Ruck durch die Gesellschaft geht. Und wir dafür Sorge tragen das diese blau/braune Brut sich nicht weiter ausbreitet.

Wir sind in der Verantwortung, dass der Schwur von Buchenwald in Erfüllung geht:

<https://dasjahr1945.de/wp-content/uploads/2015/02/640px-Schwurvonbuchenwald.gif>

Die Kernaussage des Schwures von Buchenwald ist: „Wir stellen den Kampf erst ein, wenn auch der letzte Schuldige vor den Richtern der Völker steht. Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung. Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel“.

Zum Krieg in Rojava:

Dann möchte ich auffordern, die Kurden in Ihrem Kampf gegen die türkische Invasion in Rojava / Nordsyrien zu unterstützen. Es geht darum solidarisch zu sein, Druck auszuüben, auf die deutsche Politik, dass Deutschland endlich die Erdogan-Diktatur nicht mehr unterstützt.

Thomé Newsletter 39/2019 vom 27.10.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Bündnis AufRecht bestehen: Bildungspaket unbürokratisch und ohne Diskriminierung auszahlen!

Nachdem sich herausgestellt hat, dass die Leistungen des 2011 eingeführten Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) unzureichend und nur zu einem Bruchteil bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen angekommen sind (im Bundesdurchschnitt zu weniger als 30 %), hat die Bundesregierung mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ zum August 2019 versucht, nachzubessern. Da die Umsetzung des BuT auf kommunaler Ebene erfolgt, müssen die Sozialverwaltungen der Städte und Kreise dafür neue Vergabe-Richtlinien erarbeiten. Dies kommt aber nur sehr schleppend voran. Daher drohen die Nachbesserungen zu versanden, wenn es jetzt auf kommunaler Ebene keine ausreichende Nachsteuerung gibt. Das Bündnis AufRecht bestehen hat daher einen Forderungskatalog entwickelt, den gibt es hier:

https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/BuT_Geldleistung_10-2019_II.pdf

2. Infoblatt: SGB II – Leistungen für Auszubildende

Die Kollegen von der ASG Beratungsstelle Hannover haben ein aktualisiertes Infoblatt zu „Leistungsberechtigung im SGB II von Schüler*innen, Studierenden und Auszubildenden“ erstellt,

Darin wird schematisch und übersichtlich erklärt, welche Auszubildenden SGB II- Ansprüche haben und welche nicht.

Das Infoblatt gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Leistungsberechtigung_Auszubildende_019-10.pdf

3. Spendenunterstützung von Tacheles

Wir mussten für unsere Beratungsarbeit mal unsere „fast Steinzeitcomputer“ aktualisieren, zusätzlich steht noch der Kauf von Software auf der Tagesordnung. Wir haben aus Umweltschutzgründen schön brav gebrauchte und wiederaufbereitete Computer gekauft, in der Summe sind aber trotzdem fast 2.000 EUR weg. Da das für das Tacheles eine nicht ganz unbeträchtliche Summe ist, möchte ich mal zu Spenden aufrufen.

Also liebe Leute, unterstützt uns bei unserer Arbeit mit einer Spende!

Für Spenden oberhalb 150 EUR gibt es automatisch eine Spendenquittung, dazu bitte die Adressdaten auf die Überweisung schreiben.

Kontodaten gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/spenden/>

3. Keine Daten zur Aufrechnung wegen sozialwidrigen Verhaltens im SGB II

Die Partei Die Linke haben in einer kleinen Anfrage abgefragt „Wie viele Leistungsberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhielten reduzierte Geldleistungen, weil ihre Ansprüche mit Ersatzansprüchen gem. § 34 SGB II (sozialwidriges Verhalten) aufgerechnet wurden, und über welche Zeiträume erstreckte sich die Aufrechnung?“

Dazu kam als Antwort „Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor“. Ich will das nochmal deutlich machen: bei Vorliegen von sog. sozialwidrigem Verhalten können die Jobcenter in Höhe von 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs aufrechnen (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II) und diese Aufrechnung kann bis zu drei Jahre erfolgen (§ 43 Abs. 4 SGB II).

Das bedeutet für die betreffenden Menschen nicht eine drei monatige, sondern eine dreijährige Sanktion. Formal steht im Gesetz „bis zu“ drei Jahre, in der Realität dürfte hier aber kein Ermessen ausgeübt werden, da die Ersatzsumme aber so hoch ist, dürften dies im Regelfall exakt drei Jahre sein.

Besonders heftig ist, dass es eine gesetzliche Verpflichtung zur Wirkungsforschung der „Leistungen zum Lebensunterhalt“ gibt, so bestimmt es § 55 Abs. 1 SGB II. Dieser Verpflichtung kommt die BA offensichtlich nicht nach, denn sonst hätte sie dazu Informationen bringen müssen.

Die gleiche Fragestellung gab es schon in der mündlichen Verhandlung beim BVerfG im Bereich der Sanktionen, auch hier konnte die BA keine genauen Zahlen über die Anzahl der Mehrfachbetroffenheit bei Sanktionen, der Wirkung dieser zur Arbeitsmarktintegration, zu Wohnungs-, Stromverlusten und Verschuldung oder Anzahl von Lebensmittelgutscheinen vorlegen.

Bei den Aufrechnungen von Ansprüchen wegen Ersatzansprüchen haben wir aufgrund der Dauer der Aufrechnung eine bis zu dreijährige massive Existenzunterschreitung. Dieser bis zu dreijährige Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums das jedem Hilfebedürftigen die materiellen Voraussetzungen zusichert, für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind (BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1. LS) interessiert die BA offensichtlich überhaupt nicht.

Hier die Mitteilung der Linken und die Antwort der Bundesregierung: <https://www.katja-kipping.de/de/article/1623.bundesministerium-versteckt-hinter-einer-mauer-der-ignoranz-und-unwissenheit.html>

4. VG Freiburg erstattet Wohngeldgerichtskosten sogar rückwirkend

Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit Urteil vom 23.04.2019 - BVerwG 5 C 2.18 klargestellt, dass bei Klagen im Streit um Wohngeld künftig keine Gerichtskosten mehr erhoben werden dürfen. Das BVerwG hat damit seine bislang gegenteilige Rechtsprechung aufgegeben. Diese Regelung gilt eigentlich nur für die Zukunft, das Verwaltungsgericht Freiburg hat nun eine Kostenerstattung aus Mai 2015 vorgenommen. Wer also in den letzten Jahren in Wohngeldangelegenheiten Gerichtskosten zahlen musste, sollte jetzt mit Verweis auf das BVerwG – Urteil eine Rückerstattung geltend machen.

Kopie Schreiben VG Freiburg: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/VG-Fr_Erstattung_Gerichtskosten_11.19.19.pdf

5. Hartz IV: Jobcenter Wuppertal kalkuliert Wohnkosten deutlich zu niedrig

Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linkspartei wurde ersichtlich, wieviel Unterkunftskosten bundesweit in den Jahren 2012 – 2018 nicht übernommen wurden (BT-Drs. 19/12198). Somit auch für Wuppertal. Hier wurden erstmalig Zahlen präsentiert, mit welchen Eigenanteilen an Unterkunftskosten die jeweils gekürzten Haushalte belastet werden.

Dazu haben wir eine Zusammenstellung für Wuppertal gemacht, das Ergebnis ist: Im Jahr 2018 wurde in Wuppertal mehr als 36 % aller SGB II-Leistungen beziehenden Haushalten die Unterkunftskosten nicht in voller Höhe übernommen. Der durchschnittliche Eigenanteil bei den nicht in voller Höhe übernommenen Unterkunftskosten beträgt in Wuppertal pro Haushalt 38,10 EUR im Monat. Von 24.281 SGB II - Haushalten wurden in 8.858 die Unterkunftskosten gekürzt. Der Kürzungsbetrag beläuft sich auf 4.062.697 EUR im Jahr.

Wuppertal liegt mit dieser Nichtübernahme Quote deutlich über dem Landesdurchschnitt NRW, der beträgt nur 18,40 EUR Eigenanteil im Monat.

Bei Alleinerziehenden Haushalten in Wuppertal liegt die monatliche Kürzung sogar bei 41,50 EUR/im Monat.

Im Ergebnis bedeutet dies, das Jobcenter Wuppertal geht außerordentlich restriktiv mit der Nichtübernahme von Unterkunftskosten um.

Die Unterdeckung im Jahr 2018 in Wuppertal im Verhältnis zum Durchschnitt in NRW gibt es als Diagramm hier: https://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Wuppertal_Kommunales/Fehlende_KdU_Wpt_Diagramm_10-2019.pdf

In Zahlen für die Jahre 2012 – 2018 hier: https://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Wuppertal_Kommunales/Fehlende_KdU_Wpt_Tabellen_10-2019.pdf

Die Datenquelle: Antwort der Bundesregierung vom 04.Sept. 2019 (BT-Drs. 19/12198): https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Bilanz_von_Hartz_IV_fuer_ingesparte_Sozialleistungen.pdf

Die vom Jobcenter/Sozialamt anzuerkennenden Unterkunftskosten müssen deutlich angehoben werden, und zwar so hoch, dass es für SGB II-Leistungsbeziehende jederzeit möglich ist, eine Wohnung anmieten zu können.

6. SG Detmold: Keine Leistungskürzung nach § 1a wegen fehlendem Pass im Asylverfahren

Seit einiger Zeit kürzen die Sozialbehörden insbesondere Asylsuchenden, die sich in einer Landeseinrichtung aufhalten, die Leistungen nach AsylbLG, weil sie ihnen vorwerfen, ihren Pass nicht auszuhändigen. Sehr häufig wird diese Leistungskürzung verhängt, wenn Personen mit einem Visum eingereist sind, weil die Sozialbehörde (z. B. die Bezirksregierung) dann davon ausgeht, dass ein Pass vorhanden gewesen sein muss und dieser pflichtwidrig nicht herausgegeben wird. Rechtsgrundlage für die Kürzung war bis 20. August 2019 § 1a Abs. 5

Nr. 1 AsylbLG und seit dem 21. August 2019 § 1a Abs. 5 Nr. 2 AsylbLG. Danach ist eine Leistungskürzung für Personen mit Gestattung bzw. nach Asylgesuch zu verhängen, wenn „sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen“. Dahinter verbirgt sich die Pflicht, „seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen“. Die Kürzung darf nicht verhängt werden, wenn „sie (...) die Verletzung der Mitwirkungspflichten (...) nicht zu vertreten (haben) oder ihnen (...) die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (...) aus wichtigen Gründen nicht möglich (war). Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht (...) haben.“

Das Sozialgericht Detmold hat nun in einer Eilentscheidung (Beschluss vom 27. Juni 2019; S 16 AY 16/19 ER) die Sozialbehörde verpflichtet, einer Asylsuchenden weiterhin ungekürzte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG auszuzahlen und eine verhängte Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG für rechtswidrig erklärt.

Weitere Infos in der Mail von Claudius Voigt vom 24.10.2019: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Claudius_Mail_24.10.2019.pdf

7. Jan Böhmermann entschuldigt sich im Namen der SPD

Es von der SPD zu hören, wäre ja zu schön und gleichzeitig überfällig. Aber wenigstens entschuldigt sich Jan Böhmermann im Namen der SPD für alle ihre Taten ...

Hörensweite Satire unter: <https://www.youtube.com/watch?v=imVqF8Wrpk0>

Thomé Newsletter 40/2019 vom 03.11.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Das Bundesverfassungsgericht urteilt am 5. November 2019 zur Zulässigkeit der Hartz IV - Sanktionen

Nach fast 15 Jahren Sanktionspraxis und Sanktionen in Höhe von fast einer Million Sanktionen jährlich und Milliarden nicht gezahlter Existenzsicherungsleistungen wird nun endlich das Sanktionsregime verfassungsgerichtlich beurteilt.

Am 5. Nov. 2019 wird das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sein Urteil zur Zulässigkeit der Hartz IV-Sanktionen verkünden. Es geht dabei um die Frage, ob SGB II-Sanktionen gegen das Menschenwürdeprinzip verstoßen oder halt nicht. Bisher hat das BVerfG in zwei Urteilen herausgearbeitet, dass „das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG jedem Hilfebedürftigen die materiellen Voraussetzungen für seine physische Existenz und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben als unerlässlich zusichert ein unverfügbares Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums darstellt“ (Urt. v. 09.02.2010, Az. 1 BvL 1/09).

Im Jahr 2014 hat das BVerfG entschieden, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II mit dem Grundgesetz "derzeit noch vereinbar" sind (Beschl. v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12).

Demnach müsste das BVerfG am 5. Nov. zu dem Ergebnis kommen, dass die Menschenwürde absolut, unverfügbar und keiner Abwägung zugänglich ist.

Die Sanktionen im SGB II stellen gravierende Verstöße gegen die Menschenrechte dar und sind nicht dazu geeignet, eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Sie führen vielmehr zu Verschuldung, Obdachlosigkeit und immer weiterer Entfernung vom Arbeitsmarkt. Daher gehören die SGB II - Sanktionen nach Ansicht von Tacheles und diverser Wohl- und Sozialverbände sowie dem DGB abgeschafft und auf den Müllhaufen der Geschichte!

Der Verein Tacheles war vom Bundesverfassungsgericht als sachverständiger Dritter in dem Sanktionsverfahren bestimmt worden und hatte sich mit einer umfassenden juristischen Stellungnahme vehement gegen Sanktionen ausgesprochen. Ebenfalls haben sich die Wohlfahrts- und Sozialverbände, der DGB und der Deutsche Anwaltsverein deutlich gegen die bisherige Sanktionspraxis positioniert. In Vorbereitung der Verhandlung im Jan. 2019 hatte Tacheles eine Onlineumfrage zu den Folgen und Wirkungen der Hartz IV – Sanktionen getätigt. An dieser hatten sich über 21.000 Menschen beteiligt. Damit konnten dem Verfassungsgericht dezidiert die Folgen und Wirkungen der Hartz IV- Sanktionen aufgezeigt werden.

Daneben hatten wir den Teilnehmenden die Möglichkeit gegeben dem Verfassungsgericht ihre Erfahrungen und Position mit den Sanktionen direkt dem BVerfG mitteilen zu können. Von dieser Möglichkeit haben über 6.000 Menschen Gebrauch gemacht. Diese Rückmeldungen sind berührend, aber auch erschreckend, da sie die Wirkung, die Verzweiflung der Betroffenen authentisch wiedergeben. Somit haben wir den Menschen die Möglichkeit geboten, sich unmittelbar mit ihren Anliegen an das oberste deutsche Gericht wenden zu können.

Es ist zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht die SGB II – Sanktionen deutlich beschränken wird. Insofern wird das Urteil vom 5. Nov. für die Lebenssituation von fast 6 Mio. Menschen im Hartz IV-Bezug eine erhebliche Relevanz haben, genauso aber auch, kann die Drohung mit der Existenzvernichtung durch die SGB II- Sanktionen weiter dazu genutzt werden Arbeitende in den Niedriglohn und prekäre Beschäftigung zu drängen.

Mehr dazu und die Stellungnahmen und Befragungsergebnisse gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2565/>

2. Computerfront: Anspruch auf Leistungen für einen Schulcomputer

Die 40. Kammer am SG Kiel hat in einem (rechtskräftigen) Beschluss vom 21.10.2019 zum Aktenzeichen S 40 AS 260/19 ER den Anspruch der dortigen 20jährigen Klägerin nach einer „vorgenommenen eigenen Internetrecherche“ auf 350,00 €zuerkannt. Der Anspruch begründet sich auf § 21 Abs. 6 SGB II und ist auf Zuschussbasis zu erbringen.

Näheres dazu hier: <https://sozialberatung-kiel.de/2019/10/27/geld-vom-jobcenter-fuer-die-anschaffung-eines-computers-nur-wie-viel/>

Auch liegt mir ein aktueller Bescheid des Sozialreferats München vor, in dem vom dortigen Sozialamt ein Schüler PC und Drucker in Höhe von 500 €bewilligt wurde. Bedeutsam ist,

dass hier auch von einem SGB XII-Leistungsträger der Anspruch positiv entschieden wurde. Den Bescheid gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Bescheid_des_Sozialreferats_Muenchen_zu_Computer_03112019.pdf

Inhaltlich bedeutet das, dass ich allen Eltern und Schülern empfehle solche Schul-EDV-Bedarfe geltend zu machen. Es gibt jetzt eine Reihe von Urteilen, die diese zuerkennen. Dann möchte ich den Hinweis geben, dass einer Vielzahl von Auszubildenden über die Rückausnahme des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II normaler aufstockende SGB II Leistungen zustehen, alle diese können einen PC/Laptop als ausbildungsbedingter Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II geltend machen und selbst Studierenden steht über den § 27 Abs. 2 SGB II ein Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zu. Auch hier wäre vorstellbar, dass diese einen eigenständigen PC/Laptop Bedarf als ausbildungsbedingter Bedarf geltend machen können. Hier ist noch einiges durch zu streiten aber die Grundlinie steht.

Ich bitte darum, mir Urteile, Beschlüsse oder positive Bewilligungen zu übersenden.

3. Doppelmieten im SGB II – BSG stellt den Anspruch als KdU klar

Bisher hat das BSG immer den Anspruch vertreten Doppelmieten könnten nicht übernommen werden, weil Unterkunftskosten (KdU) immer nur die der derzeit gegenwärtig bewohnten Wohnungen sein könnten. Daher war strittig, ob Doppelmieten Wohnungsbeschaffungskosten (nach § 22 Abs. 6 SGB II) sind oder „tatsächliche Unterkunftskosten“ nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. So hatte das LSG Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 26.06.2019, L 13 AS 189/18 Kosten für doppelte Mietzahlungen anlässlich eines Umzugs als Wohnungsbeschaffungskosten i. S. des § 22 Abs. 6 SGB II qualifiziert und das LSG Nordrhein-Westfalen, 13.09.2018 - L 6 AS 2540/16 als tatsächlich anfallende Unterkunftskosten. Dazu eine Entscheidungsanalyse zum Urteil des LSG NRW: <https://tinyurl.com/y3oxw7jx>

Das BSG hat nun den Anspruch auf Doppelmieten als tatsächliche KdU bestätigt und damit endlich den Weg frei gemacht zur Übernahme von Doppelmieten, wenn z.B. die alte Wohnung nicht gekündigt werden kann und sollte, weil z.B. noch keine Anschlusswohnung vorhanden ist, die neue Wohnung noch renoviert werden muss oder eine Frau aus einer alleine bewohnten Wohnung ins Frauenhaus flüchtet und nun diese Wohnung und das Frauenhaus als KdU übernommen werden muss.

Das BSG Urteil v. 30.10.2019 - B 14 AS 2/19 R in dem Doppelmieten als KdU anerkannt werden, die Aufwendungen unvermeidbar und konkret angemessen sind, Terminsbericht hier: https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2019/2019_10_30_B_14_AS_02_19_R.html

4. Spendenunterstützung von Tacheles

Zur Finanzierung unserer Tätigkeit, z.B. der Beratung, der sozialpolitischen Arbeit, und der Verbreitung von relevanten Informationen benötigen wir Geld. Die Arbeit von Tacheles läuft im Kern durch Ehrenamtstätigkeit und Selbstaussbeutung. Viele denken immer, wir seien groß und bekannt und würden fett öffentliche Gelder bekommen, das Gegenteil ist der Fall: wir

machen die Arbeit, weil sie uns wichtig ist, weil wir von der Notwendigkeit überzeugt sind und wir dadurch für eine bessere und solidarischere Welt eintreten. Dafür brauchen wir ab und zu EURE Unterstützung.

Nur mal als Beispiel die Aktivitäten im Sanktionsverfahren Karlsruhe: Kosten für die Umfrage, Schriftsätze 40 x drucken und versenden, Fahrtkosten, Übernachtungen ...das sind mal locker 1.500 EUR. Wofür wir selbstverständlich auch als kleine NGO keinen Cent von Karlsruhe sehen werden.

Daher brauchen wir einfach eure Unterstützung.

Also liebe Leute, unterstützt uns bei unserer Arbeit mit einer Spende!

Für Spenden oberhalb 150 EUR gibt es automatisch eine Spendenquittung, dazu bitte die Adressdaten auf die Überweisung schreiben.

Kontodaten gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/spenden/>

5. Nachfrage zu Beratungssoftware / womit arbeitet ihr?

Wir wollen und müssen unsere Beratung verwaltungstechnisch professionalisieren. Bedeutet dazu benötigen wir eine Klientenverwaltungssoftware, über die die Beratungsdaten erfasst und verwaltet werden. Dazu bitte ich um Hinweise, welche Software geeignet ist, warum ihr das meint und möglichst ein Link zu einer Anbieterseite.

6. Ortsabwesenheitsregelung als Willkürregelung

Eigentlich sollte die Regelung zur Ortsabwesenheit in § 7 Abs. 4a SGB II zum 1. April 2011 geändert werden. Die alte Fassung des Gesetzes gilt aber so lange weiter, bis das Bundesministerium für Arbeit (BMAS), jetzt also Herr Heil, eine neue Verordnung erlassen hat, das bestimmt § 77 Abs. 1 SGB II.

Diese neue Verordnung wurde von 2011 bis 2019 nicht erlassen, daher gilt die eigentlich nur bis zum 31.03.2011 gültige Rechtslage seit über acht Jahren weiter.

Der Bundesrechnungshof hat diese „Ungleichbehandlung“ bei der Behandlung der SGB II-Beziehenden verschiedentlich bemängelt und das BMAS immer wieder zur Korrektur aufgefordert, so zB in der Unterrichtung 2017 der Bundesregierung durch den Bundesrechnungshof: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/001/1900170.pdf> dort Seite 228

Die Schaffung einer einheitlichen Regelung wird seit 2011 vom BMAS verschleppt, das BMAS sagt hier, kein Handlungsbedarf.

Zuletzt wurde der Vorgang in der nichtöffentlichen Teil der 15. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. September 2019 behandelt.

Siehe

<https://www.bundestag.de/resource/blob/657464/cbbda16ae744b2d59b9f46f67fc5aea0/TO19-WP15-data.pdf>

Gerüchteweise soll der (nicht öffentlich tagende Ausschuss) beschlossen haben, dass das BMAS bis zum 31.12.2020 den Ausschuss über ergriffene Maßnahmen unterrichten soll.

Hier ist zu fordern, dass endlich mal der nunmehr dritte zuständige Arbeitsminister dazu verpflichtet wird, eine sachgerechte Regelung gegen die Residenzpflicht von SGB II-

Beziehenden zu präsentieren. Eine Regelung die nicht darauf abgestellt ist, maximalen Druck auszuüben auf Leistungsberechtigte, sinnlose Regelungen zur persönlichen Postabholung endlich mal abschafft und die Regelung für Härtefälle öffnet.

7. SOZIALRECHT-JUSTAMENT 10/2019 (Oktober 2019)

Thema der Oktober-Ausgabe ist die vollkommen disparate Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit zum SGB II/SGB XII-Ausschluss neuzugewanderter EU-BürgerInnen. Der Aufsatz ist etwas ausführlicher und juristischer geworden, als ursprünglich gedacht.

Weiter: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/10-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

Thomé Newsletter 41/2019 vom 10.11.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. In Gedenken zum 9. November

Ich möchte heute nicht das Urteil des Verfassungsgerichts als erstes setzen, sondern das Gedenken an den 9. Nov. 1938, der zu den dunkelsten Kapiteln der deutschen Geschichte gehört. In der Reichspogromnacht am 9. November 1938 eskaliert die seit Jahren andauernde antisemitische Diskriminierung zu blanker Gewalt. In einem sorgfältig inszenierten Pogrom lässt das NS-Regime jüdische Gotteshäuser und Geschäfte verwüsten. Es ist der Tag, an dem tausende Juden und Jüdinnen misshandelt, verhaftet oder getötet wurden.

Heute haben wir wieder eine blau/braune Brut die ihre rassistische, antisemitische Hetze betreibt, vorantreibt und von einer Machtübernahme träumt.

Wir alle sind dafür verantwortlich, dass das nicht geschieht und die blau/braune Brut sich nicht weiter ausbreitet!

Wir sind in der Verantwortung, dass der Schwur von Buchenwald in Erfüllung geht:
<https://dasjahr1945.de/der-schwur-von-buchenwald/>

Die anderen Gedenken zum 9. Nov. die Novemberrevolution, der Hitler-Ludendorff-Putsch, und die friedliche Revolution in der DDR will ich jetzt hier nicht behandeln.

2. Zum Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgericht vom 5. Nov. 2019

Zunächst erst einmal die absolut positive Seite: wir haben es geschafft, die absoluten Härten

des Sanktionsregimes außer Kraft setzen zu können. Das ist erstmal ein Riesenerfolg! Dazu war die Expertise, der Sachvortrag der Sanktionskritiker*innen und letztendlich auch die Onlineumfrage, deren Ergebnisse wir dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt haben maßgeblich.

Dadurch konnten wir die Folgen und Wirkungen der Sanktionen sehr umfassend und nachvollziehbar aufzeigen, einschließlich der tausendfachen Rückmeldungen.

a. Dank

Dazu an dieser Stelle **meinen herzlichen Dank** an alle Menschen, die uns auf die ein oder andere Art und Weise bei der Arbeit als Sachverständige fürs Verfassungsgericht mitgestritten und unterstützt habt. Mit der Beteiligung an der Umfrage habt ihr uns ein Mandat gegeben und unseren Positionen Gewicht. So konnten wir eure Positionen und Erfahrungen mit in die Gerichtsverhandlung einbringen. Ohne euren Einsatz wäre das nicht möglich gewesen.

b. Beratungsfolgen

Tacheles e.V. hat ein Beratungsinfolblatt zu den Beratungsfolgen, die sich aus dem Urteil des BVerfG zu den Sanktionen ergeben, heraus gegeben. Es wird hier genau dargestellt, für wen sich welche Folge aus dem Urteil ergibt und auch, ob rückwirkende Ansprüche bestehen. Hier verbreiten populistische Webseiten wie gegen-hartz.de leider falsche Informationen, denen wir mit klaren, präzisen und rechtlich zutreffenden Infos entgegen wirken wollen.

Hier geht es nun zum Beratungsinfolblatt: https://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/Beratungsrechtliche_Folgen_BVerfG_10.11.2019.pdf

Bitte habt Verständnis, dass Tacheles nicht in der Lage ist, jeden Einzelfall zu beraten, das müssen die örtlichen Beratungsstrukturen leisten. Dann bitten wir auch um etwas Geduld, es wird den Jobcentern nicht unverzüglich möglich sein, 100 % Sanktionen sofort auf 30 % zu reduzieren.

Hinweis Fristsache: in diesen Fällen von nicht bestandskräftigen Sanktionsbescheiden sollte **unverzüglich Widerspruch** eingelegt werden, es reicht ein Widerspruch ohne Begründung, denn dann wirkt sich die Begrenzung der Sanktionen auf dreißig Prozent auch auf die Zeiten vor dem 5. Nov. 2019 zurück. Das dürfte aber nur Menschen betreffen, die ab Okt. oder Nov. 2019 sanktioniert werden. Alles andere entnehmt bitte dem Beratungsinfolblatt!

Dazu in den aktuelle Weisungen des BMAS zu den Sanktionen vom 06.11.2019: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/BMAS_zu_Sanktionen_06.11.2019.pdf

c. Wie es weitergehen muss

Öffentlich wird gesagt, keine Sanktionen über 30% für U - 25'er (Scheele im DLF 07.11.) in der Weisung der BA steht allerdings ganz klar, das BVerfG habe darüber nicht entschieden - was bedeutet, es muss nicht umgesetzt werden. Ggf. wird hier die erste große Konfliktlinie verlaufen, nämlich durch zu streiten dass Menschenwürde nicht altersabhängig sein kann und die existenzvernichtenden Sanktionen selbstverständlich auch bei U-25'ern aufzuhören haben.

Jetzt mal Klartext: es ist ein sofortiges SANKTIONSMORATORIUM durchzuführen.

Es sollte jede Sanktion bis auf weiteres ausgesetzt werden. Dann muss zusätzlich geklärt werden, wie mit gekürzten Unterkunftskosten und Sanktionen, wie mit der Daueraufrechnung nach § 43 SGB II umgegangen wird.

Das Ziel: erstmal ein komplettes Aussetzen jeder SANKTION, einschließlich der AUFRECHNUNG nach §§ 42a, 43 SGB II und eine breite gesamtgesellschaftliche Diskussion unter Einbeziehung der Wohlfahrts- und Sozialverbände, die das Ziel hat, jetzt das SGB II so neu zu gestalten, dass das Existenzminimum unverfügbar bleibt.

d. Wertung des BVerfG Urteils

Das Urteil des BVerfG ist aber nicht nur positiv, denn mit dem Urteil hat das BVerfG das Menschenwürdeprinzip, also die unverfügbare Existenzminimumsgarantie, nicht nur auf 70 % des Regelbedarfes zum Leben reduziert, sondern auch noch weiter ausgehöhlt und verfügbar gemacht. Ersetzt wurde e durch einen Arbeitszwang (Rn. 129 und 209 des Urteils). So wird es auch deutlich vom CDU-Mann Peter Tauber (Parlamentarischer Staatssekretär) gesehen: <https://www.facebook.com/tauber.peter/posts/2528011633957145?>

Hier sind die Betroffenen, die Politik, die Sozial- und Wohlfahrtsverbände gefragt Druck zu machen und die Umsetzung der vielen guten Regelungen des Urteils einzufordern.

e. Infomaterialien

- Der neue Tacheles YouTube Infokanal, schlägt auf mit einem Beitrag zum Urteil des BVerfG, der ist sehens- und hörens-wert: <https://youtu.be/CRlIR3BpFbs>
- Hervorragend sind die Materialien von Stefan Sell: <http://aktuelle-sozialpolitik.de/2019/11/06/ein-sowohl-als-auch-urteil/> und <http://aktuelle-sozialpolitik.de/2019/11/08/erste-auswirkungen-des-bverfg-urteils-zu-den-sanktionen-im-hartz4-system/> und <http://aktuelle-sozialpolitik.de/2019/11/09/die-mediale-kommentierung-der-sanktionsentscheidung-des-bverfg/>
- Heribert Prantl Süddeutsche Zeitung bringt es wieder einmal auf den Punkt. Vorausschauend, tiefgründig und unbestechlich demaskiert er die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht und das politische Debakel: <https://www.sueddeutsche.de/politik/hartz-iv-urteil-prantl-meinung-1.4673395?>
- Ein Interview mit mir und meine Einschätzung zu Karlsruhe im Vorfeld des Urteils: <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1128111.hartz-iv-sanktionen-ich-erwarte-dass-nach-dem-urteil-nichts-mehr-ist-wie-es-war.html>
- Und noch ein Interview mit mir in der Süddeutschen Zeitung vor dem Urteil: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/hartz-iv-sanktionen-1.4667705>

Und noch eine Zusammenfassung aus sehr kritischer Sicht im labournet.de: <http://www.labournet.de/interventionen/grundrechte/grundrechte-all/menschenrechte-grundrechte-all/gericht-bringt-hartz-iv-sanktionen-vor-verfassungsgericht>

3. BMJV plant sukzessive Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre ab 17.12.2019 (EU-Restrukturierungsrichtlinie)

Gespannt wurde erwartet, wie die Bundesregierung die sog. EU-Restrukturierungsrichtlinie umsetzen wird. Heute nun hat das BMJV erste Pläne veröffentlicht. Laut einer Pressemitteilung ist vorgesehen:

- Das Restschuldbefreiungsverfahren wird auch für Verbraucherinnen und Verbraucher auf drei Jahre verkürzt.

- Die dreijährige Frist soll allmählich und kontinuierlich eingeführt werden.

- Die Restschuldbefreiung nach drei Jahren soll weder von einer Mindestbefriedigungsquote noch von der Deckung der Verfahrenskosten abhängen.

Mehr dazu hier: <https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2019/bmjv-plant-sukzessive-verkuerzung-des-restschuldbefreiungsverfahrens-auf-3-jahre-ab-17-12-2019-eu-restrukturierungsrichtlinie/>

4. Leistungen nach SGB II für Heizöl und Kohle (Holz) sind sozialrechtlicher Bedarf im Monat der Bestellung

Angeht des Winterbeginns eine wichtige Entscheidungsanalyse des BSG zum Thema einmalig anfallende Beschaffungskosten für Heizmaterialbevorratung. Auch wenn über diesen Heizbedarf nur in diesem Monat eine aufstockende SGB II - Hilfebedürftigkeit entsteht. Also auch gültig für Menschen mit Erwerbseinkommen, im Wohngeldbezug, bei Kinderzuschlag die in dem Monat des Anfallens ihren normalen und Heizkostenbedarf nicht mehr decken können. <https://research.wolterskluwer-online.de/news/2bdd25b5-c339-42eb-b234-84d6436a15d5>

5. Die 23. Ausgabe der Erwerbslosen Zeitschrift quer ist online

die 24. Ausgabe der Zeitschrift Quer ist online! Während wir wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den „Hartz-IV“-Sanktionen gespannt nach Karlsruhe schauen, beschäftigen wir uns mit anderen Urteilen und mehreren aktuellen Themen rund um die Existenzsicherung.

Solidarität mit dem Widerstand gegen den Einmarsch der türkischen Armee in Ostsyrien wird auf den Straßen gezeigt. Wir stellen in dieser Ausgabe die Situation in Nord- und Ostsyrien dar und nehmen Stellung zu dem völkerrechtswidrigen Angriff auf das Autonomieprojekt in Rojava.

Die AfD ist inzwischen stark in allen Landtagen vertreten, und es gilt Bilanz zu ziehen. In einer Buchbesprechung stellen wir eine umfassende Analyse ihrer Parlamentsarbeit der letzten Jahre vor.

Nach Attac ist nun auch Campact die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt aberkannt worden. Informationen zu den rechtlichen Grundlagen und den Konsequenzen finden sich in dieser Ausgabe.

Die neue Ausgabe der quer kann unter <http://www.alsozentrum.de/downloadbereich.html> heruntergeladen werden.

6. BVerwG zur Rundfunkbeitragspflicht: Im Härtefall muss nicht gezahlt werden

Dann will ich noch auf ein Urteil hinweisen, welches eine Gerechtigkeitslücke im Bereich Rundfunkbeitragspflicht löst. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urt. v. 30.10.2019, Az. 6 C 10.18 entschieden, dass Menschen die kein Vermögen und nur ein

geringes Einkommen auf Sozialhilfeniveau haben, wegen eines besonderen Härtefalls von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien sind. Vorliegend ging es um eine Studentin im Zweitstudium, die mangels Förderungsfähigkeit keine Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und deshalb auch keine Sozialleistungen erhielt. Der Begriff des besonderen Härtefalls erfasse "vor allem diejenigen Fälle, in denen der Beitragsschuldner eine mit den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII vergleichbare Bedürftigkeit nachweisen kann", so das BVerwG in einer Mitteilung. Einkommensschwache Beitragsschuldner wie die Klägerin, die kein verwertbares Vermögen und nach Abzug der Wohnkosten weniger Einkommen zur Verfügung haben als Empfänger von Sozialleistungen, zählen laut BVerwG dazu.

Das Urteil wird insbesondere auf Auszubildende, Niedriglöhner, Altersrentner und sonstige Personen, die Einkommen kurz oberhalb der SGB II/SGB XII Grenze haben, anzuwenden sein.

Mehr dazu hier: <https://www.bverwg.de/de/pm/2019/78>

7. Tacheles Spenden Kampagne

Ich möchte euch einen herzlichen Dank aussprechen. Es sind rund 1900 EUR durch Spenden reingekommen. Damit habt ihr unsere Kasse aufgefüllt und uns erstmal gerettet. Herzlichen Dank!

Thomé Newsletter 42/2019 vom 17.11.2019

Thomé Newsletter 42/2019 vom 17.11.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Bewertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den SGB II – Sanktionen

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass BA Chef Scheele nun öffentlich kundgetan hat, dass nun auch keine schärferen Sanktionen gegen U-25'er verhängt werden sollen. Die Menschenwürde soll damit dann also nicht mehr altersabhängig sein. Derzeit gibt es aber keine bekannte Weisung dazu, nur die Verfügung des allgemeinen Sanktionsstopps und die Stellungnahmen des Herrn Scheele, so zB hier:

www.tagesspiegel.de/wirtschaft/arbeitsagentur-fordert-hilfen-fuer-kinder-jobcenter-setzen-hartz-sanktionen-auch-gegen-juengere-aus/25227194.html; Dann gibt es eine

hervorragende Analyse zu Sanktionen von Isabel Erdem in der Jungen Welt:

www.jungewelt.de/artikel/366864.sozialstaat-die-w%C3%BCrde-des-menschen-ist-antastbar.html und einen sehr guten Kommentar von Joachim Rock DPWV mit der Richtung

das „Strafregime beenden“ den gibt es hier: www.jungewelt.de/artikel/366847.strafregime-beenden.html

Dann möchte ich noch auf die Kolumne des Herrn Heribert Prantl, der das Urteil für „Sozial schwach“ hält und dann am Ende folgendermaßen zusammenfasst: „Die Armen in Deutschland werden gern als „sozial schwach“ bezeichnet. Das ist eine Beleidigung. Sozial

schwach sind diejenigen, die den Armen aus der Armut helfen könnten, es aber nicht tun.“
Diese gibt es hier zu lesen: <https://www.sueddeutsche.de/politik/hartz-iv-urteil-prantl-meinung-1.4673395>

Dann möchte ich noch auf den neuen Tacheles YouTube Infokanal verweisen, in dem wir auch das Urteil mit einem ersten Beitrag bewerten und wo es alsbald einen zweiten Teil geben wird. Hier der Link: https://www.youtube.com/channel/UCmtFSpKfF1ZyrbcIG_FZMqA

2. Veranstaltung: Nach dem Urteil aus Karlsruhe zu den Sanktionen- Was traut sich Hamburg gegen Hartz IV?! am 2. Dezember in Hamburg

Ich möchte für den 2. Dez. auf eine größere Veranstaltung in Hamburg von der AG Soziales der Sozialpolitischen Opposition Hamburg, Hamburger Netzwerk SGB II Menschen und anderen hinweisen.

Ich werde dabei im 1. Teil das Urteil des BVerfG zu den Sanktionen im SGB II und die politischen Reaktionen darauf vorstellen und aus meiner Sicht bewerten.

Im zweiten Teil geht es um die Forderungen der Kampagne „Hamburg traut sich was!“, wie diese gesehen werden und umsetzbar sind. Die Veranstaltung bietet allen sozialpolitisch Interessierten, Initiativen, Erwerbslosengruppen, Verbänden, Parteien eine Gelegenheit zur Diskussion über die Perspektiven, welche Schritte zur Überwindung von Hartz IV schon heute unternommen werden können und welche Bedeutung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts dabei hat.

Die Kampagne „Hamburg traut sich was!“ versucht, die rot-grüne Regierung in Hamburg dazu zu bewegen, deutliche Verbesserungen für Menschen, die auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, auf kommunaler Ebene einzuführen.

Montag, den 2. Dezember, von 19 bis 21 Uhr im centro sociale, Sternstraße 2, Hamburg

Web: <https://centrosociale.de/2019-12-02/veranstaltung-nach-dem-urteil-aus-karlsruhe-zu-den-sanktionen-was-traut-sich-hamburg-gege>

3. Schulcomputer

Ich möchte das Thema nochmal deutlich aufgreifen: In den Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche sind lediglich Cent-Beträge für Schule und Bildung enthalten, das Schulbedarfspaket wurde auf 150 € angehoben (auch nicht freiwillig, sondern auf Grund des Drucks des BVerfG in seinem Urteil von 2014). BA – Chef Herr Scheele positioniert sich deutlich gegen höhere Kinderregelleistungen "Ich bin nicht sicher, ob höhere Regelsätze immer eins zu eins bei den Kindern ankommen würden" so BA Chef Scheele im Tagesspiegel vom 14.11.2019. Die Leistungen, die im Schulbedarfspaket enthalten sind, sind begrenzt auf: Gegenstände zur persönlichen Ausstattung für die Schule (BT-Drs. 17/3404, S. 105). Auf alle Gegenstände die darin nicht enthalten sind besteht daher ein zusätzlicher Anspruch, das sind Schulbücher, Arbeitshefte und Zuzahlungen zu Schulbüchern (BSG v. 08.05.2019-B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R), aber auch Computerbedarfe.

Daher möchte ich auf eine Reihe dahingehender Entscheidungen verweisen, zuletzt das SG Kiel welches ein Notebook für 379 € für den Schulbesuch in der 9. Klasse (SG Kiel S 38 AS 348/18 vom 25. Oktober 2019) als angemessen ansieht, und jetzt auch das SG Mainz, welches einen gebrauchten PC bis zu 150 € bei Besuch der Berufsfachschule I für

Informationsverarbeitung und Mediengestaltung als nach § 21 Abs. 6 SGB II auf Zuschussbasis zu erbringenden Bedarf ansieht (SG Mainz, Beschluss v. 07.10.2019 - S 14 AS 582/19 ER). Hier das Urteil von Kiel: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/SG_Kiel_S_38_AS_34818_-_25.10.2019_zu_Notebook.pdf

Hier würde ich dazu auffordern wollen, grade nach der unverschämten Stellungnahme von Herrn Scheele, diese Bedarfe zu beantragen. Denn der Zugang zum Internet in Form eines Computers ist von zentraler Bedeutung für die schulische und gesellschaftliche Teilhabe und Lebensführung in diesem Land.

4. **Gemeinsame Position: Inhaftierung darf nicht zum Verlust der Wohnung führen**

Caritas und Diakonie und ihre Fachverbände der Straffälligenhilfe setzen sich für eine Sicherung der Wohnkosten für Inhaftierte ein: Zu häufig stehen die Betroffenen bei Entlassung buchstäblich auf der Straße, weil ihre Miete selbst bei kurzer Haftzeit nicht übernommen wurde. Oft wird geltendes Recht nur ungenügend umgesetzt.

Das Papier soll dabei helfen, indem es die Rechtslage darstellt, problematische Punkte aus der Praxis benennt und Lösungsansätze benennt. Zum Beispiel zeigte sich, dass ein Teil des Problems ist, dass nicht selten Anträge auf Übernahme der Wohnkosten gar nicht gestellt werden. Hier sehen wir die JVA in der Pflicht, bei Neuzugängen darauf zu achten, dass die Frage, was passiert mit der Wohnung während der Haft und kann der Betroffene nach der Haft in die Wohnung zurück, geklärt ist. Dies muss vor Ort mit den Beteiligten Akteuren besprochen werden. Ein weiteres Problem war, dass manche Sozialämter die Bewilligungsmöglichkeiten fast schon systematisch nicht ausschöpfen. Hier müsste man das Gespräch mit den betreffenden Sozialämtern gesucht werden.

Mehr hierzu hier in der aktuellen **PM des DCV zur gemeinsamen Stellungnahme** unter: <https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/10-17-2019-inhaftierung-darf-nicht-zum-verlust-der-wohnung-fuehren>, hier die Stellungnahme: <https://tinyurl.com/szjy4uz>

5. **LSG Berlin Brandenburg B und Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zu dauerhaften "Überbrückungsleistungen" für UnionsbürgerInnen ohne Aufenthaltsrecht**

Das Rundschreiben von SenIAS Berlin zu Sozialleistungen für UnionsbürgerInnen mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, nur wegen der Kinder oder ohne Aufenthaltsrecht

https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2017_04-613035.php#p2019-11-12_1_16_1

wurde unter Punkt 7a abgeändert

<https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/aktuelles/>

und setzt nunmehr die Rspr. des 15. Senats des LSG BB

<https://www.asyl.net/rsdb/m27658/>

zum Anspruch auf dauerhafte - gekürzte - "Überbrückungsleistungen" für vom SGB II ausgeschlossene UnionsbürgerInnen um:

7.a **Überbrückungsleistungen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII) und besondere Härte (§ 23 Abs. 3 Satz 6, 1. und 2. Halbsatz SGB XII)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern – auch ohne objektiv bestehendes materielles Aufenthaltsrecht – sind so lange Überbrückungsleistungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 6, 2. Halbsatz SGB XII zu gewähren, wie die Ausländerbehörde gegen sie keine bestandskräftige und weiterhin wirksame Ausweisungsverfügung erlassen hat, die mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot verknüpft ist (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.07.2019 – L 15 SO 181/18).

Ihnen sind – diesem Urteil folgend – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wenigstens in dem in § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII benannten Umfang über einen Monat hinaus zu gewähren. (...)

Mehr zum LSG Urteil:

<https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/Sozialleistungen/UEberbrueckungsleistungen.pdf>

Dazu passend die Rechtsprechung der Sozialgerichte zum Ausschluss von Unionsbürger*innen: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/rechtsprechung_Unionsbuerger.pdf Stand: Okt. 19

6. Urteil des Bundesarbeitsgerichts zum Aufhebungsvertrag

Das BAG hat in einem Urteil vom 7. Feb. 2019 entschieden, dass ein arbeitsrechtlicher Aufhebungsvertrag unwirksam ist, wenn er unter Missachtung des Gebots fairen Verhandeln bzw. unter einer psychischen Drucksituation zustande gekommen ist.

https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&pm_nummer=0006/19

Siehe dazu auch: <https://www.hensche.de/fairnessgebot-bei-verhandlungen-ueber-aufhebungsvertraege-bag-6azr75-18-11.02.2019-12.19.html>

Dazu auch Rechtsinformationsdienst der Caritas: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/R-ID_4-19_BAG_Aufhebungsvertrag.pdf

Dies Urteil das BAG ist insofern wichtig, weil viele prekär Beschäftigte Menschen immer wieder Aufhebungsverträge unterschreiben und sie deswegen im SGB II und SGB III Sanktionen und Sperrzeiten erhalten oder sogar Kostenersatzforderungen wegen vorsätzlich herbeigeführter Hilfebedürftigkeit nach § 34 SGB II und hier ein Ansatzpunkt besteht durch Anfechtung des Vertrages diese Nachteile nicht mehr zu erleiden.

7. Zur Eilentscheidung des BVerfG zum Persönlichen Budget

Dann möchte ich noch auf eine Rechtsinfo der Caritas hinweisen, in der es um eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz in einem sozialhilferechtlichen Eilverfahren geht.

Hier gehts um zur Rechtsinfo: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/R-ID_4-19_BVerfG_zum_Persoel.Budget.pdf

und hier zum Beschluss des BVerfG:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/03/rk20190314_1bvr016919.html

Thomé Newsletter 43/2019 vom 01.12.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. BA und BMAS haben versucht, das Urteil des Verfassungsgerichts zu umgehen – und konnten dabei gestoppt werden

BA und BMAS wollten mit einer neuen Weisung entgegen des Urteils des BVerfG wieder Sanktionen oberhalb von 30 % des Regelbedarfes durchsetzen.

Diese Umgehung sollte mit einer Addierung der 30 % Sanktionen wegen Pflichtverstößen und 10 % wegen Meldeversäumnissen erfolgen. Die Argumentation der Verantwortlichen war: da das BVerfG diese Addierung nicht explizit untersagt habe, sei sie zulässig und wenn sie zulässig ist, und wenn wir es nicht untersagt bekommen, dann machen wir es auch.

Tacheles hatte dieses Projekt am Mittwoch bekannt gemacht und Alarm geschlagen, die Weisungsentwürfe veröffentlicht und die Medien und interessierte Öffentlichkeit auf diesen Versuch der Aushebelung der Begrenzung von Sanktionen aufmerksam gemacht. Herr Heil, als zuständiger Minister ist dann sofort zurückgerudert, hat was von "Missverständnissen" erzählt und eigentlich für das Wochenende eine neue Weisung ohne Missverständnisse angekündigt, die doch noch nicht ergangen ist.

So jetzt nochmal zusammengefasst: dieser Kampf ist gewonnen, das Projekt Sanktionen oberhalb 30 % durchzusetzen, ist für das BMAS und die BA erstmal gescheitert.

Wir sind schon gespannt darauf, was sich die BA und das BMAS das nächste Mal ausdenken, um das Sanktionsregime nun wieder durchzuziehen oder ob sie es mal sein lassen und im Lichte des Urteils des BVerfG wirklich mal an geeigneten Weisungen arbeiten, die nicht nur darauf abstellen mit juristischer Winkelakrobatik die maximal mögliche Existenzvernichtung der ALG II-Beziehenden jederzeit und immer durchsetzen zu können.

Hier zunächst der Tacheles, wir schlagen Alarm Link: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2583/>

Das wurde dann zentral von der SZ aufgegriffen: <https://www.sueddeutsche.de/politik/hartz-iv-bundesverfassungsgericht-kuerzungen-sanktionen-1.4698013>

Später folgte das zurückrudern: [https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/hartz-iv-wird-doch-hochstens-um-30-prozent-gekuerzt-16506719.html?](https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/hartz-iv-wird-doch-hochstens-um-30-prozent-gekuerzt-16506719.html?_rct=1)

Es ist jetzt an der Zeit neu zu denken.

Das wäre ein **Sanktionsmoratorium**, nach dem Urteil von Karlsruhe sind Sanktionen ins Ermessen gestellt worden, was im Übrigen mit keinem einzigen Satz in den bisherigen Weisungsentwürfen berücksichtigt und erwähnt wird. Warum gibt es hier keine klaren Anweisungen?

Weiter könnte von Sanktionen **im Rahmen einer Ermessensentscheidung abgesehen werden** wenn die **Unterkunftskosten nicht zur Gänze vom Jobcenter gezahlt** werden, wenn **Kautionen für nicht vom Jobcenter gezahlte Wohnungen getilgt werden** müssen, oder wenn Darlehens- und Rückforderungstilgungen aufgerechnet werden oder direkt **an die Regionaldirektion gezahlt** werden.

Hier aktiv zu werden wären konkrete Schritte, denn auch eine Minderung um 30 % ist außerordentlich, hat das BVerfG gesagt und sagen die Sanktionierten erst recht.

Im Jahr 2018 wurden von Jobcentern 91.000 Sanktionen gegenüber alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgesprochen. Damit die Sanktionen auch richtig reinhauen, setzen manche Jobcenter noch eins drauf: " In manchen Jobcentern erfolgt bei einer drohenden oder verhängten Sanktion eine automatisierte Meldung an das zuständige Jugendamt zur Überprüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Bei den sowieso zu knappen Hartz IV-Leistungen ist das also amtliche Kindeswohlgefährdung. Es ist zu fordern das diese doppelte Sanktion und Erpressung von Alleinerziehenden unverzüglich aufzuhören hat.

Ferner muss dabei daran erinnert werden, dass die Regelbedarfe sowieso schon knapp an der Verfassungswidrigkeit und einfach viel zu niedrig sind. Daher dürfen diese in der Höhe in keiner Weise verfügbar sein! Das muss deutlich berücksichtigt werden. Welche existentielle Not Sanktionen bei den davon Betroffenen auslösen, hat unsere Befragung verdeutlicht die wir dem BVerfG am 15. Januar in der mündlichen Verhandlung vorgelegt haben.

Hier ist es an der Zeit mal einen wirklichen Schnitt zu machen und alle Punkte in denen das unverfügbare Existenzminimum unterschritten wird zur Disposition zu stellen!

2. Arbeitslose fördern statt ins Existenzminimum eingreifen

In einer gemeinsamen Erklärung fordern die Arbeiterwohlfahrt, die Diakonie Deutschland und der Paritätische Wohlfahrtsverband gemeinsam mit weiteren Partnern, Verbänden, und Organisationen wie Tacheles, die bestehenden Sanktionsregelungen im Hartz-IV-System aufzuheben und ein menschenwürdiges System der Förderung und Unterstützung einzuführen. Anlass ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019, nach dem die Sanktionen nur teilweise verfassungswidrig sind. Die Unterzeichnenden sind sich einig: Es darf keine Kürzungen am Existenzminimum geben. Durch Sanktionen werde das Lebensnotwendige gekürzt und soziale Teilhabe unmöglich gemacht. Die Politik ist schon lange in der Verantwortung, das Hartz-IV-System so zu ändern, dass die Würde der Leistungs-bezieher geachtet und nicht durch Sanktionen beeinträchtigt wird.

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/1b238064fed3eec4c12584a90034622e/\\$FILE/19-11-5%20gemeinsame%20Erkl%C3%A4rung%20Sanktionen.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/1b238064fed3eec4c12584a90034622e/$FILE/19-11-5%20gemeinsame%20Erkl%C3%A4rung%20Sanktionen.pdf)

3. Veranstaltung am 2. Dez. in HH : Nach dem Urteil aus Karlsruhe zu den Sanktionen- Was traut sich Hamburg gegen Hartz IV?!

Am 2.12.2019 findet um 19 Uhr im Centro Sociale eine Veranstaltung mit Harald Thomé / Tacheles e.V. Wuppertal statt – Details.

Harald Thomé wird im 1. Teil das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 5. November zu den Sanktionen im SGB II und die politischen Reaktionen darauf vorstellen und aus seiner Sicht bewerten.

Im zweiten Teil geht es um die Forderungen der Kampagne „Hamburg traut sich was!“ in Hamburg, wie diese gesehen werden und umsetzbar sind. Die Forderungen der Kampagne sind:

- Deutliche Erhöhung der Erstausrüstung für Wohnung und Bekleidung
- Vollständiger Verzicht auf Kostensenkungs-/Umzugsaufforderungen
- Orientierung der Richtwerte für die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft an Neuvermietungen
- Aussetzen von Sanktionen
- Verbesserte Mobilität im HVV für alle, deren Einkommen auf Grundsicherungsniveau liegt
- Bearbeitung von SGB II Anträgen innerhalb von zwei Wochen
- Verzicht auf Hausbesuche
- Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle zum SGB II

4. Rückkehr von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung

Dann möchte ich mal auf eine dezidierte Zusammenfassung hinweisen, in der die Eckpunkte der Rückkehr in die gesetzliche Krankenkasse zusammengefasst sind. Denke das ist in der Sozialberatung ein Thema, wenn Menschen krankenkassentechnisch ihren „Fehler des Lebens“ gemacht haben.

Hier die Zusammenfassung: https://www.anwalt.de/rechtstipps/rueckkehr-in-die-gesetzliche-krankenversicherung_161249.html

5. Bundesrat stimmt Wohngeldstärkungsgesetz zu – höheres WoGG zum 1. Januar 2020

Durch die Zustimmung zum Wohngeldstärkungsgesetz - WoGGStärkG wird es ab Januar 2020 in weiten Teilen ein höheres Wohngeld geben. Das sollte in der Beratung berücksichtigt werden. Auch zu berücksichtigen ist, dass in den Kommunen in denen es im SGB II/SGB XII kein „schlüssiges Konzept“ zu den Unterkunftskosten gibt, selbstverständlich zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten die neuen Werte aus dem WoGG mit 10 % Sicherungszuschlag verbindlich anzuwenden sind. Das bedeutet, in den Kommunen werden zum Jahresbeginn die angemessenen KdU deutlich steigen. Mehr dazu hier:

<http://www.arbrb.de/gesetzgebung/60534.htm>

6. Info-Angebot für traumatisierte Geflüchtete und Helfer

Traumatisierte Flüchtlinge und Folteropfer warten in Deutschland im Schnitt mehr als ein halbes Jahr auf einen Therapieplatz. Ein Info-Angebot kann den Betroffenen helfen, die Wartezeit zu überbrücken. Dahinter steht nicht die Bundesregierung, sondern eine engagierte Psychiaterin.

Der Focus ist nur selten eine zitierfähige Quelle, diesmal ist es anders, daher ein Link dahin: https://www.focus.de/perspektiven/gesellschaft-gestalten/monatelange-wartezeiten-tausende-traumatisierte-fluechtlinge-warten-auf-therapie-projekt-bietet-erste-hilfe_id_11345736.html

7. VDJ fordert sofortige Aufhebung der Aberkennung der Gemeinnützigkeit der VVN -Antifaschismus ist Verfassungsauftrag! & Offener Brief von Esther Bejarano VVN an Olaf Scholz

Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V.: Gerade in Zeiten, in denen rechte Gesinnung zunehmend „gesellschaftsfähig“ wird und in die Mitte der Gesellschaft vorstößt,

ist antirassistisches und antifaschistisches Engagement überlebenswichtig, um den offenen Meinungsdiskurs zu verteidigen und demokratische Räume zu erhalten. Insofern kann auch nicht zwischen sog. „gutem“ und „schlechtem“ Antifaschismus unterschieden werden. „*Angesichts der Bedeutung des antifaschistischen Engagements in der gegenwärtigen Situation in der Bundesrepublik Deutschland*“, so Joachim Kerth-Zelter, Bundesvorsitzender der VDJ, „*kann eine Entziehung der Gemeinnützigkeit nur als Versuch gewertet werden, das politische Klima weiter zuzuspitzen und zu vergiften. Der VVN-BdA die Gemeinnützigkeit zu entziehen und damit ihre engagierte Arbeit durch finanzielle Belastungen zukünftig unmöglich zu machen, ist gerade wegen der Gründungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland unerhört.*“

Die VDJ Erklärung: https://www.vdj.de/fileadmin/user_upload/VVN-Erklaerung2.pdf

Dazu auch: Offener Brief von Esther Bejarano Ehrenvorsitzende der VVN an Olaf Scholz. Das Haus brennt – und sie sperren die Feuerwehr aus! hier zu lesen: <https://vvn-bda.de/offener-brief-von-esther-bejarano-an-olaf-scholz-das-haus-brennt-und-sie-sperren-die-feuerwehr-aus/>

Thomé Newsletter 44/2019 vom 09.12.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. EuGH: Die Mitgliedstaaten müssen dauerhaft und ohne, auch nur zeitweilige, Unterbrechung einen menschenwürdigen Lebensstandard gewährleisten.

Existenzminimum nach Luxemburger Art – Der EuGH zu der Möglichkeit von Sanktionen bei existenzsichernden Leistungen im Flüchtlingssozialrecht

Leistungen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebensstandards sind unantastbar. Das hat die große Kammer des EuGH in der [Rs Haqbin \(C-233/18\)](#) am 12. November 2019 für das Flüchtlingssozialrecht entschieden. § 1a AsylbLG wird den Anforderungen des EuGH nicht gerecht, und das BVerfG könnte am Ende den Kürzeren ziehen, wenn es die Rechtsprechung des EuGH nicht berücksichtigt und die Sozialgerichtsbarkeit in Sachen Sanktionssystem stattdessen Rat in Luxemburg sucht.

Diese Entscheidung des EUGH kam nur eine Woche nachdem das [BVerfG](#) mit langen, aber kaum überzeugenden Ausführungen (dazu z.B. [hier](#)) versucht hat, zu plausibilisieren, warum ein Entzug existenzsichernder Leistungen (ein Minimum unter Minimum) möglich ist – ja sogar Leistungskürzungen bis zu 100 Prozent nicht auszuschließen seien. **Der EuGH stellt mit dem Urteil klar, dass das menschenwürdige Existenzminimum nicht verhandelbar ist und unter keinen Umständen sanktioniert und mithin eingeschränkt oder entzogen werden darf und die BVerfG-Entscheidung zu Sanktionen eben nicht EU-konform seien.**

Die Mitgliedstaaten müssen dauerhaft und ohne, auch nur zeitweilige, Unterbrechung einen menschenwürdigen Lebensstandard gewährleisten.

Hier das EuGH Urteil im Wortlaut: <https://t1p.de/wobr>

Und der dahingehende Aufsatz in

Verfassungsblog: <https://verfassungsblog.de/existenzminimum-nach-luxemburger-art/>

Das Urteil dürfte auch einige Relevanz in den Diskussionen in der SPD um das neue Sozialstaatskonzept entfalten.

2. SGB II - Sanktionen – neue Weisung der BA

Nun zum reinen deutschen Recht: Im letzten Newsletter hatte ich dargestellt, wie BA und BMAS versucht haben, das Urteil des Verfassungsgerichts zu umgehen und mit einer neuen Weisung entgegen des Urteils des BVerfG wieder Sanktionen oberhalb von 30 % des Regelbedarfes durchsetzen wollten.

Nun gibt es die Weisung der BA, in der sie klipp und klar sagt: keine Leistungsminderung durch Sanktionen oberhalb 30 % des Regelbedarfes.

Den ganzen Vorgang hat Inge Hannemann auf der Homepage von Tacheles e.V. dargestellt, am Ende des Textes gibt es die neuen Weisungen und eine Gegenüberstellung alte/neue Weisung, um die Änderungen nach unserer Intervention nachvollziehen zu können. Die Infos/Weisungen gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2586/>

Dann möchte ich neben den oben genannten grundsätzlichen Erwägungen des **EuGH folgende Punkte anmerken:**

Das BVerfG sagt eine Leistungsminderung soll nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer „**außergewöhnlichen Härte**“ führen würde. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn eine Minderung in der Gesamtbetrachtung des Einzelfalls **untragbar** erscheint. Diese liegt meines Erachtens an folgenden Punkten vor, wenn:

a. Die Unterkunfts- und Heizkosten nicht in voller Höhe übernommen werden

Gründe: um die Wohnung nicht zu verlieren oder einer vergleichbaren Notlage ausgesetzt zu sein werden im Regelfall die SGB II-Beziehenden den nicht übernommenen Anteil der Miete und Heizkosten aus dem Regelsatz finanzieren. In diesen Fällen wird das Existenzminimum um zum Teil deutlich höher als 30 % des Regelbedarfes unterschritten. Das stellt eine außergewöhnliche Belastung dar, die dazu führen muss, dass keine Sanktion durchgeführt wird.

b. Schulden an die Regionaldirektion oder sonstige Forderungseinzugsstellen getilgt werden

Gibt das Jobcenter Forderungen wegen Aufhebung, Erstattungs- oder Kostenersatz oder Darlehen an den jeweiligen Forderungseinzug weiter und werden dort Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen, werden diese Forderungen bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Zahlung sofort in voller Höhe fällig. In der Folge fallen Zinsen, Mahngebühren und ggf. Vollstreckungskosten an. In diesem Fall liegt eine besondere Härte vor, was dazu führen muss, dass nicht sanktioniert werden darf. Ansonsten würde das Existenzminimum deutlich unterschritten werden.

c. Wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 Abs. 1 SGB I teilweise Leistungen versagt werden

§ 66 Abs. 1 SGB I lässt die ganz oder teilweise Versagung von existenzsichernden Leistung zu. Manche Jobcenter wenden durchaus Ermessen an und Versagen bei einer Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten nicht zur Gänze, sondern in Schritten von 10 % des Regelbedarfes. Durch die Addierung mit Sanktionen würde das Existenzminimum oberhalb von 30 % überschritten werden. Auch das stellt eine außergewöhnliche Belastung dar, die dazu führen muss, dass keine Sanktion durchgeführt wird.

Dazu auch gleich ein spannender Beschluss des 29. Senat LSG Berlin-Brandenburg vom 26.11.2019 – Az.: L 29 AS 2004/19 B ER

Das Verfahren betraf einen unter 25-Jährigen (mit Kindern) und eine Totalsanktion. Das Jobcenter hatte im Verfahren ein Teilerkenntnis abgegeben und die Sanktion auf 30% reduziert. Die Teilerkenntnis wurde zwar angenommen, die Beschwerde jedoch voll umfänglich aufrechterhalten. Das LSG hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet, da es auch **eine auf 30% reduzierte Sanktion als rechtswidrig erachtete, wenn diese unabhängig von der Bereitschaft zur nachträglichen Mitwirkung starr für 3 Monate verfügt** wird.

Den gibt es hier <https://www.facebook.com/harald.thome.3/posts/1321475761346236>

3. Aktuelle Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Kürzungen nach § 1a AsylbLG/ Regelbedarfe in Unterkünften

Hier eine taufrische Entscheidungen vom LSG Nds zur vermutlichen Verfassungswidrigkeit der Kürzungen nach § 1a AsylbLG:

a. Verfassungskonformität der Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG

„Grundlegende verfassungsrechtliche Zweifel an allen Kürzungstatbeständen der des § 1a AsylbLG, im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 5.11.2019 - 1 BvL 7/16, insbesondere um einzureisen iSd § 1a AsylbLG. Daher PKH und unmissverständliche Ankündigung eines positiven ER-Beschlusses. Zitat: „Im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kommt insoweit auch eine gerichtliche Entscheidung aufgrund einer Folgenabwägung in Betracht (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 -1 BvR 569105 -juris), weil der Senat zum gegenwärtigen Stand nicht über hinreichende Erkenntnismitte/ verfügt, die Rechtswirksamkeit des Konzepts der Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG und damit deren Verhältnismäßigkeit beurteilen zu können“. (LSG NdB L 8 AY 36/19 ER). Urteil hier zum Download: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/LSG_Nds_HB_LSG_NdB_L_8_AY_36-19_ER_1a_evtl_verfassungswidrig.pdf

b. Kürzung der Regelbedarfe nach dem AsylbLG in Gemeinschaftsunterkünften

Seit dem 01.10.2019 erhalten im Rahmen des „Hau-Ab-Gesetzes II“ alleinstehende Bezieher*innen von Leistungen nach dem AsylbLG in Gemeinschaftsunterkünften nur die die Regelbedarfsstufe 2 (für Paare) und nicht mehr die Regelbedarfsstufe 1.

Bisher gab es zu diesem Thema einen Beschluss des Sozialgerichts Landshut, mit dem die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen einen entsprechenden Änderungsbescheid angeordnet wurde. In Beschluss vom 03.12.2019 – Aktz. S 9 AY 4605/19 ER hat sich die 9. Kammer des Sozialgerichts Freiburg der Rechtsauffassung des Sozialgerichts Landshuts

angeschlossen.

Beschluss zum Download: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/S_9_AY_4605-19_ER.pdf

4. NRW Landesregierung will Förderung von rund 80 Arbeitslosenzentren streichen

Die NRW-Landesregierung will ab 2021 die Förderung von rund 80 Arbeitslosenzentren in NRW streichen. Damit würde eine wesentliche, unverzichtbare und seit Jahren gewachsene Struktur zur Unterstützung der Erwerbslosen vernichtet werden.

Arbeitslosenzentren sind Anlaufpunkte, unverzichtbare Beratungsstruktur und –netzwerk. Sie stehen für soziale Integration der Erwerbslosen und sind dadurch auch ein wichtiger Baustein gegen Rassismus.

Diese Förderung darf nicht gestrichen, sondern muss vielmehr deutlich ausgeweitet werden. Hintergrund Infos auf der Seite des ALZ Mönchengladbach:

<http://www.arbeitslosenzentrum-mg.de/artikel/2019/arbeitslosenzentren-in-nrw-stehen-vor-dem-aus.html>?

Hier ist Protest von den davon betroffenen Stellen angezeigt. Dazu wird in absehbarer Zeit zu einem Vernetzungstreffen aufgerufen werden.

5. Umfassende Reform des Rechts der Sozialen Entschädigung SGB XIV

Am 07.11.2019 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechtes verabschiedet. Der Bundesrat hat diesem am 29.11.2019 zugestimmt. Die Reform des Sozialen Entschädigungsrechtes ist eine der größten sozialrechtlichen Reformen der vergangenen Jahre. Das soziale Entschädigungsrecht war im Laufe der Jahrzehnte immer unübersichtlicher geworden. Während der ersten Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg stand die Kriegsoferentschädigung im Vordergrund. Heute spielt die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten, die bislang durch das Opferentschädigungsgesetz (OEG) geregelt wird, eine viel größere Rolle. Mit dem Reformgesetz wird ein neues Buch im Sozialgesetzbuch, das SGB XIV, geschaffen. Das soziale Entschädigungsrecht wird hier zusammengefasst. Im Gegenzug sollen das Bundesversorgungsgesetz, das Opferentschädigungsgesetz und viele andere Gesetze entfallen. Die Entschädigungsleistungen werden deutlich erhöht. Berechtigt sind künftig auch Opfer psychischer Gewalt. Der Zugang zu Leistungen von Opfern sexualisierter Gewalt wird deutlich verbessert, insbesondere durch neue Beweiserleichterungen. Neu ist auch ein System schneller Hilfen, das Traumaambulanzen umfasst, die niedrigschwellig sofort zur Verfügung stehen. Die Reform tritt erst zum 1.1.2024 in Kraft. Die schnellen Hilfen (Traumaambulanzen) werden vorgezogen. Sie stehen 2021 zur Verfügung.

Aus Sozialrecht Rosenow – Newsletter 2/19/ <http://www.sozialrecht-rosenow.de>

6. DIW-Studie: Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut

Die DIW-Studie mit einem erschreckenden Ergebnis: Grundsicherung im Alter wird von rund 60 Prozent der Anspruchsberechtigten nicht in Anspruch genommen. Selbst das DIW fordert: Um verdeckte Armut zu bekämpfen, sollten Antragsverfahren vereinfacht und

Bewilligungsdauer verlängert werden.

Hier sind neben gesetzlichen Änderungen im SGB XII zunächst erstmal die Information über Leistungsansprüche notwendig, die Leistungsträger sind nach § 13, 14 und 15 SGB I aufklärungs-, beratungs- und auskunftspflichtig.

Grade aufgrund dieser gravierenden Situation ist es erforderlich, dass eine deutlich ausgeweitete Grundrente zum Tragen kommt!

Hier geht es zu der DIW –

Studie: https://www.diw.de/de/diw_01.c.699957.de/publikationen/wochenberichte/2019_49/starke_nichtinanspruchnahme_von_grundsicherung_deutet_auf_hohe_verdeckte_altersarmut.html

7. Tacheles sucht Mitstreiter*innen in der Beratung

Wir vom Tacheles suchen Menschen die Lust haben, bei uns in die Beratungsarbeit dauerhafter einzusteigen und sich zu engagieren. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, organisiertes Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, wie selbst Leistungsbezieher oder ehemalige die sich vorstellen können, solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich.

Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden

Ferner könnten bei uns auch Dauerpraktikas von Studierenden durchgeführt werden.

Thomé Newsletter 45/2019 vom 15.12.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Der Paritätische Armutsbericht 2019

30 Jahre nach Mauerfall ist Deutschland ein regional und sozial tief zerklüftetes Land, so der Befund des aktuellen Armutsberichts des Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Trotz eines erfreulichen Rückgangs der bundesweiten Armutsquote auf 15,5 Prozent (2018) zeichnen sich besorgniserregende Entwicklungen und neue Problemregionen insbesondere in Westdeutschland ab.

Der Verband spricht von einer Vierteilung Deutschlands und fordert einen Masterplan zur Armutsbeseitigung. „Die Kluft zwischen Wohlstandsregionen auf der einen und Armutsregionen auf der anderen Seite wächst stetig und deutlich und der Graben verläuft längst nicht mehr nur zwischen Ost und West“, so Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes. Bei genauerer Betrachtung zeige sich Deutschland bei der Armut inzwischen viergeteilt. Dem wohlhabenden Süden (Bayern und Baden-Württemberg mit einer Armutsquote von zusammen 11,8 Prozent), stehen NRW mit einer Armutsquote von 18,1 Prozent und der Osten (17,5 %) gegenüber. Dazwischen liegen die weiteren Regionen Westdeutschlands mit einer Armutsquote von zusammen 15,9 Prozent. „Der Armutsbericht zeigt, dass auch der Westen Deutschlands tief gespalten und weit entfernt ist von Einheitlichkeit oder gleichwertigen Lebensbedingungen“, so Schneider.

Der Bericht zeigt sehr deutlich, wie sich die Umverteilung die mit der Agenda 2010 eingeleitet wurde in diesem Land und für die Menschen auswirkt.

Der Bericht, weitere Infos und eine detaillierte Suchfunktion nach Postleitzahlen gibt es hier www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/armutsbericht

Dazu ergänzend, auch um letzten Newsletter, ein Beitrag von Stefan Sell mit einer Menge von Links zu diversen Beiträgen und Studien zur Altersarmut: <https://aktuelle-sozialpolitik.de/2019/12/08/zur-nicht-inanspruchnahme-der-grundsicherung-im-alter>

Stefan Sell auch nochmal zum Armutsbericht: Der Armutsbericht 2019, eine grobschlächtige Vierteilung des Landes und eine klaffende offene Wunde, die größer wird: Altersarmut, den Beitrag dazu hier: <https://aktuelle-sozialpolitik.de/2019/12/12/armutsbericht-2019-und-die-altersarmut/>

2. Studie zu Energiearmut / Steigerung des Strompreises um 5,5 % ab 2020

Laut einer Studie der Verbraucherzentralen sind besonders Haushalte mit niedrigen Einkommen von Energiearmut und Stromabstellungen betroffen.

4,8 Millionen Haushalten wurde im Jahr 2017 eine Stromsperre angedroht, mehr als 340.000 von ihnen wurde am Ende tatsächlich der Strom abgestellt. Das geht aus einer bislang unveröffentlichten Studie des Projekts "Marktwächter Energie" des Verbraucherzentrale Bundesverbands hervor.

Die Studie untersuchte Ursachen, Herausforderungen und Folgen von Energiearmut. Demnach sind häufig Haushalte mit geringem Einkommen benachteiligt, weil ihnen das Geld zur Anschaffung von energieeffizienten Geräten fehlt und sie damit höhere Stromkosten verursachen. (...)

Die Verbraucherschützer stellten außerdem fest, dass die Verhältnismäßigkeit von Stromsperren von den Versorgern nicht immer ausreichend geprüft werde. So seien selbst Haushalte mit Kleinkindern, Pflegebedürftigen oder chronisch Kranken betroffen.

Quelle: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/strom-wird-hunderttausenden-verbrauchern-abgestellt-studie-a-1298984.html>

Steigerung des Strompreises um 5,5 % ab 2020

Fast 400 Energielieferanten wollen ihre Strompreise in 2020 um etwa 5,5 Prozent erhöhen, wie das Verbraucherportal Verivox mitteilte. Somit steigt der Strompreis auf 30,94 Cent pro Kilowattstunde. Für Hartz IV Beziehende ist das eine Katastrophe, da der Strom aus dem kargen ALG II Regelsatz beglichen werden muss.

Hier wird intensiv politisch und juristisch die Diskussion zu führen sein, ob nicht der Regelbedarf in allen Systemen wie SGB II/SGB XII/AsylbLG um einen Energiezuschlag nachzubessern ist. Denn das BVerfG hat dies in seinem Urteil von 2014 eingefordert. Dazu zwei Hintergrundartikel: <https://www.welt.de/wirtschaft/article203646250/Strompreise-2020-steigen-im-Schnitt-um-5-5-Prozent.html> und <https://strom-report.de/strompreise/strompreiserhoehung/>

3. Neue Arbeitshilfe zum: Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Die Arbeitshilfe informiert über die Neuregelungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung. Schwerpunkt ist die Neuregelung der Kindergeldberechtigung und der Kindergeld-Leistungsausschlüsse von UnionsbürgerInnen

Die Arbeitshilfe von Jonny Bruhn-Tripp und Gisela Tripp gibt es hier zum Download: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Jonny_Bruhn-Tripp_Arbeitshilf_illegale_Beschaeftigung_10.2019.pdf

4. Berliner Flüchtlingsrat: zum Sanktionsurteil des BVerfG und der Frage ob Kürzungen nach § 1a AsylbLG ebenfalls verfassungswidrig sind

Der Berliner Flüchtlingsrat stellt nach dem Urteil des BVerfG vom 05. November zur Verfassungswidrigkeit von Hartz-IV-Sanktionen die Frage, ob Sanktionen durch den Entzug oder Kürzungen des ohnehin schon kleingerechneten gesetzlich festgelegten menschenwürdigen Existenzminimums nach Artikel 1 und 20 Grundgesetz (welches das BVerfG in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 bestätigt hat, und das nach dem BVerfG-Urteil zum AsylbLG vom 18. Juli 2012 Deutschen und Ausländern gleichermaßen zusteht) im Bereich des AsylbLG überhaupt noch in Frage kommen. Mehr dazu hier:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/newsletter_fr_berlin_dez2019.pdf

5. Handreichung "Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Angehörige der EWR und der Schweiz"

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege beraten Unionsbürgerinnen und -bürger vor allem in prekären Lebenslagen in bundesweit über 1.000 Migrationsberatungsstellen, Projekten, Einrichtungen und anderen Fachdiensten. Der Bereich Krankenversicherung ist einer der häufigsten Beratungsinhalte. Wichtig ist deshalb, die Beraterinnen und Berater dabei zu unterstützen, Unionsbürgerinnen und -bürger gezielt zu helfen, zum Beispiel wenn Lücken in der Gesundheitsversorgung bestehen. Die Gründe dafür sind oftmals fehlende Kenntnisse der komplexen Materie und Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung.

Die Publikation, verfasst durch die Sozialrechtexpertin Prof. Dr. Dorothee Frings, bietet übersichtliche Informationen, praktische Tipps und Beispiele, die in der Beratungsarbeit hilfreich sein können. Thematisiert wird die Europäische Krankenversicherungskarte, die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, den Themenkomplex Beitragsrückstände und die Notfallhilfe nach Sozialgesetzbuch XII für Personen ohne Versicherungsschutz.

Die Handreichung gibt es

hier: https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Publikationen/EU_GS_BAGFW_Bro_ZugangGesundHS.pdf

6. Newsletter Einträge

Ich werde immer wieder gebeten, KollegInnen in den Newsletter einzutragen. Dazu einfach mal die Info, das könnt Ihr auch selbst. Hier sind die Links zu Ein- und aus Austragen:

<https://harald-thome.de/newsletter/>

Bitte macht das selbst, ich muss ja nicht wirklich für eine Eintragung angemailt werden....

Ankündigung: Ab nächsten Jahr wird es ein neues Newslettersystem geben, dann werden hoffentlich deutlich weniger Newsletter im Spamordner landen und das Ein- und Austragen wird komfortabler funktionieren.

7. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Dann werden von uns die bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT) veröffentlicht. Hier möchte ich alle NewsletterleserInnen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind und wenn ja, mir diese bitte zu übersenden. Auch cool wäre, wenn diejenigen die ein bisschen Zeit haben, mal eine Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist hier: <http://harald-thome.de/oertliche-richtlinien/>